Der Gesetzesvorspruch

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Pracht
aus Neudeutenbach.

Approbiert am 8. Oktober 1937.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1937

1937/344

Dekan: Prof. Dr. jur. August Köhler.
Referent: Prof. Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Gliederung.

Seite

A. Einführung.
Tatbestand und Aufgabe 1
B. Hauptteil.
I. Grundlagen des neuen Rechtsdenkens 3
II. Neues Rechtsdenken in den Vorsprüchen (Inhalt). Rechtsordnung als Werteordnung 22
a) Das Blut des deutschen Volkes 23
b) Der Boden des deutschen Volkes 28
c) Ehre und Wehrkraft des deutschen Volkes . . . 37
d) Das Reich der Deutschen 42
e) Die Arbeit des deutschen Volkes 57
1. Allgemein 57
2. Wirtschaft 62
3. Verkehr 69
f) Die Deutsche Kultur 75
g) Die Natur 88
III. Form und Sprache der Vorsprüche 100
IV. Die Bedeutung des Vorspruches 104
a) weltanschaulich und erzieherisch 105
b) juristisch 108
C. Schluß.
Zusammenfassung 117

Schrifttum.

Chamberlain, Houston Stewart: Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, 19. Aufl., (ungekürzte Volksausgabe) München 1935.

— Rasse und Persönlichkeit (Aufsätze) München 1925.

Coenders, Albert: Rechtserneuerung, Bonn, 1934.

Conti, Leonardo: Rassenerkenntnis im völkischen Aufgabenkreis in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934, S. 38 ff.

Darge-Melchinger-Rumpf: Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft, Kommentar, Berlin 1936.

Darré, R. Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. 5. Aufl., München 1935.

— Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.

Dietrich, Otto: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Breslau 1935.

— Neue Sinngebung der Politik, München 1934.

Dietze, Hans-Helmut: Naturrecht in der Gegenwart. Bonn, 1936.

— Jugend und Staat in Jugend und Recht, 1937, S. 65 ff.

Feder, Gottfried: Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 14/15. Aufl., München 1933.

Fischer, Eugen: Menschliche Erblehre und Rasse, in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934, S. 47 ff.

Forsthoff, Ernst: Deutsche Geschichte seit 1918, in Dokumenten. Leipzig 1935.

Frank, Hans: Das ewige deutsche Recht ist unser Ziel in Deutsches Recht, 1934, S. 249 ff.

— Grundsätze des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und Rechtswillens, Einleitung zum NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

— Lebensrecht, nicht Formalrecht, Rede in Weimar Deutsches Recht, 1934, S. 231 ff.

— Rasse als Grundlage und als Gegenstand des Rechts in JW. 1937, S. 1140 ff.

— Rede anläßlich des 2. Empfanges des Wirtschaftsrates der Deutschen Akademie am 29. Jan. 1936 in Berlin, JW. 1936, S. 564.

— Nationalsozialistisches Wirtschaftsrecht im Aufbau, Völk. Beobachter, 1937, 15. Febr.

Freisler, Roland: Gedanken zum Erbhofrecht, Berlin 1933.
Frick, Wilhelm: Innenpolitik und Rasse in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934 S. 55 ff.
Fuchs, Wilhelm: Deutsches Recht, Recht und Gerechtigkeit in zwei Jahrtausenden deutscher Rechtsgeschichte. Leipzig 1934.
Gercke, Achim: Rasse als völkische Verantwortung in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934, S. 63 f.
Göring, Hermann: Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft, in Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Hamburg.
Graf, Jakob: Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitspflege, 3. Aufl., München 1935.
Groß, Walter: Bevölkerungspolitik und Rasse in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934, S. 69 ff.
— Rassenpolitische Erziehung, Berlin 1934.
Gülde, Hermann: Die Reichsstraßenverkehrsordnung, Komm. Berlin 1935.
— Auf dem Wege zu einem nationalsozialistischem Straßenverkehrsrecht. JW. 1935, S. 1464.
Gülland: Zur Rechtsausübung und Rechtsanwendung des Reichserbhofgesetzes in Deutsches Recht 1934, S. 362 ff.
Günther, Hans, F. K.: Rassenkunde des deutschen Volkes 10. Aufl., München 1926.
— Einteilung der Rassen in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934 S. 76 ff.
Hamel, Wilhelm: Das Wesen des Staatsgebietes, Berlin 1933.
Heck, Philipp: Rechtserneuerung und juristische Methodenlehre, Tübingen 1936.
Heidler, Otto: Grundlagen der weltanschaulichen Erziehung Schulungsbrief der NSDAP. 4. Jahrg., 1937, 1. Folge, S. 6 ff.
Hildebrandt, Heinz: Rechtsfindung im neuen Deutschen Staate. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Berlin und Leipzig, 1935.
Hitler, Adolf: Mein Kampf, 61. Aufl., München 1933.
Höhn, Reinhard: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.
Jahn, Bruno, H.: Sinn und Sittlichkeit des Nationalsozialismus, Stuttgart und Berlin 1934.
Johanny, Carl: Partei und Staat, Königsberg 1937.
Klagges, Dietrich: Idee und System. Leipzig 1934.
Klose-Vollbach: Das Reichsnaturschutzgesetz, Neudamm 1936
Koellreutter, Otto: Der Deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.
Köhn-Behrens, Charlotte: Was ist Rasse? Gespräche mit den größten deutschen Forschern der Gegenwart, München 1934.
Krannhals, Paul: Revolution des Geistes, Leipzig 1935.

Lange, Heinrich: Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat. Tübingen 1934.
— Generalklauseln und neues Recht, JW. 1933, S. 2858 f.
Larenz, Karl: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.
Lenz, Fritz: Menschliche Auslese und Rassenhygiene. 4. Aufl., München 1932.
Liermann, Hans: Das Deutsche Volk, Berlin und Bonn 1927.
Lorenz, Ottokar: Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1932 (Nat.soz. Wirtschaftspolitik, Heft 1).
Mantel und Müller: Das Reichsjagdrecht, Komm. 2. Aufl., Dresden 1935.
Meinhof, C. G.: Rasse und Recht, JW. 1935, S. 3072 ff.
Menzel, Eberhard: Volk und Staat, Nation und Reich. Eisenach 1934.
Merk, Walter: Vom Wesen und Werden des deutschen Rechts, Langensalza, 1935.
Moeller van den Bruck: Das Dritte Reich. Hamburg 1930.
Nicolai, Helmut: Die rassengesetzliche Rechtslehre, 2. Aufl., München 1933.
— Grundsätzliches über den Zusammenhang von Rasse und Recht. Deutsches Recht 1934, S. 74 ff.
Nietzsche, Friedrich: Also sprach Zarathustra, Krönerausgabe, Leipzig.
— Der Wille zur Macht, Kröner-Ausgabe Leipzig.
Oehler, Richard: Friedrich Nietzsche und die deutsche Zukunft, Leipzig 1935.
Planitz, Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin 1925.
Rieling: Gedanken zur Reichsgemeindeordnung, JW. 1935, S. 910 ff.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 23./24. Aufl., München 1934.
— Gestaltung der Idee, 2. Aufl., München 1936.
— Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus 8. Aufl., Münch. 1933.
— Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 1933.
— Eine neue deutsche Rechtsphilosophie, Zschr. d. Ak. f. Deutsches Recht, 1934, S. 47 f.
— Rede in Weimar, Lebensrecht, nicht Formalrecht. Deutsches Recht 1934, S. 231 ff.
Schacht, Hjalmar: Deutschlands Kolonialproblem, in Deutscher Kolonialdienst, 2. Jahrg., Nr. 1 vom 15. Jan. 1937. Sonderdruck des in Foreign Affairs erschienenen Aufsatzes.
Schattenfroh, Max: Die Deutsche Gemeindeordnung, Textausgabe mit der amtlichen Allgemeinen und Einzelbegründung. München-Berlin-Leipzig 1935.
— Deutsche Gemeindeordnung, Komm. München-Leipzig-Berlin 1935.

Schirach, v. Baldur: Die Hitler-Jugend, Idee und Gestalt 51. bis 75. Tausend, Leipzig 1936.
Schlösser, Rainer: Reich und Staat, Völk. Beobachter v. 25. Juli 1937.
Schmelzeisen, G. K.: Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig 1936.
— Die Ueberwindung der Starrheit im neuzeitlichen Rechtsdenken. Berlin 1933.
Schröder und Künßberg: Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig, 1932.
Staemmler, Martin: Krankheit und Rasse, in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse? München 1934 S. 120ff.
Stellrecht, Helmut: Soldatentum und Jugendertüchtigung. 1935.
Stieve, Friedrich: Geschichte des deutschen Volkes, 2. Aufl., München und Berlin 1935.
Stuckart-Globke: Kommentar zur deutschen Rasse-Gesetzgebung, Bd. 1, München und Berlin 1936.
Stuckart, Wilhelm: Volk, Partei, Reich in Deutsches Recht, 1935, S. 382.
Thalheim, Karl, C.: Sozialpolitik, Leipzig 1934.
Tirala, Lothar, Gottlieb: Rasse, Geist und Seele, München 1935.
Tolle, Adolf: Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes, Berlin 1934.
Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft, 8. Aufl., Berlin 1935.
Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz. 2. Aufl., Berlin 1934.
Waldmann, Kurt: Deutsches Recht in Sprichwörtern von D. Johann Friedr. Eisenhart. Berlin 1935.
Wieacker, Franz: Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935.
Wittich, Werner: Volk als Rechtsbegriff in Deutsches Recht, 1934, S. 325ff.
Wolgast, Ernst: Völkerrecht. Berlin 1934.

A. Einführung.

Tatbestand und Aufgabe.

Ein Blick über die Gesetzgebung der vergangenen Jahrzehnte bis in die jüngste Gegenwart zeigt, daß in der innerdeutschen Gesetzgebung erst seit dem Jahre 1933 Vorsprüche in nennenswertem Umfange auftreten. Es handelt sich hierbei um Abschnitte, die nach der Gesetzesüberschrift und vor dem Beginn des eigentlichen Gesetzes stehen. Sie weisen keine Gliederung in Paragraphen oder Artikel auf, sondern bestehen aus einzelnen Sätzen oder Satzgruppen. Die Ueberleitung zum eigentlichen Gesetz geschieht meist durch die Formel: „Die Reichsregierung hat (daher) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird".[1])

Auch vor Verordnungen treten Vorsprüche bisweilen auf.

Die Zahl der Vorsprüche vor Gesetzen und Verordnungen seit dem Jahre 1933 beläuft sich auf etwa 40. Die ganze Zeit vorher kannte dagegen nur einen: den Vorspruch zur Weimarer Reichsverfassung.

---

1) Beim Reichserbhofgesetz ist — als Ausnahme — die Formel in zwei Teile zerlegt, deren erster Teil vor Beginn der „Grundgedanken" und deren zweiter an der üblichen Stelle (am Ende des Vorspruches) steht; vgl. weiter unten!

Als weitere Abweichung ist zu erwähnen, daß es bei einigen Gesetzen „Reichstag" statt „Reichsregierung" heißt, z. B. beim „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre". Dies deutet darauf hin, daß das Gesetz nicht auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) von der Reichsregierung beschlossen wurde, sondern auf dem vorher üblichen Weg zustande kam, also auf einen Initiativantrag des Reichstages zurückgeht.

Die Einleitung zur Völkerbundssatzung ist zwar als Bestandteil (Teil I) des „Versailler Vertrages“ kein deutsches Reichsgesetz, sondern eine völkerrechtliche Regelung, bei denen Vorsprüche üblich sind. Aber da gerade die Einleitung zur Völkerbundssatzung den Geist der damaligen Zeit in bezeichnender Weise wiedergibt, und für Deutschland Verbindlichkeit besessen hat, — sowohl als Bestandteil des Versailler Vertrages als auch durch Deutschlands Mitgliedschaft beim Völkerbunde —, soll sie zusammen mit dem Vorspruch zur Weimarer Reichsverfassung an gegebener Stelle als Vorspruch aus früherer Zeit betrachtet werden.

Alle übrigen Gesetze der Vergangenheit haben keinen Vorspruch. Sie begnügen sich mit der Nennung der Rechtsquelle, die das Gesetz beschlossen hat und mit der Feststellung, daß dem Gesetz von Seiten des hiefür zuständigen Organs zugestimmt worden ist.

Die Tatsache, daß die frühere Gesetzgebung den Gebrauch des Vorspruches nicht kennt, während seit dem Jahre 1933 sehr viele und gerade die wichtigsten Gesetze — mit geringen Ausnahmen — Vorsprüche haben, legt die Frage nahe nach dem Grund dieser Erscheinung. Um einen bloßen Zufall kann es sich nicht handeln. Vielmehr berührt diese Frage die Grundlagen des alten und des neuen Rechtsdenkens. Ihre Beantwortung erfordert daher eine allgemeine Betrachtung der Vorsprüche und zuvor noch das Eingehen auf die Grundlagen unseres heutigen Rechtssystems. Denn der Vorspruch ist — dies soll hier vorausgeschickt werden — die Brücke zwischen Volk und Recht und zwischen Recht und Gesetz.

B. Hauptteil.

I. Grundlagen des neuen Rechtsdenkens.

Jede Zeit schafft sich das ihr entsprechende Recht. Die Richtigkeit dieser Behauptung zeigt sich besonders dann, wenn große Umwälzungen ein Volk umformen. Sie ergreifen auch das Recht in seiner derzeitigen Gestalt und darüber hinaus die Anschauungen vom Recht. Die Gegenwart erlebt einen solchen Umschwung in aller Deutlichkeit.

Der Leitsatz auf dem Gebiete des Rechts ist der Programmpunkt 19 der NSDAP.: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht." Hinter diesem einfachen Satz steht der wahrhaft revolutionäre Wille, mit der Rechtsentwicklung der letzten Jahrhunderte zu brechen und dafür das Rechtsdenken unserer Vorfahren — ohne Uebernahme der einzelnen Rechtseinrichtungen — als Wegweiser für die zukünftige Rechtsgestaltung zu nehmen.[1]) Das Ergebnis wird sein: ein neuzeitliches, deutsches Recht, das aus dem deutschen Volke hervorgewachsen und diesem auch ausschließlich zu dienen bestimmt ist.

Diese grundsätzliche Umgestaltung ist aber — heute wie früher — nur möglich im Rahmen einer neuen Weltanschauung. Denn die Rechtsauffassung ist ein Teil der Weltanschauung und hat somit ihren letzten Grund in einer bestimmt gearteten Rassenseele[2]), im Blut[3]). Selbst da, wo diese Zusammenhänge geleugnet oder verkannt werden und das Recht als Selbstzweck und Größe für sich gilt — wie z. B. im Liberalismus — ist dies eben in jener „Weltanschauung" selbst begründet. Moeller van den Bruck faßt diesen scheinbaren Widerspruch in die Worte:

1) G. K. Schmelzeisen, Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig 1936, S. 28.

2) Vgl. Alfred Rosenberg, Eine neue Rechtsphilosophie, in d. Zschr. Ak. f. D. Recht, 1934, S. 47 f; ferner ders., „Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus", 8. Aufl., München, 1933, S. 12.

3) Vgl. Helm. Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre, 2. Aufl., München 1933, S. 14.

„Liberalismus ist die Freiheit, keine Gesinnung zu haben, und gleichwohl zu behaupten, daß eben dies Gesinnung sei“ [1]).

Gerade die Loslösung des Rechts von seiner natürlichen Grundlage empfindet unsere Zeit als Hauptübel der Rechtsentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten. Um die Gründe hierfür zu erkennen, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick erforderlich.

Bei besonderer Berücksichtigung der im deutschen Menschen vorhandenen Spannung zwischen Seele und Verstand[2]) ergibt sich, daß am Anfang seelenbetonte, natürliche, einfache, gemeinschaftsmäßige Züge und Bindungen das Leben beherrschten, die sich aber immer mehr umwandelten in verstandesbetonte, gekünstelte, vielgestaltige, gesellschaftsmäßige[3]).

Die germanische Urzeit kennt Rechtsquellen im Sinne schriftlicher Aufzeichnungen und Ueberlieferungen nicht[4]). Alles Recht war Gewohnheitsrecht, das in Urteilssprüchen, Weistümern oder Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam[5]). Aufs engste sind Recht, Religion und Sitte noch miteinander verbunden[6]).

Auch in der fränkischen Zeit wurde das Recht nicht

---

1) Moeller van den Bruck, Das Dritte Reich, Hamburg 1930, S. 70.

2) Es wurde absichtlich hier nicht der gewöhnlich gebrauchte Gegensatz: Seele-Geist (Klages) verwendet, da „Geist“ ebenso wie „Vernunft“ im heutigen Sprachgebrauch wohl schon eine Gebundenheit an eine höhere Ordnung umfassen, während der treffendste Ausdruck für den abstrakten Geist „Verstand“ sein dürfte. Die folgenden Ausführungen fußen auf Schmelzeisen, a.a.O.

3) Diese Entwicklung von „Gemeinschaft“ zu „Gesellschaft“ hat Tönnies mit seinem Theorem „Gemeinschaft und Gesellschaft“ — in soziologischer Hinsicht — dargelegt. Vgl. Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 8. Aufl., Berlin 1935; vgl. ferner Ernst Wolgast, Völkerrecht, Berlin 1934, S. 700ff. und Hans-Helmut Dietze, Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936, vor allem S. 88ff.

4) Vgl. hier und im folgenden Wilhelm Fuchs, Deutsches Recht, Recht und Gerechtigkeit in zwei Jahrtausenden deutscher Rechtsgeschichte, Leipzig 1934, S. 9.

5) Vgl. hier und im folgenden Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932, S. 246.

6) Vgl. Walter Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1935, S. 76.

„gemacht", sondern nur „bezeugt"[1]). Nur die auf römischem Boden angesiedelten Stämme begannen frühzeitig mit der Niederschrift ihres Rechts. Die ersten Aufzeichnungen erfolgten in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts den Schluß bildete die Gesetzgebung Karls des Großen und Ludwigs des Frommen[2]).

Gemeinsam war dem Recht dieser beiden Zeitabschnitte, daß es ein bäuerliches Recht war mit stark familienhaften Zügen[3]). Der Einzelmensch wird stets nur als Glied von Gemeinschaften gewertet — von Familie, Sippe, Stamm[4]).

Während dieses vormittelalterliche Recht vorwiegend seelenbetont war, ist das mittelalterliche sowohl seelen- als auch verstandesbezogen[5]). Es ist bäuerlich und städtisch. In jener Zeit entstehen Rechtsbücher, die beweisen, daß das Recht nunmehr gründlich durchdacht, nicht mehr bloß gefühlsmäßig empfunden wurde. Sie sollen die im Volke lebende Rechtsüberzeugung festhalten und bewahren. Wenn auch das Recht noch stark im Volke lebt, so ahnt man offenbar bereits die drohende Untergrabung des germanischen Rechtsdenkens durch verschiedene Mächte. Vor allem der Kirche gelingt es, ihre Lehre auch auf das Recht auszudehnen und manche germanischen Gebräuche abzuschaffen oder doch wenigstens umzugestalten.

Den nächsten großen Zeitabschnitt leitet die Aufnahme des „römischen Rechts" ein. Von nun ab kommt im Rechtsdenken der „Verstand" zur Vorherrschaft[6]).

Das römische Herrenvolk, das im Jahre 753 vor Chr. Rom gegründet hatte, war durch Rassenmischung längst dahin geschwunden, als um 535 n. Chr. das „Corpus Juris" durch den oströmischen Kaiser Justinian zum

1) Schröder-Künßberg. a.a.O., S. 246.
2) Dieselben, a.a.O., S. 247.
3) Schmelzeisen, a.a.O., S. 17.
4) Vgl. Reinhard Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935, S. 23.
5) Schmelzeisen, a.a.O., S. 18.
6) Ders. a.a.O., S. 19; vgl. oben S. 4 Anm. 2.

„römischen“ Recht wurde. Es war ein Netz ausgeklügelter Rechtssätze, welche die Ordnung im Reiche aufrecht erhalten sollten, nachdem die natürlichen Bande des Blutes zerrissen waren[1]). Dieses römische Recht hat — auf deutschen Boden verpflanzt — die gemeinschaftsmäßigen natürlichen Bindungen zerstört und sie durch künstliche, gedachte Beziehungen zwischen Einzelpersonen ersetzt.

Das „Naturrecht“, das sich ausschließlich auf den menschlichen Verstand gründet, setzte die mit Aufnahme des römischen Rechts begonnene Entwicklung fort, obwohl es dem römischen Recht feindlich gegenüberstand[2]). An ihm bekämpfte es die Fremdheit der Herkunft. Selbst aber war es — seinem Wesen nach — der deutschen Art genau so fremd wie jenes. Denn es kam nicht aus dem Volk und dem Leben dieses Volkes, sondern war mit seinem Anspruch auf Ewigkeitsgeltung, Allgemeingültigkeit und Unveränderlichkeit ein Gebilde weltfremden Verstandes.

Die beiden geistesgeschichtlichen Strömungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts — der Positivismus und der Materialismus — finden auch ihren Niederschlag im Recht. Das Ergebnis ist hier eine weitere Fortsetzung der bisherigen Entwicklung. Das Gesetz siegt über das Recht, der Rechtssatz über das Leben.

Eine Kluft hat sich aufgetan zwischen Volk und Recht. Das Recht ist zu einem losgetrennten Sondergebiet innerhalb des kulturellen Lebens geworden. Immer mehr verflacht es zu einer bloßen Technik. Es hat mit allen anderen Lebenszweigen den Zusammenhang verloren. Recht und Sittlichkeit, Recht und Wirtschaft usw. stehen unvermittelt nebeneinander oft sogar gegeneinander. Recht ist nicht mehr auf das Volk bezogen, sondern dient irgendwelchen Interessengruppen.

Zwar hat es an Stimmen nicht gefehlt, die vor dem Ende warnten. Aber sie blieben unbeachtet oder doch

1) Helmut Nicolai, a.a.O., S. 8.

2) Vgl. Hans Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1935, S. 3f.

ohne dauernden Einfluß. Nicht zuletzt war hieran die Tatsache schuld, daß sie nicht bis zu den letzten Zusammenhängen durchdringen konnten, denen alles Leben und mit ihm auch das Recht unterliegt.

Unsere heutige Zeit sieht im Recht einen Ausdruck des deutschen Volkstums, wobei der Begriff Volkstum eindeutig klar ist.

Anders stand die Romantik (am Anfang des 19. Jahrhunderts) diesem Begriff gegenüber. Sie sprach vom „Volksgeist", ohne aber die Wurzeln des Volksgeistes zu erkennen. Daran scheiterte die „historische Schule" in ihrem Streben, dem deutschen Volk anstelle des römischen ein deutsches Recht zu erkämpfen.

Erst der neuzeitlichen Rassenforschung blieb es vorbehalten, die Rasse als Grundlage des Volkstums erkannt zu haben. Jedes Volk ist — biologisch gesehen — ein Rassengemisch. Das Vorherrschen eines Rassenbestandteils bringt aber eine einheitliche Erscheinung der Menschen, ähnliches Fühlen und Denken hervor.[1]) Beim deutschen Volk ist es der nordische Einschlag, der das eigentliche germanische Wesen gewährleistet[2]) und der heute den Nationalsozialismus zum Träger deutschrechtlicher Gedanken macht.[3])

„Rasse ist das Außenbild einer bestimmten Seele".[4]) Sie ist etwas Körperliches und etwas Geistiges. Als Körperliches bewirkt sie die äußeren Erscheinungsformen am Einzelmenschen und am ganzen Volk. Als Geistiges

---

1) Vgl. im allgemeinen H. F. K. Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes, 10. Aufl., 1926; vor allem die Kapitel über: Verteilung der Rassen über das Gebiet deutscher Sprache; Umwelteinflüsse und Vererbungserscheinungen.

2) Hans F. K. Günther, Einteilung der Rassen, in Charlotte Köhn-Behrens, Was ist Rasse?, München 1934, S. 77 u. 79; ferner Leonardo Conti, Rassenerkenntnis im völkischen Aufgabenkreis, in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 41.

3) Helmut Nicolai, Grundsätzliches über den Zusammenhang von Rasse und Recht, in Deutsches Recht, 1934, S. 74ff.

4) Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 23/24. Aufl., München 1934, S. 529.

prägt sie geistige, seelische und charakterliche Veranlagungen. Sie ist somit die Wurzel menschlicher Leistungen auf allen Lebensgebieten. In ihrer Eigenart ist sie unveränderlich, sofern sie nicht durch unglückliche Rassenvermischung verdorben wird. Das rassische Erbgut wird von Generation zu Generation weitergegeben und bringt daher immer wieder artgleiche Menschen hervor, die auch eine gemeinsame Weltanschauung haben müssen. Daß dies in Deutschland lange nicht der Fall war, ist ein Zeichen und ein Beweis für die weit fortgeschrittene Ueberwucherung deutschen Wesens durch artfremde und minderwertige Menschen. Jedenfalls hat das für die übrige Welt fast unbegreifbare Einigungswerk des Führers gezeigt, daß die Deutschen nun nach Jahrhunderten die ihnen entsprechende Weltanschauung gefunden haben und sich restlos zu ihr bekennen können.

Diese neue Weltanschauung ist ihrem Wesen nach „total", d. h. sie ergreift den ganzen Menschen, nicht nur einzelne Tätigkeiten und Lebensgebiete. Denn Weltanschauung ist nicht eine besondere Philosophie, „sondern die charakteristische Art, die Welt zu erleben und dieses Erlebnis zu gestalten[1]) — in der Kunst wie auch im täglichen Leben. Da unser Tun und Lassen und schließlich auch wir selbst ein Stück dieser Welt sind[2]), fallen wir restlos unter das Gesetz der Weltanschauung. Politik, Kultur, Wirtschaft usw. müssen daher — als menschliche Leistung — weltanschaulich bedingt sein; damit sind sie auch rassebedingt. Der Wert jener Leistungen, die Kulturhöhe — „Kultur ist die Gesamtsumme der geleisteten Arbeit eines Volkes in seiner Geschichte"[3]) — wird freilich bei den einzelnen Völkern verschieden sein; denn er hängt vom Wert der Rasse ab.[4])

1) Lothar Gottlieb Tirala, Rasse, Geist und Seele, München 1935, S. 212.

2) Vgl. Richard Oehler, Friedrich Nietzsche und die deutsche Zukunft, Leipzig 1935, S. 49 und 53.

3) Reichsorganisationsleiter Dr. Ley auf der 1. Reichstagung der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude, zit. nach Dietze, a.a.O., S. 239.

4) Schmelzeisen, a.a.O., S. 11.

Die Rechtsanschauung und mit ihr das geltende Recht sind gleichfalls, wie alle anderen schöpferischen Leistungen des Menschen, ein Ausdruck der Kulturgestaltung.[1]) Damit läßt sich auch das Recht zurückführen auf die es tragende Weltanschauung, auf das Volkstum und schließlich auf die Rasse. Ein Recht, das losgelöst wäre von dieser, seiner Grundlage, müßte zum Absterben verurteilt sein. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß seit der letzten Jahrhundertwende eine Flut von Gesetzen über das deutsche Volk hereingebrochen ist.[2]) Offenbar sollte, genau so wie nach dem rassischen Zusammenbruch des römischen Reiches, das fehlende Verständnis und die fehlende innere Einstellung zum Recht durch eine Vielzahl von Gesetzen ersetzt werden.[3]) Aber nicht nur dem Recht, sondern auch Deutschland selbst drohte damals der Untergang, entsprechend dem Nietzsche-Wort: „Ein alter Chinese sagte, er habe gehört, wenn Reiche zugrunde gehen sollen, so hätten sie viele Gesetze".[4])

So übernahm das im Nationalsozialismus geeinte Volk auch auf dem Gebiet des Rechts ein Erbe, das den Keim des Todes in sich trug. Hier konnte daher kein kleinliches Ausbessern von Fehlern und Schäden genügen. Es mußte vielmehr das Uebel an der Wurzel erkannt und beseitigt werden, um einem neuen Rechtsdenken und einer neuen Rechtsgestaltung Platz zu machen. Die nationalsozialistische Revolution wurde daher gleichzeitig eine wahrhafte Revolution des Rechts.[5]) Das neue Rechtsdenken mit seinen Wurzeln in der Vergangenheit und seinem Ziel in der Zukunft[6]) hat alle schädlichen Strömungen überwunden und hat seinen Niederschlag gefunden in der nationalsozialistischen Gesetzgebung der

1) Paul Krannhals, Revolution des Geistes, Leipzig 1935 S. 47.

2) Vgl. Schmelzeisen, a.a.O., S. 23.

3) Tirala, a.a.O., S. 129.

4) Friedrich Nietzsche, Der Wille zur Macht, 745, Krönerausgabe.

5) Hans Frank, Rasse als Grundlage und als Gegenstand des Rechts in JW. 1937, S. 1140ff.

6) Vgl. Alfred Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 1935 S. 38.

letzten viereinhalb Jahre. Aus dieser spricht eine — im Vergleich zur vergangenen Zeit — grundsätzlich andere Anschauung über das Wesen von Volk, Recht und Gesetz.

Im Laufe der überwundenen Epoche hatte sich eine tiefe Kluft aufgetan zwischen dem Volk und seinem Recht. Formalrecht und Justizrecht standen dem Lebensrecht und Volksrecht gegenüber[1]). Daher mußte sich die heutige Rechtserneuerung das Ziel setzen, diese Kluft zu schließen und die verloren gegangene Einheit von Volk und Recht wieder herzustellen[2]). Dies konnte nur dadurch geschehen, daß sowohl der Begriff des Volkes als auch der des Rechts einer neuen Wertung unterzogen wurde.

„Volk" war bisher nur die Summe der einzelnen Menschen mit gleicher Staatszugehörigkeit. Im günstigsten Fall sah man in ihm eine Schicksals- und Kulturgemeinschaft. Das wesentlichste Merkmal jedoch blieb unentdeckt: daß das deutsche Volk eine Blutsgemeinschaft ist. Der Begriff „Gemeinschaft" wurde — sofern man ihn überhaupt verwendete — sehr eng und doch äußerst verschwommen verstanden. Man gab zwar zu, daß das Volk soziologisch eine Gemeinschaft bilde und begründete dies mit der gleichen Sprache, der gleichen Kultur und der gleichen Geschichte. Bereitete diese Vorstellung schon oft Schwierigkeiten, so aber vollends der Gedanke über die mannigfachen herrschenden Zersplitterungen und Spaltungen hinaus das Volk auch rechtlich (juristisch) als eine Gemeinschaft zu sehen. Versuche wurden in dieser Richtung wohl unternommen[3]). Das damals herrschende staatsrechtliche System zwang jedoch zur Feststellung, „daß es ein Gemeinschaftsvolk juristisch kaum gibt"[4]).

1) Vgl. Hans Frank, anläßlich des 2. Empfanges des Wirtschaftsrates der Deutschen Akademie am 29. Jan. 1936 in Berlin, JW. 1936, S. 564.

2) Vgl. Karl Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934, S. 3; ferner Walter Merk, a.a.O., S. 9.

3) Vgl. z. B. Hans Liermann, Das Deutsche Volk, Berlin und Bonn, 1927, vor allem S. 76, 241 u. a.

4) Werner Wittich, Volk als Rechtsbegriff, in D. R. 1934, S. 325 ff.

Unsere Gegenwart ging den Dingen auf den Grund und fand im Volk ein Wesen, das in seiner Ganzheit seine Prägung erhält durch seine rassischen Grundlagen und durch das Leben in einem bestimmten Raum[1]) — eine Gemeinschaft aus Blut und Boden, verbunden durch die vom Führer gegebene gemeinsame Zielrichtung[2]).

Volk würde aber immer noch „Gesamtheit" oder „Masse" bleiben, wenn nicht auch der Einzelne eine neue Stellung innerhalb seines Volkes zugewiesen bekäme[3]).

Das individualistische Denken geht von der Voraussetzung aus, daß der Mensch von Natur aus ein Einzelwesen sei[4]). Wäre diese Annahme richtig, so könnte ein Volk nur die rein zahlenmäßige Summe jener Einzelwesen sein. Damit würde kein neues Wesen entstehen mit eigenem Leben — als welches wir ja unser Volk täglich erleben —, sondern nur eine „Gesellschaft"[5]), d. h. eine Häufung von Individuen, die eben so zufällig wie sie zusammengekommen, wieder auseinandergehen könnte. Bei dieser Auffassung ist der Einzelne das Maß aller Dinge[6]). Für ihn sind Staat und Recht keine übergeordneten Werte, sondern fremde Erscheinungen, die die „Freiheit" des Einzelnen zu beeinträchtigen drohen. Ihr Dasein bedarf daher erst einer Rechtfertigung. Vor ihnen sucht der Einzelne Schutz. Ausdrücklich läßt er sich seine „persönliche Freiheit" in allen Einzelheiten zusichern. Dies geschieht in den „Grundrechten".

Die Umkehrung des individualistischen Denkens ergibt das kollektivistische. Hier sinkt der Einzelne herab zum willenlosen Werkzeug im Dienste der Masse.

1) Otto Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat, Tübingen 1934, Seite 9.

2) Werner Wittich, a.a.O.

3) Zu den Begriffen „Gesamtheit" und „Masse" vgl. Werner Wittich, a.a.O.; ferner Dietze, a.a.O., S. 152f., der statt dessen die Begriffe „Gesellschaft" und „Gesamtheit" verwendet.

4) Otto Dietrich, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, Breslau 1935, S. 16.

5) Im Sinne von Tönnies, a.a.O.

6) Hier und im folgenden Heinrich Lange, vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, Tübingen, 1934, S. 6 und 9.

Keine dieser beiden Richtungen ist imstande, ein Volk als echte Gemeinschaft zu formen, da sie dem Einzelnen nicht die hierfür erforderliche Stellung zuweisen. Der Mensch darf weder bindungsloser Einzelner (Individuum) bleiben noch Objekt eines Verbandes sein, sondern er muß sich als Glied einer Gemeinschaft fühlen[1]). Er wird in seinem Wesen dadurch bestimmt, daß er in einer Gemeinschaft lebt[2]). Das Bewußtsein hierfür ist eine lebensgesetzlich (biologisch) bedingte Tatsache, genau so, wie auch die Gemeinschaft selbst neben einer geistigen eine biologische Erscheinung ist[3]). Dies läßt sich damit begründen, daß die tatsächlichen Gegebenheiten auf der Welt nicht Einzelmenschen, sondern zuerst Rassen, Völker, Nationen sind[4]). Der Mensch tritt daher zwangsläufig als Glied oder Angehöriger einer solchen tatsächlichen Gegebenheit auf und trägt als Wesensmerkmale deren Züge. Erst innerhalb der Gemeinschaft kommt er dann dazu, sich auch als Einzelwesen zu empfinden, ohne aber selbst als solches die ursprünglichen Bindungen leugnen zu können. Genau so wie sein Leben leitet er seine persönliche Freiheit aus der Gemeinschaft ab. Eine freie Persönlichkeit ist also nur denkbar in der Bezogenheit auf die Gemeinschaft. Das Gleiche gilt aber auch umgekehrt: eine Gemeinschaft kann nur im Zusammenwirken freier Persönlichkeiten bestehen. In der bewußt gelebten Gliedschaft, d. h. in der freiwilligen Bindung an die Gemeinschaft und in der Entfaltung seiner freien Persönlichkeit, in der Entwicklung und Steigerung seiner Anlagen und Fähigkeiten zum Einsatz und Dienst am Ganzen erfüllt sich erst sein Wesen als Mensch[5]). Nicht die Freiheit von der Gemeinschaft, sondern die Freiheit innerhalb

---

1) Vgl. Karl Larenz, a.a.O., S. 9.
2) Vgl. Otto Dietrich, a.a.O., S. 16f.
3) Vgl. Dietze, a.a.O., S. 168.
4) Hier und im folgenden Dietrich, a.a.O., S. 16 und 29.
5) Paul Krannhals, a.a.O., S. 22 und 74.

ihr und für sie, muß das Ziel sein[1]). Ein solch wahrhaft freies Handeln kann nie gegen die Gemeinschaft verstoßen, wohl aber ein willkürliches, d. h. ein Handeln, das der Liberalismus „frei" nannte. Zu einem derartigen Verhalten ist der Mensch ebenfalls fähig, da er neben seiner Eigenschaft als Glied einer Gemeinschaft gleichzeitig ein auf sich gestelltes, für sich seiendes Wesen ist[2]). Dieses hat die Möglichkeit, anders zu denken und anders zu wollen als die Gemeinschaft. Die dadurch entstehende Kluft zwischen dem durch das Blut und damit durch den Instinkt gebotenen gemeinschaftsmäßigen Handeln und der im menschlichen — als einem verstandbegabten — Wesen begründeten Möglichkeit, sich anders zu verhalten, wird überbrückt durch das Band der Pflicht und Verantwortung. Ein Mittel, den Einzelnen an seine Pflichten zu gemahnen und das durch Entartung vielleicht verdorbene gefühlsmäßig richtige Handeln zu ersetzen, ist die Rechtsnorm. Dabei ist es gleichgültig, ob sie ihrem Wesen nach Gewohnheitsrecht oder geschriebenes Recht ist. Sie ist abgeleitet aus einer ihr zugrunde liegenden Rechtsquelle, dem ursprünglichen Gemeinschafts- und Rechtsgefühl, und erst eine Folge der Möglichkeit des Auseinandertretens von Einzelwille und Gemeinwille.[3])

Freie Persönlichkeiten, d. h. innerhalb ihrer naturgegebenen Gebundenheit und aus ihr lebende und handelnde Menschen, sind die Voraussetzung für das Bestehen echter Gemeinschaften. Ueber den kleineren Gemeinschaften der Ehe, der Familie, den Berufsständen, den Einheiten der Parteigliederungen usw. baut sich als umfassendste die deutsche Volksgemeinschaft auf. Sie ist der Ausgangspunkt aller Betrachtungen. An ihr wird der Wert oder

1) Vgl. Heinrich Lange, a.a.O., S. 7; ferner Alfred Rosenberg, Mythus, S. 528 ff.; ferner Friedrich Nietzsche: Also sprach Zarathustra (Krönerausg.) S. 67 (nicht: „frei wovon?", sondern: „frei wozu?").

2) Hier und im folgenden Larenz, a.a.O., S. 23 f.

3) Unter „Gemeinwille" ist hier nicht zu verstehen Rousseau's „volonté générale"; denn dieser ist nichts anderes als die auf einen gemeinsamen Nenner gebrachten Interessen der Einzelnen; vgl. Larenz, a.a.O., S. 7, 24.

Unwert von Menschen, Dingen und Einrichtungen gemessen. Ihr hat sich deshalb auch alles unterzuordnen und zu dienen. Sie ist die Quelle allen menschlichen Lebens, denn aus ihr kamen unsere Ahnen, kommen wir und werden die zukünftigen Geschlechter hervorgehen. Sie ist eine biologische und geistige Erscheinung, die eigenes Leben besitzt. Aber kein Leben, das dem menschlichen Einzelleben vergleichbar wäre. Der menschliche Körper ist ein Organismus, der geboren wird, wächst, altert und schließlich stirbt. Er gibt dem Willen der Natur entsprechend sein Leben und seine Erbmasse weiter. Er gleicht in seinem Entstehen, Leben und Vergehen dem einzelnen Baum im Wald. Das Volk dagegen gleicht einem ganzen Wald. Der Einzelne — Mensch und Baum — ist sterblich. Aber das Ganze — der Wald und das Volk — bleibt ewig. Nur von außen kommende Ereignisse, verminderte Lebensmöglichkeiten, gewaltsame Vernichtung usw. können das Ende herbeiführen.[1])

Jede Gemeinschaft trägt eine bestimmte, ihr gemäße Ordnung in sich, nach der sich ihr eigenes Leben und das Leben in ihr abspielt.. Diese Ordnung braucht weder geschrieben noch ausdrücklich ausgesprochen zu sein. In einer Kameradschaft der Hitlerjugend oder in einem Lager des Studentenbundes z. B. empfindet sich jeder Einzelne als ein Stück der Gemeinschaft und handelt dementsprechend. Verstößt aber einmal jemand gegen die Gemeinschaft, so stellen die anderen mit geeigneten Mitteln meist ohne oder sogar gegen einen Befehl vonseiten der Führung die ursprüngliche Ordnung wieder her. Jeder der Angehörigen fühlt sich durch das nichtgemeinschaftsmäßige, unkameradschaftliche Verhalten betroffen und sieht den Bestand der Gemeinschaft selbst bei Verletzung ihrer Ordnung gefährdet.

Diese Tatsache, daß eine kleine Kameradschaft sich selbst in Ordnung (in „Verfassung“) und damit am Leben erhält, gilt im Kleinen wie im Großen. Nur daß sie

1) Vgl. Tirala, a.a.O., S. 86ff. und 94; ferner Walter Groß Bevölkerungspolitik und Rasse, in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 72.

hier — in der Gemeinschaft eines ganzen Volkes von vielen Millionen — vielleicht nicht so offensichtlich wird. Der Grund liegt darin, daß eine Gemeinschaft umso fester wird, je kleiner sie ist und je mehr die darin lebenden Menschen in ihrem ganzen Wesen übereinstimmen. Denn echte Gemeinschaft will nicht nur Bruchstücke des einzelnen ihr angehörigen Menschen — wie die „Gesellschaft" —, sondern sie fordert den ganzen Menschen. Damit unterscheidet sie sich grundsätzlich von dem bloß zufälligen Zusammenleben von Einzelmenschen (Individuen)[1]).

Die Ordnung, in der und nach der echte Gemeinschaft lebt, nennen wir Lebensordnung oder Rechtsordnung[2]). Nur Zeiten, für die „Recht" ein Gebilde und Gebäude menschlichen Verstandes war, konnte das Recht dem Leben entgegenstellen, wobei sie allerdings Recht und Gesetz gleichsetzten. Heute dagegen sucht und findet man den Urgrund alles Rechts im menschlichen Leben selbst, im Blut und in der dadurch geschaffenen Gemeinschaft. Es ist mit ihnen da — ungeschrieben, unbewußt, ungewollt, naturhaft — Ausdruck der Volksseele[3]). Wie das Leben selbst ist es kein Gebilde des Augenblicks, sondern ein „Dauerrecht" von ewigem Bestand[4]). In Erscheinung tritt es zunächst als ein Empfinden für die Richtigkeit des eigenen Verhaltens und Handelns[5]). Freilich bedarf es dann auch seiner Sichtbarmachung für den Einzelnen. Dessen Wille kann sich ja von dem der Gemeinschaft entfernen[6]). Er braucht daher eine Leitung und Lenkung. Außerdem muß der Volksgenosse jederzeit die Möglichkeit haben zu erfahren, was in diesem oder jenem

---

1) Vgl. Larenz, a.a.O., S. 19.

2) Derselbe, S. 5.

3) Vgl. Tirala, a.a.O., S, 135.

4) Vgl. die Rede Franks in Weimar, „Lebensrecht, nicht Formalrecht", D. R. 1934, S. 231 ff.; ferner derselbe, Das ewige deutsche Recht ist unser Ziel, in D. R. 1934, S. 249 ff.

5) Vgl. Hermann Göring, Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft, in Schriften der Akad. f. D. R., Hamburg, Seite 13.

6) Vgl. oben S. 13.

Fall die Volksgemeinschaft für richtig hält und von ihm verlangt. Hierfür ist das sicherste und beste Führungsmittel das Gesetz [1]). Es ist umso besser, je mehr es den Lebensgesetzen entspricht und dem Leben des Volkes dient. Die Rechtssätze sind folglich lediglich der „Niederschlag des gesunden Menschenverstandes eines Volkes auf dem Gebiet des Rechts“ [2]). Damit ist die Unterordnung des Gesetzes unter das Recht und — wenn man auf die Ursprünge beider zurückgeht — die Unterordnung des Schöpfers des Gesetzes, des Staates, unter den Schöpfer des Rechts, das Volk, ausgesprochen.

Die Rechtsquelle hat stets zu sein „das in einer Gemeinschaft herrschende, rassisch bedingte Richtigkeitsempfinden“ [3]). Nicht jeder Volksgenosse trägt es stark und unverfälscht in sich. Nicht jeder kann deshalb Künder des Rechtsempfindens sein. Auch darf das herrschende Richtigkeitsempfinden nicht festgestellt werden an der überwiegenden Summe der Einzelempfinden [4]). Vielmehr ist es dort am reinsten und stärksten zu finden, wo das Blut am reinsten erhalten wurde. Dies ist der Fall in einer kleinen Auslese der Gemeinschaft, die einem Lebensgesetz entsprechend, wonach die Stärksten und Fähigsten führen sollen, an der Spitze des Volkes und Staates stehen [5]).

Somit ergibt sich für das Wesen des Rechts: Die „in Ordnung befindliche“ Gemeinschaft stattet ihre einzelnen Glieder mit einem Gefühl aus, das ihnen sagt, was richtig und was falsch sei. Dieses Empfinden ist angeboren, es liegt „im Blute“, und wird gleichzeitig mit dem Leben durch alle Zeiten weitergegeben [6]). Recht und falsch, oder Recht und Unrecht sind Wertungen, die nur von einem

1) Lange, a.a.O., S. 25.

2) Heinz Hildebrandt, Rechtsfindung im neuen Deutschen Staate in Schriften der Ak. f. D. R. Berlin und Leipzig 1935 S. 93f.

3) Derselbe, a.a.O., S. 32.

4) Derselbe, a.a.O., S. 35.

5) Heinz Hildebrandt, a.a.O., S. 35.

6) Vgl. H. Göring, a.a.O., S. 14; ferner Hch. Lange, Generalklauseln und neues Recht, in JW. 1933, S. 2858f.

bestimmten Standpunkt aus vorgenommen werden können und sich auf naturgegebene Maßstäbe beziehen. „Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: das sind wir. Recht ist das, was arische Männer für Recht befinden, Unrecht ist das, was sie verwerfen“ [1]). Das bedeutet: ein bestimmter Rechtscharakter wird mit einem bestimmten Rassen- und Volkscharakter geboren.[2]) Von der Gemeinschaft her gesehen ist das Recht die „innere gegliederte Lebensordnung des Volkes“ [3]) und vom einzelnen her gesehen die ihm angeborene Regel seines geordneten Verhaltens gegenüber seinen Volksgenossen [4]) — das ist: der Gemeinschaft — und dem eigenen Staat — das ist: der verfassungsmäßigen Gestalt seines Volkstums.[5]) In der großen Gemeinschaft eines Volkes aber bedarf das Recht einer sichtbaren Gestalt und fester Formen [6]), sonst läuft es Gefahr, bei seiner Anwendung in Willkür auszuarten [7]) und seiner Daseinsaufgabe, die Gemeinschaft jeder Zeit vor Entartung, Störung ihrer Ordnung und Rechtsbruch zu schützen, nicht gerecht zu werden. Es nimmt daher die Gestalt der Norm an.[8])

Die Volksgemeinschaft sorgt also als Schöpfer und Träger der lebendigen Rechtsordnung [9]) durch Recht und Gesetz dafür, daß ihre innere Ordnung und damit ihr eigenes Fortbestehen gewahrt bleiben. Das ist ihr Wille zum Leben.

Aus dem Wesen des Rechts ergibt sich seine Aufgabe. Es hat die Gemeinschaft in Ordnung zu halten und

1) A. Rosenberg, Mythus, S. 571 und ders. Rede in Weimar, Lebensrecht nicht Formalrecht, nach D. R. 1934, S. 231 ff.

2) Ders. Rede in Weimar wie oben Anm. 3.

3) H. Lange, Vom Gesetzesstaat . . . . S. 21.

4) Tirala, a.a.O., S. 129.

5) Vgl. H.-H. Dietze, a.a.O., S. 284 f.; ferner Schmelzeisen a.a.O., S. 75; ferner das Wort H. St. Chamberlain's „Der Staat ist Macht, das Volk ist Leben“ in H. St. Chamberlain, Rasse und Persönlichkeit, München 1925, Aufsatz: Deutsche Weltanschauung, S. 33.

6) Vgl. Tirala, a.a.O., S. 136.

7) S. K. Schmelzeisen, Die Ueberwindung der Starrheit im neuzeitlichen Rechtsdenken, Berlin 1933, S. 24.

8) K. Larenz, a.a.O., S. 22.

9) P. Krannhals, a.a.O., S. 50.

sich „als das formale Prinzip der Ordnung des völkischen Gemeinschaftslebens Geltung zu verschaffen.“ [1]) Seine Bestimmung ist der ausschließliche Dienst am Leben des Volkes. Das Leben soll gefördert und gesteigert werden. Der Starke soll stärker, der Freie freier werden.[2]) Gesundes soll siegen und herrschen über Krankes und Entartetes.

Da das Recht dem Volke als einer Ganzheit dient, werden alle Versuche, es in öffentliches und privates oder sonstwie aufzuspalten, hinfällig. „Recht ist alles, was dem Volke nützt — Unrecht alles, was ihm schadet.“ [3])

Bei dieser heutigen Auffassung vom Recht ist Rechtsordnung und Lebensordnung eins. Recht und Gesetz stehen in einem nahen Verhältnis zum Leben und damit zur Wirklichkeit.

Das Gesetz von früher war das Ergebnis des Kampfes sich widerstreitender Weltanschauungen und Interessen. Deren Vertreter versuchten — ohne Rücksicht auf das Ganze —, ihren Willen durchzusetzen. Am Ende mußte jeder etwas nachgeben (Kompromiß). Es kam ein „Vertrag“ zustande. Heute dagegen ist das Gesetz der Ausdruck einer einzigen Weltanschauung, der deutschen Weltanschauung schlechthin,[4]) und der sichtbare, allgemein verbindlich gewordene Wille der Führung.

Dem Gesetz von damals fehlte eine leitende Idee. Nur die zufällige Uebereinstimmung im Streben, einen bestimmten Zweck zu erreichen, ließ ein Gesetz entstehen, nicht etwa das Gefühl einer Verpflichtung und Verantwortung dem ganzen Volke gegenüber. Heute weist ein Gesetz — seiner Entstehung entsprechend — statt der liberalen Neutralität deutlich seine weltanschauliche Gebundenheit auf.

---

1) Derselbe, S. 49.

2) Vgl. Hans Frank, Rede in Weimar, a.a.O.

3) Vgl. Hans Frank, Grundsätze des Nationalsozialistischen Rechtsdenkens und Rechtswollens im NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. XIV.

4) Otto Dietrich, Neue Sinngebung der Politik, München 1934, Seite 11.

Schließlich lag dem liberalen Gesetz das Bestreben zu Grunde, das Leben in allen Einzelheiten — im Interesse des Einzelnen — berechenbar zu machen und deshalb alles schon im voraus festzulegen. Die Folge hiervon waren Gesetze, die dem Leben nicht gerecht wurden. Außerdem wollten sie alles auf einmal regeln. Hierzu wurden möglichst farblose und allgemeine Begriffe verwendet, die alles erfassen sollten. Im Gegensatz dazu geht das Gesetz von heute aus vom Leben des Volkes und von seinen tatsächlich vorhandenen Lebensbedingungen und -Bedürfnissen. Tote Begriffe werden vermieden. Gesetzliche Regelungen erfolgen — wenn nötig — schrittweise, sobald die Zeit dafür „reif" ist. Das Leben steht über dem Gesetz.

Seit der nationalsozialistischen Revolution lebt das deutsche Volk nach einer ungeschriebenen Verfassung. Das Leben hat sich inzwischen ganz natürlich (organisch) soweit entfaltet, daß bestimmte Gesetzmäßigkeiten sichtbar geworden sind und Adolf Hitler daher in seiner Rede vom 30. Januar 1937 die bevorstehende Schaffung einer geschriebenen Verfassung ankündigen konnte. Die Weimarer Verfassung hingegen ist gerade auf dem umgekehrten Weg entstanden. Sie wurde gleich nach der Revolte von 1918 geschaffen. Das Volk sollte nunmehr nach ihr leben. Hier wurde ganz offensichtlich das Gesetz vor und über das natürliche Leben gestellt und dieses drohte dadurch langsam zu verkümmern.

Wie weit sich das Recht von der Wirklichkeit entfernt hatte — sowohl in der Weimarer Verfassung als auch in dem ganzen durch sie eingeleiteten Zeitabschnitt — zeigt eine kurze Würdigung des Inhalts des Vorspruches zur WRV., des einzigen Vorspruches in der reichsrechtlichen Gesetzgebung der vergangenen Zeit. Der Vorspruch lautet:

> „Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben"[1]).

1) Nähere Erläuterung hierzu bei H. Liermann, a.a.O. S. 166/171.

Als Verfassung besitzt die WRV. heute keine Gültigkeit mehr. Deshalb ist es unserer Zeit möglich, über sie ein endgültiges Urteil abzugeben: der Vorspruch schildert ein Wunschbild in schönen Worten, das aber nie Wirklichkeit wurde.[1]) Man sprach zwar von einem einigen Deutschen Volk, von Freiheit und Gerechtigkeit, von innerem und äußerem Frieden usw. Dem Wort folgte jedoch nicht die Tat. Das Volk zersplitterte statt dessen immer mehr, Deutschland wurde schwächer, der innere Friede ging völlig verloren, der äußere mußte durch Demütigungen und sonstige schwere Opfer erkauft werden. Vollends hat sich nicht das „Deutsche Volk . . . diese Verfassung gegeben", ebensowenig wie von ihm die Revolte 1918 ausgegangen ist.[2]) Der einzige Vorspruch aus der früheren reichsrechtlichen Gesetzgebung sprach also eine Selbsttäuschung und Unwahrhaftigkeit aus, war nur eine leere Phrase.

Nicht anders verhält es sich mit der Einleitung zur Völkerbundssatzung. Der Inhalt dieses Vorspruches ist derart bezeichnend für das Denken eines ganzen Zeitabschnittes, von dessen Geist auch Deutschlands Leben und Gesetzgebung befallen war, daß er hier wiedergegeben werden kann und den Unterschied zu den Vorsprüchen der Gesetze des Dritten Reiches verdeutlichen helfen wird.

Er lautet:

„In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;

in der Oeffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechts, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen erkannt sind, genau zu beobachten;

---

1) Vgl. Eberhard Menzel, Volk und Staat, Nation und Reich, Eisenach 1934, S. 15.

2) Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, I. Teil, Kap. 7, 61. Aufl., München 1933, ferner Ernst Forsthoff, Deutsche Geschichte seit 1918 in Dokumenten, Leipzig 1935, S. 3ff.

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten;
nehmen die Hohen vertragschließenden Mächte die nachstehende Satzung, die den Völkerbund errichtet an".

Diese in der Einleitung gepriesenen Grundsätze der Ehre und Gerechtigkeit, der peinlichen Achtung von Vertragsverpflichtungen usw. wurden weder in den übrigen Teilen des gleichen Vertragswerkes (Versailler Vertrag) noch auch im Zusammenleben der Völker, d. h. in der Wirklichkeit, befolgt. Damit verlieren aber jene Grundsätze in der Einleitung ihre Bedeutung. Denn maßgebend ist schließlich nicht, was in der Einleitung steht, sondern was in den einzelnen Artikeln bestimmt wird. Die Einleitung sinkt zur bloßen nichtssagenden Redewendung herab, die lediglich den Zweck verfolgen kann, durch schöne Worte die wirklichen Gedanken ihrer Schöpfer zu verbergen und den unbefangenen Betrachter über das wahre Ziel des Vertragswerkes zu täuschen.

Das Gegenteil ist bei den Vorsprüchen zu den neuen deutschen Gesetzen der Fall, wie die nachfolgende Betrachtung des Inhalts der Vorsprüche zeigen wird. Diese Tatsache läßt sich aber nur damit erklären, daß der Gebrauch eines Vorspruches — soll er nicht nur leere Phrase bleiben — ein ganz bestimmt geartetes Rechtsdenken voraussetzt; das Recht muß aus einer im Wesen des Volkes begründeten Weltanschauung erwachsen, es muß seine Aufgabe darin sehen, das Volk in seiner Gesamtheit zu schützen und zu erhalten, und zwar dadurch, daß seinen unmittelbaren und mittelbaren Lebensgrundlagen wirksamer, rechtlicher Schutz gewährt wird. Die Brücke von jener Weltanschauung zum Recht und vom Recht zum Gesetz schlägt dann ein Vorspruch. In ihm werden die Gedanken, Grundsätze, Erfahrungen und Ueberzeugungen des Gesetzgebers ausgesprochen, die bewußt oder unbewußt das Leben der Volksgemeinschaft oder einzelner Teile von ihr lenken und die nunmehr aus einem bestimmten Anlaß heraus zum Erlaß des betreffenden Gesetzes geführt haben.

Die Vorsprüche — als bezeichnender Ausdruck neuen Rechtsdenkens — verdeutlichen die beiden charakteristischen Seiten des neuen Deutschen Rechts. Dieses ist auf der einen Seite wirklichkeitsnah und sinnerfüllt, d. h. die Rechtsordnung ist zugleich Lebensordnung der deutschen Volksgemeinschaft. Auf der anderen Seite ist die Rechtsordnung heute zugleich eine Werteordnung. Dies bedeutet: da der oberste Wert die Gemeinschaft des deutschen Volkes ist und ihr Dasein sich auf bestimmte Werte gründet, ist die Rechtsordnung dazu berufen, diese Werte und „Substanzwerte“ [1]) zu schützen. Als solche Werte des Volkes kann man bezeichnen: das Blut des deutschen Volkes, den Boden des deutschen Volkes, die Ehre und Wehrkraft des deutschen Volkes, das Reich der Deutschen die Arbeit des deutschen Volkes, die deutsche Kultur und die Natur.

II. Neues Rechtsdenken in den Vorsprüchen (Inhalt).

Rechtsordnung als Werteordnung.

Wie eingangs festgestellt, treten seit dem Jahre 1933 Vorsprüche in größerer Zahl auf. Nicht alle neuen Gesetze — nicht einmal die wichtigsten — haben Vorsprüche z. B. das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“. Hier ist es in manchen Fällen geboten, den § 1 des betreffenden Gesetzes in die Betrachtung des Inhalts der Gesetzesvorsprüche mit einzubeziehen, denn der § 1 bringt oftmals den Leitsatz oder die Grundgedanken des Gesetzes, die ebenso gut auch als Vorspruch hätten dem Gesetz vorangehen können. Damit erreicht man ferner, daß sich das heutige Rechtssystem an Hand der Vorsprüche und mit Hilfe der genannten Ergänzungen in seinen Grundzügen fast vollständig darstellen läßt.

1) Hier und im folgenden Frank, Lebensrecht, nicht Formalrecht, a.a.O.; ferner ders., Rasse als Grundlage und Gegenstand des Rechts, a.a.O., S. 1140; ferner ders. anläßlich des Empfangs des Wirtschaftsrats der deutschen Akademie, a.a.O., S. 564. Frank nennt fünf „Substanzwerte“: Blut, Boden, Ehre, Wehrkraft, Arbeit. Im folgenden wird die Werteordnung ergänzt durch die Werte: Reich, Kultur und Natur.

Auf der anderen Seite werden mehrere Vorsprüche bei der nachfolgenden Betrachtung übergangen werden, sofern sie keine grundlegend neuen Rechtsgedanken enthalten.

a) Das Blut des Deutschen Volkes.

Unter den „Substanzwerten" steht das „Blut" an erster Stelle. Doppelt ist der Sinn und Gebrauch dieses Begriffes: weltanschaulich und naturwissenschaftlich. In diesen beiden Bedeutungen umfaßt es vergangene und zukünftige Geschlechter in ihrem Leben, Denken, Fühlen, Handeln, in ihren körperlichen, seelischen und geistigen Veranlagungen. Denn diese sind an das Blut gebunden und werden in den Erbanlagen von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben. Der Einzelne hat keine Möglichkeit, sie an sich selbst willkürlich abzuändern. Wohl aber kann er durch Vermischung seines Blutes mit artfremden oder minderwertigen das Erbgut seiner Nachkommen verschlechtern, da diese zur einen Hälfte von seinem Erbgut und zur anderen Hälfte von dem seines Partners erhalten[1]). Dies hat für das zukünftige Leben des Volkes die schwerwiegendsten Folgen.

Darum heißt im Vorspruch zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15. September 1935,

> „daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist" und der gesetzliche Schutz des Blutes den Zweck verfolgt, „die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern".

Wie alle Völker, so ist auch unser deutsches Volk ein Rassegemisch. Seinen einheitlichen Zug erhält es durch das Vorherrschen der nordischen Rasse. Diese bestimmt die Werte und Wertungen unseres Volkes, die durch das Blut weiter vererbt werden. Reinerhaltung und Erhöhung des Blutwertes ist daher nur durch Rassenpflege möglich.[2]) Wie wichtig diese ist, ergibt sich aus der Er-

1) Vgl. Fritz Lenz, Menschliche Auslese und Rassenhygiene, 4. Aufl., München 1932, S. 453 und 463.

2) Vgl. Stuckart-Globke, Komm. zur deutschen Rassegesetzgebung, Bd. I, München und Berlin 1936, S. 7.

kenntnis, daß normalerweise keine neuen schlechten Erbanlagen beim Menschen auftauchen, die nicht schon vorher in der „Erblinie", von Eltern und Voreltern enthalten waren.[1]) Damit hat die Natur jedem Volk sein bestimmtes Gepräge gegeben und ihm für die Zukunft sein Schicksal in die eigene Hand gelegt.[2]) Begreift es „die ewigen ehernen Gesetze des Lebens und der Natur"[3]) und ist es entschlossen, sie ehrfürchtig zu achten, so bewahrt es sich selbst sein ewiges Leben. Mißachtet es aber das göttliche Gesetz, das ihm befiehlt: Halte dein Blut rein!, so bestimmt es selbst seinen eigenen Untergang. „Denn die Menschen gehen nicht an verlorenen Kriegen zugrunde, sondern am Verlust jener Widerstandskraft, die nur dem reinen Blute zu eigen ist."[4])

Mit dem Schwinden der Reinheit des Blutes in einem Volke sinken sein Lebenswille, seine Schaffenskraft und seine Kulturhöhe. Denn die Kultur ist nicht eine Erscheinung für sich, die von einem bestimmten Volke erst angenommen werden müßte, sondern sie ist das Werk blutsmäßig geschlossener Einheiten. Nur so ist der Verfall alter, hoher Kulturen verständlich. Die Reinerhaltung des Blutes jedoch sichert die Zukunft des Volkes noch nicht. Vor allem sind es noch zwei weitere Gefahren — neben der Blutmischung —, die den Bestand eines Volkes bedrohen: die zahlenmäßige Abnahme und die Verschiebung des erblichen Wertes.[5])

Die zahlenmäßige Abnahme kann verschiedene Ursachen haben. Stets bedeutet sie die Schwächung der Volkskraft gegenüber anderen, stärker anwachsenden Nachbarn. Seit mehreren Jahren — etwa seit Beginn des Weltkrieges — setzte ein Geburtenrückgang ein, der sich

---

1) Eugen Fischer, Menschliche Erblehre und Rasse, in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 51.

2) Günther, in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 85.

3) Stuckart-Globke, a.a.O., S. 4.

4) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 324; vgl. auch S. 444.

5) Hier und im folgenden Walter Groß, Rassenpolitische Erziehung, Berlin 1934, S. 8—10.

auf das ganze Abendland erstreckt.[1]) Hier sind wieder einige Völker besonders stark betroffen, so Frankreich und fast alle „nordischen" Länder, d. h. Länder, in denen die nordische Rasse noch vorherrscht. Dagegen weisen die östlichen Nachbarn Deutschlands — Polen und Rußland — einen starken Geburtenüberschuß auf. Selbst bei aller Ueberlegenheit auf vielen Gebieten wird doch der Schwächere allmählich verdrängt und schließlich vollends erdrückt werden.

Die zahlenmäßige Stärke allein nützt aber nichts, wenn sich Mittelmäßiges und Minderwertiges rascher vermehren als Höheres und Wertvolleres. Die Beobachtung hat gezeigt, daß dies beim Menschen durchweg der Fall ist. Somit drohen unterdurchschnittliche Begabungen, schlechte Charakterveranlagungen, geringe körperliche und geistige Fähigkeiten und besonders körperliche und geistige Schäden sich in immer schnellerer Folge weiter zu vererben und alles Gesunde und Hochwertige zu überwuchern. Eine falsche Auffassung von „Menschlichkeit" in vergangenen Jahren hat diese Erbschäden im deutschen Volke beinahe noch künstlich hochgezüchtet.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" hat hier entscheidend in die verhängnisvolle Entwicklung eingegriffen. Allerdings kann der Staat unmittelbar nur negativ Wandel schaffen. Positiv kann er lediglich mittelbar arbeiten, indem er günstige Vorbedingungen zum Gedeihen gesunden Lebens setzt[2]).

Die dritte Gefahr — diese sucht das Blutschutzgesetz zu bannen — ist erwachsen aus der unbedenklichen Vermischung des eigenen Blutes mit fremdem. Politische und religiöse Lehren zerstörten den Glauben, daß nicht alle Menschen und alle Rassen gleich seien. Die Staatsangehörigkeit, die Sprache und vor allem die Konfession

---

1) Hier und im folgenden Jakob Graf, Vererbungslehre, Rassenkunde und Gesundheitspflege, 5. Aufl., München 1935, S. 285.

2) Walter Groß, Rassenpolitische Erziehung, a.a.O., S. 20; vgl. ferner Wilhelm Frick, Innenpolitik und Rasse in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 56.

hielt man für das Entscheidende, worin Mann und Frau übereinstimmen müßten und was Familie und Volk zusammenhalte. Das jüdische Volk nutzte diese auch unter den Deutschen weit verbreitete Irrlehre aus und schlich sich so — auch dem Blute nach — in das deutsche Volk ein.

Die Natur jedoch rächt die Mißachtung ihrer Gesetze: auf jede Mischehe zwischen Jude und Arier entfällt pro Ehe durchschnittlich nicht einmal ein Kind (0,9)[1]), die aus solchen Verbindungen entstammenden Generationen sterben bald aus. Die Natur verfolgt den Bastard mit ihrem Fluch: seine innere und äußere Harmonie ist meist gestört. Sein Körper ist schwächlich und Krankheiten gegenüber anfällig; sein Wesen ist in fremd sich gegenüberstehende Teile zerspalten[2]).

Die deutsche Kultur ist entstanden aus der Rasseverbindung, die unser deutsches Blut ausmacht und kann nur durch sie erhalten und weitergeführt werden. Jede Einflußnahme artfremden Blutes und jeder Einschlag artfremder Rasse ist daher zu verwerfen[3]). Denn dadurch würde der Boden für eine immer weiter fortschreitende Bastardierung unseres Volkes vorbereitet werden.

Den beiden erstgenannten Gefahren — der zahlenmäßigen Abnahme und der Minderung des Erbwertes — tritt ein Gesetz entgegen, das rein äußerlich betrachtet eher dafür bestimmt zu sein scheint, einem Berufsstand zu dienen und das Verhältnis des Menschen zum Boden zu ordnen: das Reichserbhofgesetz. Gewiß, es erfüllt auch diese beiden Aufgaben. Aber in erster Linie ist es ein Zuchtgesetz[4]). Denn es will „das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten". Der Erbhof kann nur einer „bauernfähigen" Person gehören. „Bauer kann

1) Achim Gercke, Rasse als völkische Verantwortung, in Charl. Köhn-Behrens, a.a.O., S. 68.

2) Vgl. Martin Staemmler, Krankheit und Rasse, in Charlotte Köhn-Behrens, a.a.O., S. 124.

3) Vgl. Eugen Fischer, a.a.O., S. 52.

4) C. G. Meinhof, Rasse und Recht in JW. 1935, S. 3075.

nur sein, wer deutscher Staatsbürger deutschen oder standesgleichen Blutes und ehrbar ist".

Der Geburtenüberschuß nahm in Deutschland in den letzten — etwa 35 — Jahren beständig ab. Besonders die Städte wurden hiervon stark betroffen. Auf dem Land hingegen hat sich die Bevölkerung immer den Sinn bewahrt für die Notwendigkeit der Aufzucht von gesunden Kindern in genügender Zahl und damit für die Erhaltung des Geschlechts[1]). Auf dem Lande ist die Bevölkerung durchweg gesünder und kräftiger. Auch konnte bei ihr bei weitem nicht so viel artfremdes Blut eindringen, wie etwa in den Großstädten. Wären diese auf sich allein angewiesen und fände keine beständige Zufuhr frischen Blutes von außen her statt, so würde das minderwertige Erbgut in ihnen nach und nach überhandnehmen und sie selbst würden langsam aussterben. Von der Erhaltung des Bauerntums hängt somit die Erhaltung des ganzen Volkes ab.

Forschung und Erfahrung haben gelehrt, „daß die der nordischen Rasse germanischen Schlages angepaßte Lebensform die bäuerliche ist."[2]) Um das Bauertum zu erhalten — und damit der drohenden Entartung und Entnordung des deutschen Volkes vorzubeugen, wurde der Erbhof geschaffen.[3])

Nicht jeder kann „Bauer" sein; nur der Ehrbare aus deutschem oder stammesgleichen Blut. Eine berufliche Vorbildung oder dergl. wird dagegen nicht verlangt. Schon dies zeigt deutlich, daß das REG. vor allem züchterische Ziele verfolgt.[4])

Alle Pflege und Erhaltung des Blutes verfolgt das Ziel, die Rasse und mit ihr das Volk zu schaffen, das

1) Hier und im folgenden Werner Vogels, Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., Berlin 1934, S. 14.

2) Adolf Tolle, Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes, Berlin 1934, S. 6. Vgl. ferner R. Walther Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 5. Aufl., München 1935, S. 415.

3) R. Walther Darré auf der sechsten Vollsitzung der Ak. für D. R. nach D. Just. 1935, 1. Halbb. S. 382ff.

4) C. G. Meinhof, a,a.O., S. 3075.

imstande ist, als gesündestes und stärkstes sich gegen alle Feinde und Gefahren behaupten zu können. „Wir werden durch Auslese eine Rasse züchten, die eine ganze Welt in Erstaunen setzen wird.[1]) Jeder Einzelne hat sich daher als Vorfahre dieser höheren und stärkeren Art zu fühlen und entsprechend zu handeln. „Höher als die Liebe zum Nächsten steht die Liebe zum Fernsten und Künftigen" und „Nicht fort sollst du dich pflanzen, sondern hinauf! Dazu helfe dir der Garten der Ehe!" — das sind die Forderungen, die Nietzsche der Menschheit stellt[2]). Das größte Verbrechen ist es dann aber, die Gesetze des Blutes zu mißachten. „Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit."[3])

b) Der Boden des deutschen Volkes.

„Grund und Boden sind die Grundlagen von Volk und Reich".[4]) Zwar gibt es ein Volk, das schon seit 2 Jahrtausenden durch die Geschichte geht, ohne Land, ohne heimatliche Scholle und trotzdem sich bisher erhalten hat.[5]) Aber es ist nur auf Grund seiner blutsmäßigen Herkunft hierzu imstande. Das deutsche Volk, wie alle indogermanischen Völker — denen jenes Nomadentum im Innersten fremd ist — würden unter denselben Bedingungen zugrunde gehen. Für sie gibt es nur Leben im Zusammenhang zwischen Blut und Boden. Sie waren im Grunde immer Bauern, ob sie nun große Wanderungen — in der Völkerwanderungszeit z. B. — unternahmen, oder Kriegszüge, oder ob sie in die Städte zogen. Das zeigt sich vor allem am germanischen Recht. Denn soweit uns ein solches überliefert ist, „baut es ausschließlich auf Bauerntum auf und wendet sich an bäuerliches Denken."[6]) Der

1) Adolf Hitler, in Achim Gercke, a.a.O., S. 67.

2) Nietzsche, Zarathustra, „Von der Nächstenliebe" (S. 64) u. „Von Kind und Ehe" (S. 74).

3) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 272.

4) Vorspruch zum „Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand" vom 29. März 1935.

5) Roland Freisler, Gedanken zum Erbhofrecht, Berlin 1933 S. 3.

6) Darré, Bauerntum, S. 72.

Boden konnte nur gedacht werden als die mit dem Geschlecht unslöslich verbundene, heilige Scholle um derentwillen der freie Germane kämpfte und starb.

Die vergangenen Zeiten haben unter dem Einfluß fremden Denkens die Heiligkeit des Bodens entwertet und ihn zur Ware gemacht, die man beliebig verkaufen, einhandeln, tauschen konnte. „Man nahm dem Grund und Boden seine sittliche und lebensgesetzliche Aufgabe“ [1]) und betrachtete ihn nur noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Unser neues Rechtsdenken hingegen sieht im Boden den nach dem „Blut“ wichtigsten „Substanzwert“ des deutschen Volkes.

Grund und Boden stellen den Lebensraum unseres Volkes auf dieser Erde dar. Volk und Raum, oder: Blut und Boden, oder: Mensch und Erde stehen in mannigfachen Wechselwirkungen zu einander. [2])

Der Mensch ist in diese Erde geboren, um hier seine Pflicht zu erfüllen. Solange er lebt, kann und darf er sich von ihr nicht trennen. Aeußerlich ist er hiezu überhaupt nicht imstande. Versucht er es innerlich zu tun, so verleugnet er sein Menschsein und die Lebensgesetze, unter denen er als Mensch steht. Er entwurzelt und entartet. Darum auch jener Mahnruf Nietzsche's im Zarathustra: „Bleibt mir der Erde treu!“ [3])

Der Mensch gestaltet sich auf einem bestimmten Raum sein Dasein. Er schafft sich hier seine Kultur, die deutlich die Züge der Landschaft trägt. Er bearbeitet — seiner Art entsprechend — den Boden, verwächst dabei immer mehr mit ihm zu einer Einheit. Beide gehören am Ende untrennbar zusammen. So wurde den Germanen der Grund und Boden ein „notwendiges Glied in der nach lebensgesetzlichen und religiösen Gesichtspunkten sich aufbauenden Einheit der Sippe, und es wäre ihm unfaß-

---

1) Darré, Neuadel aus Blut und Boden, München 1930, S. 62.

2) Vgl. nur Wilhelm Hamel, Das Wesen des Staatsgebietes, Berlin 1933.

3) Nietzsche, Zarathustra, „Von der schenkenden Tugend“ (S. 82); vgl. ferner hierzu P. Krannhals, a.a.O., S. 6.

bar vorgekommen, den landwirtschaftlich nutzbaren Boden unabhängig vom Geschlechtsgedanken zu werten.“ [1])

Seit über 1000 Jahren hat sich in den meisten Teilen Deutschlands unter den Bauern ein gesunder Sinn für diese Zusammenhänge erhalten. Er führte zur Erbsitte des ungeteilten Uebergangs des Hofes auf den Anerben [2]). Die heutige Rechtserneuerung hat diesen Gedanken auf das ganze Reich ausgedehnt. Der deutsche Boden ist damit — soweit er Erbhof ist — willkürlicher Veräußerung, Aufteilung und vor allem dem Zugriff „internationaler Finanzpolitik“ entzogen [3]). Selbst der Bauer hat grundsätzlich keine Befugnis zur Verfügung über den Erbhof. So ist die bisher herrschende Anschauung, daß ein Eigentümer mit seiner Sache „nach Belieben“ verfahren könne [4]), durchbrochen.

Im Vorspruch zum REG. lauten die einschlägigen Stellen:

„Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben . . . . Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über . . . . Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todeswegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden . . . . Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar“.

Nicht allein das REG., sondern die gesamte Bodengesetzgebung bekennt sich zu gleichen oder ähnlichen Grundsätzen; so vor allem das „Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand“, das „Umlegungsgesetz“ vom 26. Juni 1936, die im Zuge des Vierjahresplanes erlassene „Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung“ vom 23. März 1937 u. a. [5]).

Das „Umlegungsgesetz“ wurde beschlossen,

„um die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des

1) Darré, Neuadel, S. 43.

2) Vogels, a.a.O., S. 4.

3) Gülland, Zur Rechtsausübung und Rechtsanwendung des Reichserbhofgesetzes in D. R. 1934, S. 362ff.

4) Vgl. § 903 BGB.

5) Hier werden nur Gesetze und Verordnungen mit Vorsprüchen berücksichtigt.

deutschen Volkes durch eine planmäßig im ganzen Reich durchzuführende Feldbereinigung alsbald durchgreifend zu verbessern" (Vorspruch),

das „Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand".

„um eine zweckvolle Gestaltung des deutschen Raumes zu sichern und den für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Landbedarf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu decken". (Vorspruch).

Der „Aufruf des Beauftragten für den Vierjahresplan" vom 23. März 1937 stellt der Landwirtschaft die Aufgabe eine „Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und möglichst hohe Sicherung unserer Ernährung aus eigenem Boden" herbeizuführen und damit der „politischen und wirtschaftlichen Freiheit des deutschen Volkes" zu dienen. Die diesem Aufruf folgende „Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung" stellt — mit etwas anderen Worten — im Vorspruch das gleiche Ziel auf und fügt hinzu:

„Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein unbenutztes Brachland besitzt, das sich zu landwirtschaftlicher Nutzung eignet, muß deshalb den Grund und Boden so bewirtschaften, daß dieses Ziel erreicht werden kann".

Aus diesen Worten spricht deutlich die neue Eigentumsauffassung. Ein abstraktes Eigentum kann nicht mehr anerkannt werden[1]). Eigentümer einer Sache sein heißt heute: als Glied einer Gemeinschaft so mit der Sache verfahren, daß damit das Gemeinschaftsleben gefördert wird. Vor allem gilt dies für den, der Grund und Boden sein eigen nennt. Denn der Boden ist die unentbehrliche Lebensgrundlage von Mensch und Volk. Für jedes Lebewesen ist die Ernährung die erste Voraussetzung seines Daseins. Darum muß die Ausübung des Eigentumsrechts am Boden — als der Ernährungsgrundlage des Volkes — immer zugleich Dienst am Volke sein[2]).

Zwar macht schon § 903 BGB. eine Einschränkung im schrankenlosen Gebrauch des Eigentums, indem auf

1) Franz Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, Berlin 1935, S. 12.

2) Derselbe, a.a.O., S. 65.

entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen verwiesen und Rechte Dritter anerkannt werden. Auch die WRV. betont in Art. 153 Abs. 3, daß Eigentum verpflichte und im Art. 155 Abs. 3, daß die „Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ... eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft" sei. Bis zum Sieg der nationalsozialistischen Rechtsanschauung sind diese Bestimmungen jedoch immer nur „schöne Worte" geblieben[1]).

Das deutsche Volk hat in seiner Geschichte — vor allem während der Blockade im Weltkrieg — erfahren müssen, was es heißt, selbst mit den wichtigsten Nahrungsmitteln und Rohstoffen vom Ausland abhängig zu sein. Auch heute, da die ganze Welt in Spannungen lebt, kann diese Abhängigkeit nur zu leicht zu politischen Zwekken mißbraucht werden[2]). Außerdem verursacht die Einfuhr großer Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen die Abwanderung deutschen Geldes ins Ausland, sofern nicht die Möglichkeit des Tausches gegeben ist. Diese Möglichkeit ist aber vielfach nicht vorhanden.

Um der politischen Gefahr und den wirtschaftlichen Schäden und Schwierigkeiten zu entgehen, die in jener Abhängigkeit begründet liegen, hat die deutsche Reichsregierung die Aufgabe gestellt, „im Zuge des Vierjahresplanes ... die Ernährungsfreiheit des deutschen Volkes, vor allem durch Steigerung der Erträge der heimischen Scholle" sicherzustellen (Aus dem Vorspruch zur VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung).

Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, allen Boden möglichst weitgehend nutzbar zu machen. Es kann nicht länger einem Landeigentümer überlassen bleiben, fruchtbaren Boden als Brachland liegen zu lassen. Auch soll zerspitterter ländlicher Besitz zusammengelegt werden. Dabei ist es unvermeidbar, Grundstücke in ihrer Form

---

1) Tolle, a.a.O., S. 13.

2) Vgl. den Aufsatz Hjalmar Schacht's in der Jan. Nr. der amerik. Zschr. „Foreign Affairs". Sonderdruck in Deutscher Kolonialdienst, 2. Jahrg. Nr. 1 vom 15. Januar 1937, unter dem Titel „Deutschlands Kolonialproblem".

zu verändern, Zufahrten zu ihnen zu verlegen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen — wenn nötig — umzugestalten usw. Jeder von der „Feldbereinigung" Betroffene erhält für Grundbesitz, den er abgeben muß, grundsätzlich wieder gleichwertiges Land zugeteilt [1]).

Eine planvolle Gestaltung des deutschen Raumes erfordert auch der erhebliche Landbedarf der öffentlichen Hand; z. B. für militärische Zwecke, für Neubildung deutschen Bauerntums, für Stadtrandsiedlungen usw. Nur dadurch kann erreicht werden, daß möglichst wenig kostbares Ackerland verloren geht, was bei der Landnot des deutschen Volkes seinem Streben nach Ernährungsfreiheit hinderlich wäre.

Schützer und Bewahrer der beiden wichtigsten „Substanzwerte" des Volkes, des Blutes und des Bodens, ist das Bauerntum. Es ist die „Blutquelle" und der Ernährer des Volkes; es stellt die Verbindung des Volkes mit seinem Boden her.

Mit der hohen Aufgabe und Verantwortung des Bauernstandes stimmte die Einschätzung schlecht überein, die ihm seit Jahrhunderten in steigendem Maße zuteil wurde.

In germanischer Zeit war „Bauer" noch eine Ehrenbezeichnung. Sie kam dem landbesitzenden Haushaltungsvorstand zu, der im Thing als vollwertiger Rechtsgenosse auftrat. [2]) Bis ins 14. Jahrhundert hinein lebte der Bauer noch unter erträglichen Bedingungen. Dann aber — im 15. Jahrhundert — verschlechterte sich seine Lage. Gleichzeitig setzte auch der Verfall des niederen Adels ein. Immer neue Abgaben und Steuern wurden vom Bauern erpreßt, der Wald und mit ihm die Jagd wurden ihm weggenommen. Zur selben Zeit hörte auch die Abwanderungsmöglichkeit nach dem Osten auf, sodaß die Söhne des Bauern zu Hause bleiben mußten und damit die Teilung des Bodens unter ihnen erforderlich wurde.

Mit der Uebernahme des römischen Rechts verschwanden die auf der gegenseitigen Treue fußenden persönlichen

1) Pfundtner-Neubert, III, b, 56.

2) Darré, Neuadel, S. 41.

Bindungen zwischen Lehensherr und Lehensmann. Das Abhängigkeitsverhältnis ging über in die Leibeigenschaft.[1])

Die Bauern schlossen sich nun in Bünden zusammen um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Es kam zu Unruhen und Aufständen. Diese erreichten ihren Höhepunkt um das Jahr 1525[2]). Aus den Forderungen der Bauern — den sog. „12 Artikeln" — sprach nochmals das alte germanische Rechtsempfinden, der Wille zur persönlichen Freiheit.[3]) Aber die Bauernerhebung wurde blutig niedergeschlagen. Was nicht fiel, kam nunmehr endgültig unter die Leibeigenschaft.[4])

Erst im Jahre 1807 wurde das Bauertum in Preußen aus diesen Fesseln erlöst durch das Werk des Reichsfreiherrn vom und zum Stein. Er hatte erkannt, daß ein neues, starkes Reich nur von der Wurzel her aufgebaut werden könne und daß diese Grundlage ein freier Bauernstand sei.[5])

Unter Steins Nachfolger Hardenberg änderte sich wieder die Lage zu Ungunsten des Bauerntums. Zwar blieb die Leibeigenschaft gebrochen. Dafür setzte aber die „Bauernlegung" ein, d. h. zahlreiche Bauernbetriebe wurden vom Großgrundbesitz aufgekauft. Die Landbevölkerung zog in die Städte, denn sie versprach sich dort ein besseres Fortkommen. Durch fortwährende Erbteilungen zersplitterte in vielen Gegenden Deutschlands der kleinere und mittlere Grundbesitz und bot deshalb keine genügende Ernährungsgrundlage mehr für die Bauernfamilien. Dazu kamen ungünstige Preisentwicklungen und Wirtschaftskrisen, die die Not noch vergrößerten. Der Bauer war auf fremde Hilfe angewiesen. An die Stelle der ehemaligen Leibeigenschaft trat nun die dauernde Abhängigkeit vom Leihkapital. Die Verschuldung wirkte sich darin aus, daß dem Bauern schon vor der Ernte die Verfügungsgewalt

1) Friedrich Stieve, Gesch. des deutsch. Volkes, 2. Aufl., München und Berlin, 1935, S. 255.

2) Ders. S. 270.

3) Ders. S. 271.

4) Ders. S. 272.

5) Stieve, a.a.O., S. 370.

über das Ergebnis seiner Arbeit entzogen war und er im Grund nicht mehr für sich und seine Familie arbeitete, sondern als Unfreier fremden Herren diente. Hatte die Verschuldung größeren Umfang angenommen, dann mußte der Bauer gewärtig sein, daß man ihm seinen Hof versteigerte und ihn selbst von seinem angestammten Besitztum vertrieb.[1]) Diese Entwicklung brachte es mit sich, daß der Bauernstand allenthalben entwürdigt wurde, seine Tätigkeit verachtet und er selbst gering geschätzt wurde. Damit aber mißachtete und entzog sich das Volk selbst seine wichtigste Grundlage: sein bestes Blut, seinen Ernährer und den Treuhänder deutscher Scholle.

Hier Wandel zu schaffen, war eine der vordringlichsten Aufgaben der neuen Gesetzgebung, denn der Bestand des Volkes war unmittelbar gefährdet. Das REG. hat diesen Wandel herbeigeführt und somit eine neue Bauernbefreiung eingeleitet. Die mannigfachen Schäden der Vergangenheit sollen an der Wurzel beseitigt werden: Abhängigkeit und Unfreiheit des Bauern, Ueberschuldung und Zersplitterung der Bauernhöfe im Erbgang, handelsmäßiger Kauf und Verkauf von Bauernhöfen usw. Der Bauernstand wird wieder zum Ehrenstand, zum ersten Stand, erhoben.[2])

Deutsche Regierungen haben sich wiederholt um eine Rettung des Bauerntums bemüht. Sie blieben aber im günstigsten Fall bei einzelnen Hilfeleistungen stehen.

Ganz anders verfuhr die nationalsozialistische Regierung: sie hat aus der bisherigen Geschichte des deutschen Bauerntums und aus der Erkenntnis der Bedeutung des Bauerntums für die Erhaltung des Volkes die notwendigen Folgerungen für die Gegenwart und Zukunft gezogen und sie entschlossen in die Tat umgesetzt. Dieses Vorgehen kommt deutlich im Vorspruch zum Gesetz zum Ausdruck:[3])

1) Pfundtner-Neubert, II, b, 21.

2) Tolle, a.a.O., S. 6.

3) Hier wird nicht der ganze Vorspruch gebracht, da Teile davon schon bei früherer Gelegenheit angeführt wurden. Es werden nur die Stellen gebracht, bezw. wiederholt, die sich unmittelbar auf den Bauernstand beziehen.

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.
Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.
Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.
Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:
Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.
Der Eigentümer des Erbhofes heißt Bauer.
Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.
Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über . . . "

Daß „Bauer" tatsächlich mit diesem Gesetz zum Ehrennamen geworden ist, geht daraus hervor, daß ihn nur führen darf, wer einen Erbhof sein eigen nennt. Dieses kann aber wiederum nur, wer „bauernfähig" usw. und „ehrbar" ist. Der Kreis ist damit genau abgegrenzt. Die Fähigkeit, Bauer zu sein, ist von persönlichen Eigenschaften und dem Besitz eines Erbhofes abhängig gemacht. Niemand anders darf sich „Bauer" nennen.

Bemerkenswert ist weiterhin das Wort „Ackernahrung". In ihm kommt das neue Rechtsdenken besonders deutlich zum Ausdruck. Das Gesetz verzichtet nämlich darauf, eine bestimmte Flächengröße vorzuschreiben. Es rückt damit von der im Gesetz bisher üblich gewesenen Verwendung von abstrakten Begriffen und starren Bestimmungen ab. Statt dessen gibt es als Maßstab die Beziehung zwischen Mensch und Scholle, geht also zurück auf den ursprünglichen, natürlichen Zusammenhang zwischen Blut und Boden. Denn Ackernahrung ist nach § 2 Abs. 2 REG.

„diejenige Menge Landes . . . , welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirt-

schaftslage zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten".

Mit der Rettung des deutschen Bauerntums hat die Reichsregierung die Vorbedingung gesetzt für die Erhaltung des deutschen Volkes. Denn nach des Führers Worten „kann die Möglichkeit der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes als Fundament der gesamten Nation niemals hoch genug eingeschätzt werden" und „kann das Deutschland der Zukunft nur ein Bauernreich sein oder es wird untergehen." [1])

c) Die Ehre und Wehrkraft des deutschen Volkes.

Deutsche Ehrauffassung und Wehrwille stehen in einem engen Zusammenhang. Denn seine Ehre kann — gerade im Völkerleben, wo es eine übergeordnete Instanz nicht gibt nur der bewahren, der hierzu den Willen und die Macht besitzt. [2])

Nach unserer Auffassung ist das deutsche Volk ein nach eigenen inneren Gesetzen lebendes Wesen. Es hat deshalb auch seine Ehre, die genau so verletzt werden kann wie die des Einzelnen. Das nunmehr überlebte Rechtsdenken sah diese Tatsache nicht. Nur so ist es erklärlich, daß es „im ganzen deutschen Gesetz ... keine einzige Bestimmung unter tausenden" gab, „die eine Beschimpfung der Volksehre unter Strafe" stellte. [3])

Weit hatten wir uns von dem Fühlen unserer Vorfahren entfernt; denn „wenn irgendwo der Begriff der Ehre Zentrum des ganzen Daseins gewesen ist, so im nordischen, im germanischen Abendlande". [4]) „Hier ist der Schicksalsnerv unserer ganzen Geschichte berührt; aus der Art der Wertung des Ehrbegriffs wird sich auch unsere ganze deutsche, unsere europäische Zukunft entscheiden". [5])

Ehre ist das starke völkische Selbstbewußtsein, ist Stolz auf die eigene Art, die freiwillige Treue zu sich

1) Nach Tolle, a.a.O., S. 7.
2) Vgl. Wolgast, a.a.O., S. 757.
3) Alfred Rosenberg, Mythus, S. 564.
4) Ders., S. 152.
5) Ders., S. 153.

selbst.[1]) Sie ist das Empfinden des Volkes, gleichwertig neben allen anderen großen Nationen zu stehen und die Entschlossenheit, keine Schmach, Herabsetzung, Mißachtung oder Geringschätzung von irgendwelcher Seite und auf irgendwelche Weise stillschweigend zu erdulden. Denn „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre" (Schiller).

Der Ehre des ganzen Volkes entspricht im Innern eines Volkes die Ehre des einzelnen Volksgenossen. Sie ist eine der Voraussetzungen, daß eine Gemeinschaft überhaupt bestehen kann. Denn diese gründet sich auf die gegenseitige Achtung und das Bestreben des Einzelnen, seine Ehre über alles zu schätzen und zu wahren. Jeder Hitlerjunge trägt auf der Klinge seines Fahrtenmessers die Losung: „Blut und Ehre".

Schon im germanischen Recht war der Ehrlose friedlos und stand außerhalb der Gemeinschaft.[2]) Ein deutsches Rechtssprichwort sagt daher: „Ehre verloren, alles verloren".[3])

Die Erkenntnis vom Wert der Ehre läßt ein ehrliebendes Volk stets darauf bedacht sein, seine Ehre und sein Leben gegen alle Angriffe selbst schützen zu können und nicht erst bei Fremden Hilfe suchen zu müssen. Es ist bereit mit allen Mitteln dafür zu kämpfen und lieber unterzugehen als in Knechtschaft zu leben. „Nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß" (Goethe, Faust). Diese Wahrheit gilt im Leben der Völker fast noch mehr als im Leben des Einzelnen.[4])

Lange lebte Deutschland nahezu gänzlich ohne Waffen, unterdrückt und mißachtet von seinen Gegnern. Erst das „Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht" vom 16. März 1935 schuf hier Wandel. Die „Proklamation der Reichs-

1) Dietze, a.a.O., S. 258.

2) Dietze, a.a.O., S. 260.

3) Kurt Waldmann, Deutsches Recht in Sprichwörtern von D. Johann Friedr. Eisenhart, Berlin, 1935, S. 45.

4) Vgl. Hitler in Würzburg am 27. Juni 1937, nach Deutsche Kurzpost 1937, 26, I, Blatt 52.

regierung an das deutsche Volk" vom gleichen Tage ist ihrem Inhalt nach als Vorspruch zum Gesetz zu betrachten. In ihr wird zunächst bewiesen, wie das deutsche Volk alle Verpflichtungen aus dem Versailler Diktat fast bis zur Selbstvernichtung erfüllt habe und festgestellt, daß die entsprechenden Gegenleistungen der anderen Seite ausgeblieben sind. Ein noch längeres Abwarten gefährdet die Sicherheit des Reiches.

> Darum gebe die Reichsregierung „dem deutschen Volke die Ueberzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis . . . , daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt aber wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird". Und weiter heißt es: „Was die deutsche Reichsregierung als Wahrerin der Ehre und Interessen der deutschen Nation wünscht, ist, das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als ein Mitgarant des allgemeinen Friedens erforderlich sind". Die Regierung sei entschlossen, „über die Wahrung der deutschen Ehre und Freiheit des Reiches nie hinauszugehen und in der nationalen deutschen Rüstung kein Instrument kriegerischen Angriffs als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen".

Die deutsche Reichsregierung hat damit nicht durch endloses, aussichtsloses neuerliches Verhandeln und noch weniger durch schwächliches Betteln, sondern durch die Tat dem deutschen Volk Ehre, Sicherheit und Gleichberechtigung zurückgegeben. Das deutsche Volk wird nun aber nicht — wie das Ausland teilweise noch immer argwöhnt — mit seiner neugeschaffenen Waffe der Wehrmacht eine imperialistische Politik treiben, d. h. fremdvölkische Grenzgebiete oder fremde Völker unterjochen. Denn dies würde dem deutschen Blut rassisch anders geartetes zuführen, was niemals erwünscht sein kann. Die Wiedervereinigung deutschen Volkstums dagegen, das durch die „Friedensverträge" am Ende des Weltkrieges und zum Teil auch seit früherer Zeit außerhalb der Reichsgrenzen leben muß, mit dem Deutschen Reich brächte die Erfüllung des Programmpunktes 1 der NSDAP.: den „Zusammen-

schluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Großdeutschland" und die Verwirklichung des Grundsatzes, den der Führer gleich zu Anfang seines Buches aufstellt: „Gleiches Blut gehört in ein gemeinsames Reich"[1]). Wie jedoch von maßgebender Seite immer wieder betont wurde, soll dieser Zustand auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft — nicht durch Waffengewalt — herbeigeführt werden. Die Schaffung der neuen Deutschen Wehrmacht hat also mit „Eroberungspolitik" nichts zu tun.

Nur unter gleich Mächtigen gibt es eine aufrichtige gegenseitige Achtung. Schwaches und Schwächliches ist zum Untergang bestimmt und verdient, eine Beute des Stärkeren zu werden. Das entspricht einem Naturgesetz; denn „das Leben haßt und vertilgt den Faulen und den Feigen"[2]). Nur zwei Dinge sind es, „wofür das heutige Deutschland kämpfen kann und wird: seine Ehre und seine Freiheit"[3]). Jeder einzelne Deutsche hat teil an der Ehre seines Volkes. Es muß ihm die heiligste Pflicht sein, zu ihrer Reinhaltung beitragen zu dürfen. Eine ganz neue Auffassung spricht daher aus dem „Wehrgesetz" vom 21. Mai 1935 und dem „Reichsarbeitsdienstgesetz" vom 26. Juni 1935, wo es in § 1 Satz 1 — hier kommt ihnen inhaltlich die Bedeutung eines Vorspruches zu — heißt: „Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke" und „Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke".

Die Weimarer Zeit kannte „Berufspflichten" des Soldaten[4]). Ihre letzte Fassung erhielten sie am 9. Mai 1930. Hiernach schwört der Soldat „der Verfassung des Deutschen Reiches, das eine Republik ist, die Treue" und dient in der Reichswehr „dem Staate, nicht den Parteien".

Nach den neuen „Pflichten des deutschen Soldaten"

---

1) Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 1.

2) Helmut Stellrecht, Soldatentum und Jugendertüchtigung, 1935, Seite 22.

3) Ders., S. 22.

4) Hier und im folgenden Pfundtner-Neubert, I, g, 2.

vom 25. Mai 1934 dagegen „schützt die Wehrmacht das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum".

Daß die Ehre des einzelnen Volksgenossen und der einzelnen Berufsstände den ihr gebührenden Schutz zuerkannt erhält, bedarf hier keiner näheren Begründung und Beweise. Diese Frage wird daher hier übergangen, zumal kein Vorspruch vorhanden ist, der darauf ausdrücklich Bezug nimmt.

Die Ehre und Sicherheit des deutschen Volkes nach außen hin zu wahren, ist die Berufung des Soldaten. Er ergänzt damit das Werk des Bauern, der den blutmäßigen Bestand und die Ernährung des Volkes gewährleistet, d. h. die inneren Grundlagen des Volkes sichert. Beide Stände nehmen heute wieder die Stellung im Volksganzen ein, die sie in den frühesten Zeiten schon inne hatten. Denn die „Einheit von Schwert und Pflug" sind die Grundlagen allen Germanentums" [1]).

Nach altgermanischer Auffassung war es eine Pflicht und ein Recht des freien Mannes, seine Sippe und seine Heimaterde gegen feindliche Angriffe mit der Waffe zu verteidigen [2]). Im Laufe der Geschichte änderte sich die Wehrform in mannigfacher Weise. So erstand z. B. das Rittertum als eigentlicher Wehrstand, im Gegensatz zur Geistlichkeit, Bürgertum und Bauern; oder es gab die Söldner, „Reisige", die das Kriegführen als Handwerk ausübten. Von einem kriegführenden Herrn wurden sie angeworben und fochten dann für ihn in fremden Landen.

Der Gedanke der Wehrpflicht lebte erst wieder durch die napoleonische Bedrückung auf. Im Jahre 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Preußen eingeführt und jener Gedanke damit in die Tat umgesetzt. Nach Beendigung des Weltkrieges beseitigte das Diktat von Versailles die Wehrhoheit des Reiches und ließ nur eine Söldnertruppe von 100,000 Mann zu. Der Programmpunkt 22 der NSDAP. stellte daher als Forderung auf: „die Ab-

1) Darré, Neuadel, S. 35.
2) Pfundtner-Neubert, I, g, I; I, g, 2.

schaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres". Das Jahr 1935 brachte hier die Erfüllung mit dem „Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht" und dem „Wehrgesetz". Nunmehr ist wieder jeder deutsche Mann wehrpflichtig und dieser „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke" (§ 1, Satz 1 und 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935). Deshalb sind grundsätzlich nur Volksgenossen zum Wehrdienst zugelassen; und diese nur, soweit sie „wehrwürdig", d. h. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.[1])

Durchaus neu ist diese Einschätzung des Wehrdienstes: Er ist weniger „Pflicht" als vielmehr „Ehre".

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps" vom 17. April 1937 genannt, obwohl seine Erwähnung im Zusammenhang mit der körperlichen Ertüchtigung der Jugend ebenso gerechtfertigt wäre. Der Erlaß wird im Vorspruch so begründet:

> „Um den fliegerischen Gedanken im deutschen Volke wachzuhalten und zu vertiefen, eine vor der militärischen Dienstzeit liegende fliegerische Ausbildung durchzuführen und die vielseitigen luftsportlichen Betätigungen in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, bestimme ich folgendes: . . . "

Weiter ist an dieser Stelle noch der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens" vom 12. Juli 1935 zu berücksichtigen. Der Vorspruch hierzu lautet:

> „Die weitere Entwicklung des Fernsehwesens erfordert dringend eine Zusammenfassung der staatlichen Zuständigkeiten in einer Hand.
> Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Fernsehwesens für die Flugsicherung und den nationalen Luftschutz ordne ich daher an: . . . "

d) Das Reich der Deutschen.

Die Gemeinschaft des Volkes ist eine lebendige Einheit. Um auch als solche nach außen in Erscheinung zu

---

1) Näheres vgl. § 13 des Wehrgesetzes.

treten, bedarf sie bestimmter Lebensformen und einer festen, dennoch lebenden Gestalt.

Auf der Grundlage des Volkes erheben sich die beiden „Organisationsformen“ [1]): Partei und Staat und über das Ganze — Volk, Partei, Staat, — wölbt sich wie eine Kuppel das „Reich“.

Die Partei ist die Trägerin des nationalsozialistischen Staatsgedanken.[2]) Sie hat das deutsche Volk zu einer politischen Nation zu erziehen, das Volk auf einer gemeinsamen weltanschaulichen Grundlage zusammenzuführen und die Auslese und Formung des Führernachwuchses vorzunehmen.[3]) Die Partei ist Bewegung; sie ist die Auslese und der Sachwalter des Deutschen Volkes.[4]) Von ihr werden dem Staat Aufgaben gestellt und Ziele gewiesen.

Nicht so einfach lassen sich Wesen und Aufgaben des Staates umschreiben. Das hat seinen Grund darin, daß das Wort „Staat“ heute in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird.[5]) Einmal ist er die politische Einheit, die das Volk selbst und seine Lebens- und Organisationsformen umfaßt; zum anderen ist er nur der Aemter- und Behördenapparat.[6])

In der ersteren Bedeutung trifft für den Staat der Name „Reich“ zu.[7])

Das Reich ist die „höchste politische, organisatorische Einheit des gesamten Volkes“.[8]) Es ist „mehr als der Staat. Es findet in den Einrichtungen des Staates nur teilweise seinen Niederschlag. Das Reich verkörpert sich nicht nur in den Beamten, sondern in allen deutschen

---

1) Carl Johanny, Partei und Staat, Königsberg 1937, S. 29 ferner Stuckart, Volk, Partei, Reich, in D. R. 1935, S. 386.

2) § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

3) Vgl. die Rede des Führer auf d. R.P.T. 1935 Schl.-Kongr.

4) Vgl. oben Note 3); ferner Schmelzeisen, a.a.O., S. 77.

5) Vgl. Johanny, a.a.O., S. 34.

6) Vgl. Johanny, a.a.O., S. 34.

7) Ders. S. 35.

8) Stuckart, a.a.O., S. 386.

Blutsbrüdern.“ [1]) Daher spricht auch der Nationalsozialismus vom „Dritten Reich“ und im Programmpunkt 25 der NSDAP. von der „Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches.“ [2])

Zum erten Mal in seiner Geschichte stellt Deutschland ein Reich und einen Staat zugleich dar.[3]) Das Dritte Reich ist Form (Staat) und lebendiges Wesen (Reich).[4])

Das Verhältnis von Reich und Staat läßt sich mit Rainer Schlösser[5]) so umschreiben;

> „Hat das Reich etwas Berauschendes, so ist der Staat die Nüchternheit . . . Während das Reich die Gemüter aller, die es erleben, verbindet, verbindet der Staat seine Bürger durch den Befehl . . . Das Reich ohne Staat ist Ohnmacht; der Staat ohne Reich ist nur Macht, und zwar nur äußere Macht, die die Seelen nicht bindet und daher ununterbrochen gefährdet ist“. Nur gemeinsam können „Reich und Staat gerade den Deutschen zur wahren Größe verhelfen . . . “

Das „Reich“ — die „höchste organisatorische Erscheinungsform der blut- und rassegebundenen Gemeinschaft des Volkes“[6]) — und sein „Neubau“ [7]) sind Gegenstand zahlreicher neuer Gesetze. Während das „Reich“ das oberste Ziel ist, ist der Staat — obwohl für das Gedeihen von Volk und Reich unentbehrlich — doch nur ein Mittel zu diesem Ziel. „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen.“[8]) Ein Volk, das gewillt ist, seinen Bestand für alle Zeiten zu sichern, muß sich deshalb den Staat schaffen, der am besten seiner Art entspricht. Das war seit langem die dem deutschem Volk vom Schicksal gestellte, aber immer wieder verkannte Aufgabe. „Wer

1) Rainer Schlösser, Reich und Staat, im Völk. Beob. vom 25. Juli 1937.
2) Siehe Parteiprogramm; ferner Johanny a.a.O., S. 35.
3) Rainer Schlösser, a.a.O., Völk. Beob.
4) Derselbe, ebenda.
5) Derselbe, ebenda.
6) Stuckart, a.a.O., S. 386.
7) Aus dem Vorspruch zur Deutschen Gemeindeordnung.
8) Hitler, Mein Kampf, S. 433.

von einer Mission des deutschen Volkes auf der Erde redet, muß wissen, daß sie nur in der Bildung eines Staates bestehen kann, der seine höchste Aufgabe in der Erhaltung und Förderung der unverletzt gebliebenen edelsten Bestandteile unseres Volktums, ja der ganzen Menschheit sieht".[1])

Erst heute hat das deutsche Volk im Dritten Reich diese Mission durch Schaffung des nationalsozialistischen Staates erfüllt. Voraussetzung hiefür war, aus dem deutschen Volk zuerst eine wirkliche, feste Gemeinschaft zu machen und diese Tatsache auch jedem einzelnen Volksgenossen zum Bewußtsein zu bringen. Der Einzelne mußte wieder lernen, sich dem Ganzen unterzuordnen und über Gegensätze im Inneren hinwegsehen zu können. Diese Einheit dann für immer zu erhalten und zu stärken, ist Aufgabe von Partei und Staat.

Diese Gedanken sind in mehreren Gesetzesvorsprüchen ausgesprochen und sind vielleicht der bezeichnendste Ausspruch für das neue Rechtsdenken der Gegenwart überhaupt.

So heißt es im Vorspruch zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, das Staatsziel sei:

> „in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet".

Der Vorspruch zum „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934 stellt fest, „daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist."

Gerade das letztgenannte Gesetz erfüllte den vielhundertjährigen Traum des deutschen Volkes: alle Zersplitterungen werden beseitigt, ein einiges Reich der Deutschen ersteht; es gibt nur noch eine Staatsgewalt, nämlich die des Reiches. Die Länder — früher vielfach die Widersa-

---

1) Ders. S. 439.

cher des Reichsgedankens — leiten ihre Autorität hinfort vom Reiche her[1]).

Volksstaatliches Leben ist auf die Dauer der Gefahr des Erstarrens ausgesetzt. Darum bedarf es stets des Antriebes durch eine Bewegung. Diese ist im heutigen Staat die NSDAP. Sie ist „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens“[2]). Als politische Partei im alten Sinne ist sie nicht mehr anzusprechen, denn dieser Begriff setzte voraus, daß eine Vielzahl von Gruppen um die Macht im Staate rangen, sei es nun auf dem Wege ehrlichen Kämpfens, oder aber des geschäftlichen Handelns und Verhandelns. Bei keiner von ihnen stand das eigene Volk und Reich einzig und allein an der Spitze ihres Programms, sonst hätten sie alle im Grunde das Gleiche gewollt, und der selbstmörderische Streit innerhalb des deutschen Volkes wäre überflüssig gewesen.

Die NSDAP. hatte bald nach der Machtübernahme alle politischen Parteien überwunden und diesem Zustand durch das „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 auch für die Zukunft Dauer verliehen. Da in der NSDAP. die „sittlichen Grundkräfte unseres Volkstums“[3]) seit ihrem Bestehen verkörpert sind, bekennt sich heute das ganze deutsche Volk zu ihren Zielen. Seit dem Jahre 1933 hat sich ihre Aufgabe gewaltig vergrößert: sie mußte nicht nur das Volk, sondern auch den Staat von Grund auf neu gestalten. Darum stellt sie nun mehr einerseits gleichsam das politische Gewissen des gesamten deutschen Volkes und die Sachwalterin der deutschen Volksgemeinschaft dar. Auf der anderen Seite ist sie die treibende Kraft, die dem Staat immer neue Aufgaben stellt, ihn stets in Bewegung hält und ihn so vor der Erstarrung bewahrt[4]).

Als Bewegung des deutschen Volkes hat sie den neuen Staat geschaffen. Mit ihm bleibt sie auch weiter-

1) Pfundtner-Neubert, I, a, 14.
2) § 1 des Ges. zur Sicherg. der Einheit von Partei u. Staat.
3) Pfundtner-Neubert, I, b 4.
4) Vgl. Schmelzeisen, a.a.O., S. 77.

hin unlöslich verbunden. Dies spricht das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 in § 1 aus: „ Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die NSDAP. Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staate unlöslich verbunden.“ Die Einheit der Partei mit dem Staat war zustandegekommen in dem Augenblick, als der Führer der Partei das Amt des Deutschen Reichskanzlers und damit die Leitung des Staates übernahm.

Die enge Bindung von Partei und Staat wird in der Gesetzgebung wiederholt sichtbar. So z. B. in der Gemeindeordnung: dort gibt es einen „Beauftragten der Partei“; oder im Vorspruch zur „Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches“ vom 5. November 1935. Hiernach führt das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der NSDAP., „um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen“.

Um wirksam handeln zu können, bedarf der Staat eines Beamtenapparates. Der Beamte von heute dient im Staate dem Volk. Daher kann es nicht genügen, daß er nur — rein äußerlich gesehen, — seine Berufspflichten erfüllt. Von ihm wird darüber hinaus verlangt, daß er sich seines Dienstes am deutschen Volk bewußt ist, sich zur Weltanschauung dieses Volkes bekennt und ihr auch tatsächlich lebt[1]). Seine Bindung an den Staat und an die Verfassung ist heute ersetzt durch die Treupflicht gegenüber dem Führer der Gemeinschaft des deutschen Volkes. Hierin zeigt sich ganz besonders die gemeinschaftsbetonte Auffassung der Gegenwart[2]).

Gemeinschaft ist die „Einheit von Führung und Gefolgschaft“[3]). In ihr gilt der Führergrundsatz: Autorität nach unten, Verantwortung nach oben. Die höchste Auto-

1) Vgl. Johanny, a.a.O., S. 46.

2) Vgl. die Ausführungen unter I, S. 3ff. (gemeinschaftsbetont = gefühlsbetont im Gegensatz zu gesellschaftsbetont = verstandesbetont).

3) Dietze, a.a.O., S. 249.

rität und damit die höchste Verantwortung — nämlich vor dem ganzen Volk — hat der Führer. Mit der Gefolgschaft verbindet ihn die gegenseitige Treue. Diese äußert sich nicht im rücksichtslosen Befehlen und blindem Gehorchen. Denn „Gehorsam tut das Befohlene ohne Rücksicht auf eigenes Ermessen und auf das Beste des Herrn. Im Begriff der Treue dagegen überwiegt das Gewissen und Ermessen des Verpflichteten ... Gehorsam wird nur geschuldet, soweit es die Treue verlangt“ [1]).

Das ganze germanische Recht ist von dem Gedanken der Treue getragen [2]): In Familie und Sippe, im Verhältnis vom Gefolgsmann zum Gefolgsherrn, von Lehensmann und Lehensherrn usw. [3]); erst mit dem Christentum kam zu den Germanen der ihnen ursprünglich fremde Begriff des Gehorsams [4]). Nietzsche meint im Zarathustra die Deutschen, wenn er von einem Volk spricht, das seine Größe und Zukunft der Treue verdankt: „Treue üben und um der Treue willen Ehre und Blut auch an böse und gefährliche Sachen setzen“: also sich lehrend bezwang sich ein anders Volk, und also sich bezwingend wurde es schwanger und schwer von großen Hoffnungen“ [5]).

Wahre Treue liegt jenseits verstandesmäßiger Berechnungen. Sie will nicht erkauft noch erbettelt sein. Wer Treue nicht hält, kann nicht einer Gemeinschaft angehören. Ebensowenig wie der Ehrlose. Treue und Ehre

---

1) Walter Merk, a.a.O., S. 82.

2) Obwohl die Treue die „Voraussetzung alles Gemeinschaftslebens ist“, (Schmelzeisen, a.a.O. S. 65) und somit wie die Ehre zu den höchsten Werten zählt, wurde hier dennoch kein eigenes Kapitel unter den „Werten“ gewidmet. „Treue“ gibt es zum eigenen Blut, zum Boden, Treue ist die „Zwillingsschwester“ zur Ehre (Merk, a.a.O., S. 73) usw., kurz, überall in echter Gemeinschaft lebt die Treue. Sie erfährt in diesem Zusammenhang ihre Würdigung, weil der Vorspruch zum Deutschen Beamtengesetz sie ausdrücklich nennt als die Tugend, die das Beamtentum zu einem Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates macht.

3) Walter Merk, a.a.O., S. 81.

4) Walter Merk, a.a.O., S. 82, dort weitere Literatur.

5) Nietzsche, Zarathustra, I. Teil, Von tausend und einem Ziele (S. 62).

bedingen sich gegenseitig: ohne Ehre keine Treue, und ohne Treue keine Ehre. Der Wahlspruch der SS. bringt diesen Gedanken mit den Worten zum Ausdruck: „Meine Ehre heißt Treue".

Das neue Rechtsdenken hat auch wieder den Gedanken der Treue zu neuem Leben erweckt. Auf ihn stützt sich alles Leben, das auf Führung und Gefolgschaft beruht. Vor allem ist dies im staatlichen Leben der Fall. Denn das Volkstum wird nur dann eine möglichst klare und feste Gestalt — als Reich und Staat — annehmen können, wenn unter den einzelnen Gliedern, vom untersten bis zur Führung, ein starker Zusammenhalt herrscht und wenn alle am Staatsaufbau beteiligten und in den Staatsapparat eingebauten Kräfte in Treue zur Führung stehen.

Das „Deutsche Beamtengesetz" vom 26. Januar 1937 hat diese neuen Grundsätze in seinem Vorspruch in die Worte gefaßt:

> „Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates . . . "

Bildet das Beamtentum einen „Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates", so bilden die Gemeinden die einzelnen Zellen des Staates. Die Gemeinde ist in mancher Hinsicht der Familie vergleichbar. Was die Familie für das Volk bedeutet — nämlich eine Zelle im biologischen Sinn — bedeutet die Gemeinde für den Staat — nämlich eine Zelle im organisatorischen Sinn. Alle großen Grundsätze, die für das staatliche Leben des Volkes gelten, gelten deshalb auch für die Gemeinde: Führergrundsatz, Sauberkeit der Verwaltung, enge Verbundenheit mit dem Leben des Volkes; für die Gemeinde kommt noch hinzu: Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Selbstverwaltung und Stärkung der Gemeinde und damit der Staatsautorität.[1])

Nach dem Siege des Nationalsozialismus wurden

1) Rieling, Gedanken zur Reichsgemeindeordnung, in JW. 1935, S. 910ff.

zunächst zwar die bisherigen Verwaltungsformen beibehalten; der Parlamentarismus jedoch wurde ausgeschaltet.[1]) Die deutsche Gemeindeordnung legte dann „anstelle namenloser Stimmenmehrheiten" den „Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit"[2]) fest. Damit erst konnte die Gemeinde die ihr zum Wohle des Volkes vom Staat gestellten Aufgaben erfüllen. Der Weg hierzu war u. a. die Einführung eines ganz neuen Elements in das Verfassungsleben der Gemeinden: die „gesetzliche Verankerung der Mitwirkung der Partei".[3]) Als Trägerin des nationalsozialistischen Staatsgedanken mußte ihr auch ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden. Man wählte hierbei nicht den Weg, Staats- und Parteiamt in einer Person zu vereinigen, sondern sicherte die Einwirkungsmöglichkeit durch den „Beauftragten der NSDAP.", der bei allen wichtigen Entschließungen und Angelegenheiten zugezogen werden muß; so bei Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte, bei Erlaß der Hauptsatzung, des Verfassungsstatuts der Gemeinde, bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.[4])

Der Sinn all dieser Neuerungen geht aus den Worten des Vorspruches hervor:

> „Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles". (Die Umschreibung dieses Staatszieles wurde bereits im Wortlaut gebracht, s. oben S. 45).

Die deutsche Gemeindeordnung bezeichnet sich selbst als „ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates". Ihr Sinn ist, die Gemeinden so zu ordnen und so in den

1) Ebenda.

2) Rieling, a.a.O.

3) Ebenda.

4) Wegen Einzelheiten ist hier zu verweisen auf Max Schattenfroh, die Deutsche Gemeindeordnung, Textausgabe mit der amtl. Allgemeinen und Einzelbegründung, München, Berlin, Leipzig, 1935, und derselbe, Deutsche Gemeindeordnung, Kom., wie oben.

Staat einzubauen, daß damit das höchste aller Ziele, das uns Deutschen vorschwebt, erreicht werden kann: „auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden“ (aus dem Vorspruch).

Im Hinblick hierauf müssen alle Kräfte im Volk den zu diesem Ziel führenden Weg einhalten. Daher schafft sich der Staat die Möglichkeit, seinen Einfluß auf alle wichtigen Lebensgebiete geltend machen zu können. Nicht in der Art, daß Betriebe und Unternehmungen verstaatlicht werden. Das würde nur das Vorwärtsstreben des Einzelnen hemmen. Denn es liegt im Wesen des Menschen, sich für die eigene Sache stärker einzusetzen als für eine ihm fremde.

Der nationalsozialistische Staat begnügt sich damit, dort Einheitlichkeit zu schaffen, wo Vielgestaltigkeit und Zersplitterung für das Volk schädlich sind. Im Vorspruch zum „Zweiten Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 5. Dezember 1934 heißt es deshalb:

> „Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit, sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich . . . “

Durch das „Dritte Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 24. Januar 1935 schließlich

> „übernimmt das Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten . . . “

Ferner begnügt er sich damit, seinen Einfluß z. B. auf dem wichtigen Gebiet der Energieversorgung zu sichern. Denn diese ist „eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“; „im Interesse des Gemeinwohles“ verfolgt das „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft“ vom 13. Dezember 1935 den Zweck, „den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern . . .“ usw.

Schließlich erstreckt sich die Einwirkung des Staates auf Zweige menschlicher Tätigkeit, wo eine einheitliche Lenkung ihm nötig erscheint. Dies spricht z. B. der Vorspruch zum „Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande“ vom 4. Dezember 1934 wie folgt aus:

„Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates . . . Alle müssen sich . . . an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden . . . ".

Mit der Uebernahme und Erfüllung der zahlreichen neuen Aufgaben hat der Staat den unwürdigen Zustand verlassen, in dem er lediglich für Ordnung und Ruhe zu sorgen hatte. Er arbeitet heute an der Verwirklichung des ihm u. a. im Vorspruch zur Deutschen Gemeindeordnung gesetzten Zieles, „die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen . . .".

So entstehen Gesetze, die nach und nach das Programm und die Grundsätze der nationalsozialistischen Bewegung zum geltenden Recht erheben und die nationalsozialistische Weltanschauung in die Tat umsetzen[1]).

Neben dem Beispiel der DGO. ist hier auch noch der Vorspruch zum „Gesetz über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche" vom 13. Dezember 1934 zu erwähnen. Hiernach sollen

„besondere Nachteile, die Einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, . . . zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist".

Einer für Alle und Alle für Einen — das ist der Sinn dieser Worte[2]). Erstmalig wird hier übrigens bei der Anwendung eines Gesetzes auf das „gesunde Volksempfinden" verwiesen. Damit wird gesagt, daß alles Recht — und hiervon abgeleitet das Gesetz — seinen Ursprung im Empfinden des Volkes hat und diesem stets entsprechen muß und zwar sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Rechtsanwendung.

Im Vorspruch zur Gemeindeordnung ist dem Staat das weitere Ziel gesetzt, die wahre Volksgemeinschaft „un-

1) Vgl. Otto Heidler, Grundlagen der weltanschaulichen Erziehung, im Schulungsbrief der NSDAP., 4. Jahrgang, 1. Folge, S. 9.
2) Vgl. Dietze, a.a.O., S. 187.

ter Führung der Besten des Volkes“ zu schaffen. Diese Forderung ergibt sich von selbst aus dem Wesen der Gemeinschaft und der nationalsozialistischen Weltanschauung. Eine „widernatürliche Ordnung“ hatte Jahrzehnte die „entscheidende Stellung im Volksganzen ... den Minderrassigen in die Hände gespielt“ [1]). „Eine Weltanschauung“ dagegen, „die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens, dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern“ [2]). Oder, wie Nietzsche sagt, „das Beste soll herrschen, das Beste will auch herrschen! Und wo die Lehre anders lautet, da — fehlt es am Besten“ [3]).

Nun, da das deutsche Volk seine Mission erkannt, sich zu einer großen Gemeinschaft verschmolzen und seinen Staat gebaut hat, liegt es an den kommenden Geschlechtern, das Deutsche Reich durch alle Zeiten hindurch einig und stark zu erhalten.

> „Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre Pflichten vorbereitet werden“,

so lautet der Vorspruch zum „Gesetz über die Hitlerjugend“ vom 1. Dezember 1936.

Bisher wurde die gesamte Jugend lediglich durch die Schule erfaßt und dort erzogen. Außerhalb der Schule trat sie nirgends als Einheit auf. Die einzelnen Jugendlichen gingen entweder ihre eigenen Wege oder wurden von Erwachsenen auf bestimmte Wege geführt. So bemühten sich um die deutsche Jugend die zahlreichen Parteien und die Konfessionen mit ihren Jugendgruppen, in der Erkenntnis, daß dem die Zukunft gehöre, der die Jugend hat. Sie bekamen aber die Jugend nicht. Und heute

---

1) Dietrich Klagges, Idee und System, Leipzig 1934, S. 144.

2) Hitler, Mein Kampf, S. 493.

3) Nietzsche, Zarathustra, III. Teil, Von alten und neuen Tafeln, 21 (S. 233).

ist die Umkehrung ihrer Erkenntnis wahr geworden: der besitzt die Jugend, dem die Zukunft gehört (Goebbels)[1]).

Die Schule gab der Jugend meist nur bloßes Wissen, die Jugendorganisationen politische, weltanschauliche oder religiöse Meinungen. Von keiner Seite aus bekam sie aber das, was eine Jugend braucht, um einst ein starkes, verantwortungsbewußtes Geschlecht zu werden. Nur in der Hitlerjugend sammelten sich die Kräfte, die berufen waren, eine neue Zeit mit heraufzuführen.

Ein starker Zustrom setzte seit dem Jahr 1933 bei der Hitlerjugend ein. Sie wurde langsam — nach Ueberwindung der verschiedenen Jugendbünde — die einzige Jugendorganisation in Deutschland.

Ihr Ideal war und ist: „Eine Kameradschaft jener Deutschen, die nichts für sich wollen. Weil sie nichts für sich wollen, können sie alles für ihr großes Volk. Keine Jugend mit neuen Rechten — eine Generation der harten Pflichterfüllung“[2]).

Der Weg zu diesem Ziel erfordert eine planmäßige Erziehung und Führung des Jungen innerhalb der Hitlerjugend; diese erhält er nicht etwa von Lehrern oder „Erziehern“, sondern von seinesgleichen, von jungen Kameraden — getreu dem Grundsatz des Führers: Jugend muß von Jugend geführt werden.[3])

Diese Erziehung soll kein Unterricht mit anderen Mitteln sein.[4]) Das würde die Idee der Jugendbewegung verfälschen. Denn diese Jugend hat „keinen Respekt vor dem Wissen. Sie achtet nur den Kerl“.[5]) Das bedeutet keineswegs, daß die Jugend den Wert der Wissenschaft etwa verkennt, sondern es bedeutet die Abkehr von der bisherigen falschen — weil übertriebenen Einschätzung des Wissens. „. . . . . Was weiter notwendig ist, ist eine

1) Vgl. Dietze, Jugend und Staat, in Jugend und Recht, 1937, S. 65 ff.

2) Baldur von Schirach, Die Hitlerjugend, Idee und Gestalt. 51. bis 75. Tausend, Leipzig, S. 16.

3) Schirach, a.a.O., S. 25.

4) Derselbe, S. 171.

5) Schirach, a.a.O., S. 174.

Aenderung unserer Erziehung. Wir leiden heute an einer Ueberbildung. Man schätzt nur das Wissen. Die Neunmalweisen aber sind Feinde der Tat. Was wir brauchen, ist Instinkt und Wille. Beides haben die meisten verloren durch ihre „Bildung". Wir haben wohl eine geistig hochstehende Schicht: aber sie ist arm an Energie." [1])

Die Tugenden des Soldaten erscheinen der neuen deutschen Jugend als die höchsten: körperlich untadelig, tapfer, treu, ehrenhaft und in jeder Hinsicht dem Kampf gewachsen.[2]) Soldat sein bedeutet jedoch keinesfalls, daß der Jugendliche mit der Waffe ausgebildet werden müßte oder sein Ideal im Töten von Menschen erblicken könnte. Das wäre im höchsten Maße unjugendlich.[3]) Soldatsein ist vielmehr ein Stück innerer Haltung,[4]) die Verwirklichung des wahrhaft „freien" Menschen, der stark und froh durchs Leben geht, allzeit seiner Idee lebt, für sie kämpft und siegt, auch wenn das Sterben ein Teil dieses Sieges sein sollte.[5])

Härte ist das erste, was eine Jugend braucht, die dereinst siegen will. „Wer sich stets viel geschont hat, der kränkelt zuletzt an seiner vielen Schonung. Gelobt sei, was hart macht!" [6]) Nietzsche hat sich in das natürliche und gesunde Denken der Jugend eingefühlt, wenn er schreibt: „Ein kleiner tüchtiger Bursch wird ironisch blicken, wenn man ihn fragt: „Willst du tugendhaft werden?" — Aber er macht die Augen auf, wenn man ihn fragt: „Willst du stärker werden als deine Kameraden?" — . . ." [7])

1) Adolf Hitler in seiner Rede vom 27. April 1923, zit. nach Oehler, a.a.O., S. 65.

2) Stellrecht, a.a.O., S. 21.

3) Derselbe S. 19.

4) Derselbe, S. 22.

5) Derselbe, S. 17 ff.

6) Nietzsche, Zarathustra, III. T., Der Wanderer (S. 168).

7) Nietzsche, Der Wille zur Macht, 918. Welchen großen Wert N. gerade der „Härte" beilegt (wobei Härte keineswegs Rohheit, Brutalität, Rücksichtslosigkeit bedeutet), geht z. B. aus folg. weiteren Stücken aus dem „Willen zur Macht" hervor: 868, 898, 900, 909, 910, 923, 951, 952 („Das Paradies ist unter dem Schatten der Schwerter" — nicht nur wörtlich zu verstehen!) 962, 983, 999 usw. und Zarathustra, III. T. Von alten und neuen Tafeln, 29 (S. 237).

Hart ist die heutige Jugend. Gegen sich selbst: bei der Arbeit, im Dienst, beim Sport. Gegen die Umwelt: wenn es gilt: Altes, Morsches und Krankes zu überwinden. Sie verliert sich nicht mehr in Schwärmerei, Weichlichkeit, Vergnügungsucht. Bei aller Lebensfreude ist sie sich ihrer Pflichten und Verantwortung bewußt. „Symbol der Bünde war die Fahrt, das Symbol der HJ. ist der Reichsberufswettkampf." [1])

Nur diese Jugendorganisation kann geeignet sein, die Erziehung der gesamten deutschen Jugend nunmehr zu übernehmen. Sie ist damit zur „Staatsjugend" [2]) geworden. Es hat sich hier eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen: aus einer im Rahmen der NSDAP. großgewordenen Organisation ist eine Reichseinrichtung geworden [3]); die HJ. ist also „keine Gründung des Staates für die Jugend, sondern eine Gründung der Jugend für den Staat". [4])

Mit diesem Schritt, die ganze deutsche Jugend — Jungen und Mädel — nunmehr in der HJ. zusammenzufassen [5]), um sie nach den bewährten Grundsätzen der HJ. für ihre zukünftige Aufgabe vorbereiten zu lassen, erfüllt der nationalsozialistische Staat eine Pflicht, die ihm der Führer einst gestellt hat: „Der völkische Staat wird dafür sorgen müssen, durch eine passende Erziehung der Jugend dereinst das für die letzten und größten Entscheidungen auf diesem Erdball reife Geschlecht zu erhalten. Das Volk aber, das diesen Weg zuerst betritt, wird siegen." [6])

---

1) Schirach, a.a.O., S. 49.

2) Diese heute vielfach gebrauchte Bezeichnung wäre entsprechend dem oben über das Verhältnis von Reich und Staat Dargelegten besser durch den Namen „Reichsjugend" zu ersetzen.

3) Pfundtner-Neubert, I, d, 13.

4) Schirach a.a.O., S. 71; ferner Rede in Bochum v. 14. 4. 1937.

5) Die HJ. umfaßt bekanntlich: 1. die eigentliche HJ., 2. DJ., das deutsche Jungvolk, 3. BdM., den Buud deutscher Mädel, 4. JM., die Jungmädel.

6) Hitler, Mein Kampf, S. 475.

e) Die Arbeit des deutschen Volkes.

1. Allgemein.

Der nächste große „Substanzwert“ unseres Volkes ist die Arbeit. Dieser Begriff ist nicht gebunden an eine bestimmte Tätigkeit oder Art der Arbeit. Sondern man versteht darunter das „Schaffen“ im Gegensatz zum „Raffen“, d. h. den kraftvollen Einsatz seiner Fähigkeiten und Anlagen. Auf welchem Gebiet dies erfolgt ist nebensächlich.

Nach dem Punkt 10 des „Staats- und Wirtschaftsprogrammes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ [1]) und den Erläuterungen bei Gottfried Feder gilt der Grundsatz: „Alle Deutschen bilden eine Werkgemeinschaft zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Kultur des deutschen Volkes.“ Deshalb muß „jeder Deutsche nach seinen Kräften körperlich und geistig arbeiten,“ so aber, daß sich . . . diese seine Arbeit ins Ganze“ fügt.[2])

So ist „Arbeit“ schlechthin „gestalteter Wille“ [3]), der sich in einem Volk betätigt in allen nur erdenklichen Berufen.

Der Wert dieser Arbeit bemißt sich nicht nach dem Lohn, sondern nach der Gesinnung des Arbeiters und der Notwendigkeit der Arbeit für das gesamte Volk.[4]) Damit hat sich im deutschen Volk eine ganz neue Wertung der Arbeit durchgesetzt.[5])

Die unselige Spaltung der Schaffenden in „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ ist überwunden. Denn beide schaffen, jeder eben nach seiner Art. Der Gegner des Arbeiters ist heute der, welcher verdient und lebt ohne etwas geleistet zu haben und zu schaffen, obwohl er dazu imstande wäre. Denn er lebt dadurch auf Kosten des Volkes und seiner Arbeitskraft.

---

1) Bei Gottfried Feder, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, München 1933, S. 41 ff.; vgl. Parteiprogramm Punkt: 10.

2) Gottfr. Feder, a.a.O., S. 65.

3) H.-H. Dietze, a.a.O., S. 235.

4) Derselbe, a.a.O., S. 235.

5) Ueber die Wertung der Arbeit im einzelnen siehe Hitler, Mein Kampf, S. 482 ff.

Der moralischen Pflicht jedes Volksgenossen zur Arbeit entspricht sein Recht auf Arbeit und Lohn. Die Arbeitskraft des Arbeiters — insbesondere des Handarbeiters — ist keine Ware, die der „Arbeitgeber zu möglichst niedrigem „Preis" „einhandelt", um sie desto rücksichtsloser auszubeuten. Das wäre ein Verbrechen an der Arbeitskraft des ganzen Volkes.

Jede Arbeit ist ihres angemessenen Lohnes wert. Dabei darf aber der Lohn nie als Wertmesser des ideellen Wertes der Arbeit oder des Arbeiters angesehen werden. Denn Jeder, der seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechend arbeitet und seine Pflicht tut, hat ein Recht, als vollwertiges Glied der Gemeinschaft, als Volksgenosse, geachtet zu werden.

Der schaffende Deutsche arbeitet nicht allein um des Lohnes willen. Zwar gebietet ihm die Notwendigkeit, seinen und seiner Familie Lebensbedarf auf ehrliche Art durch sein Schaffen zu erwerben. Aber daneben fühlt er sich innerlich gedrängt zur Arbeit und Pflichterfüllung. Ihm kann die Arbeit nicht allein als „notwendiges Uebel" oder gar als Strafe erscheinen. Der Zustand des Paradieses ist nicht sein Wunschbild — „Ich lobe das Land nicht, wo Butter und Honig — fließt!" [1])

Der schaffende Deutsche will seine Kräfte messen mit Menschen am gleichen oder ähnlichen Arbeitsplatz und mit der Arbeit selbst. Einen nichtstuenden Träumer kann er nur verachten. Damit ist keineswegs behauptet, daß er nicht auch nach getaner Arbeit Ruhe, Erholung und Zerstreuung sucht und braucht. Im Gegenteil: Arbeit und Muße gehören zusammen. Darum wird dem Arbeiter heute durch die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" Gelegenheit gegeben, billige Reisen zu machen, seinen Urlaub in schönen Gegenden zu verbringen, Theater, Konzerte, Vorträge zu besuchen usw.

---

1) Nietzsche, Zarathustra, III. T., Der Wanderer, (S. 168) und vgl. dag. A. T. 1. Mos. 3. 17 u. 19 (Arbeit als Strafe) und 2. Mos. 3. V. 8 und 17 (Das Land, darin Milch und Honig fließt als das verheißene, erträumte Land!)

So hat nach Zeiten der Verwirrung die deutsche Arbeitsauffassung wieder gesiegt. Der Deutsche bekennt sich heute zum „Ideal der Arbeit“ und zum „Adel der Leistung“.[1])

Ihren Niederschlag hat die neue Wertung der Arbeit in mehreren Gesetzen gefunden, an deren Spitze das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 stehen.

Die heutige Arbeitsauffassung kennt die bisher übliche Geringschätzung der körperlichen Tätigkeit nicht mehr. Durch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht ist der nationalsozialistische Staat außerdem im Begriffe, eine Forderung zu erfüllen, die der Führer in seinem Buch vom völkischen Staat gestellt hat: „er wird, wenn notwendig, selbst durch jahrhundertelange Erziehung, mit dem Unfug körperliche Tätigkeit zu mißachten, brechen müssen. Er wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit sondern nach Form und Güte der Leistung zu bewerten haben“[2]).

Das Reichsarbeitsdienstgesetz[3]) verpflichtet jeden jungen Deutschen, ohne Rücksicht auf seine Herkunft und sein zukünftiges Berufsziel, seine Arbeitskraft in uneigennütziger Weise auf eine bestimmte Zeit — nach dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers“ vom 27. Juni 1935 beträgt diese Zeit ein halbes Jahr — der Volksgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Bedeutung des Arbeitsdienstes liegt in erster Linie auf erzieherischem Gebiet und zwar in der vom Führer gewiesenen Richtung[4]). Der deutsche Junge geht damit nun, ehe er endgültig seinen Platz im Beruf einnehmen kann, durch mehrere Schulen des Lebens: durch die Schule — allgemeine Schulpflicht —, durch die Hitlerju-

---

1) Schirach, a.a.O., S. 53 und 65.

2) Hitler, Mein Kampf, S. 482.

3) Dieses Gesetz hat keinen Vorspruch; dafür Einbeziehung des § 1.

4) Siehe Anmerkg. 3)

gend — entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes über die Hitlerjugend[1]) —, durch den Arbeitsdienst — allgemeine Arbeitsdienstpflicht — und schließlich durch die Wehrmacht — allgemeine Wehrpflicht. Gemeinsam ist diesen „Schulen" die Erziehung des jungen Deutschen zum Dienst am deutschen Volke. Daneben erfüllt jede dieser „Schulen" ihre besondere Aufgabe. Der Arbeitsdienst hat die „deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen".[2])

Erst wenn die Jugend die „wahre Arbeitsauffassung" besitzt und zwar dadurch, daß sie die Arbeit selbst kennen gelernt hat, kann sie den Arbeiter und seine Arbeit richtig einschätzen und damit den in vergangenen Zeiten künstlich gezüchteten Gegensatz zwischen Kopf- und Handarbeiter und den zwischen „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" endgültig überwinden.

Auf jener Grundanschauung des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Kapital und Arbeit, beruhte die ganze bisherige Sozialverfassung[3]). Beide Gruppen schlossen sich in Organisationen zusammen, um ihre Interessen gegeneinander auszukämpfen. Hierbei kam es dann zu den beiden „Hauptformen des Arbeitskampfes"[4]): Streik und Aussperrung. Die Folgen solcher Zustände gingen im Grunde zu Lasten der Volksgemeinschaft[5]).

Der liberale Staat in seiner reinen Ausprägung mußte — der „Weltanschauung" des Liberalismus entsprechend — diesem Kampf schweigend zusehen. In Deutschland spielte er wenigstens, besonders in der Nachkriegszeit,

1) Nach wiederholten Erklärungen des Reichsjugendführers soll aber auch in Zukunft — trotz dem Gesetz — der Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Zugehörigkeit zur HJ. in irgendeiner Form gewahrt bleiben.

2) § 1 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

3) Pfundtner-Neubert, IV, c, 3.

4) Karl C. Thalheim, Sozialpolitik, Leipzig 1934, S. 25.

5) Pfundtner-Neubert, a.a.O.; Thalheim a.a.O.

die Rolle eines Vermittlers durch die Einrichtung des Schlichtungswesens[1]). Aber er begnügte sich auch hier nur mit einer Einflußnahme und verzichtete auf die Gestaltung einer Sozialverfassung von sich aus.

Die Organisation des Gegeneinanders von „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" hatte zur Folge, daß zwischen dem Unternehmer und seinen Mitarbeitern — in der Sprache der heutigen Zeit — immer die Verbände standen, denen beide angehörten. Damit war eine engere persönliche Fühlungnahme und Bindung zwischen Unternehmer und Belegschaft fast unmöglich gemacht[2]).

So war die Lage, der sich der nationalsozialistische Staat gegenübergestellt sah und die es zu ändern galt zum Wohle der Arbeiterschaft, der Unternehmer und des gesamten Volkes. Das AOG. hat die Lösung dieser Aufgabe unternommen. Es geht aus von dem „Grundgedanken der Schicksalsverbundenheit", von Unternehmer und Mitarbeiter. „Ihren Ausdruck soll diese Schicksalsverbundenheit in der Betriebsgemeinschaft finden"[3]).

> „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat"[4]).

Zwischen dem Unternehmer als dem Führer des Betriebes und den Angestellten und Arbeitern als der Gefolgschaft besteht ein gegenseitiges Treueverhältnis[5]), wie dies in jeder echten Gemeinschaft der Fall ist. Dem Wesen der Gemeinschaft entsprechend sollen alle innerhalb dieser Gemeinschaft — des Betriebes — auftauchenden Fragen von ihr selbst gelöst werden. Da aber auch im Betrieb das Führerprinzip gilt, liegen diese Entscheidungen bei dem Unternehmer als dem verantwortlichen Leiter des Betriebes. Ihm hat der Staat damit weitgehende Rechte und

---

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O.; Thalheim a.a.O., S. 26.

2) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

3) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

4) § 1 AOG.; dies Gesetz hat keinen Vorspruch, daher Einbeziehung des § 1.

5) Vgl. § 2, Abs. 2 des Ges.

Pflichten übertragen. Er, der Staat, seinerseits übernimmt deshalb auch die Verantwortung dafür, daß der Unternehmer seine Stellung nicht der Gefolgschaft gegenüber mißbraucht und sorgt dafür, daß „die Beziehungen zwischen Unternehmer und Gefolgschaft von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Standesehre beherrscht werden".[1])

Das grundsätzlich Neue am AOG. ist, daß es den Betrieb, also eine Gemeinschaft, zur Grundlage des gesamten Arbeitsrechtes macht. Früher waren es die vertraglichen Beziehungen zwischen 2 Vertrags„gegnern"; dabei verpflichtete sich der eine Teil zum Dienst für den anderen. Heute dagegen arbeiten Beide zusammen und dienen damit einer höheren Einheit, dem Betrieb und darüber hinaus der Volksgemeinschaft.

Welcher Wert der Aufrechterhaltung und Stärkung der Betriebsgemeinschaft heute beigemessen wird, zeigt u. a. auch noch der Vorspruch zur „Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung" vom 5. September 1936. Darin heißt es:

> „Um den Gefolgschaften gewerblicher Betriebe den Arbeitsplatz bei größerem Arbeitsausfall zu erhalten, und dadurch die Betriebsgemeinschaft zu stärken, wird aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung gewährt . . . "

Das AOG. stellt den Arbeiter wieder in eine feste Gemeinschaft, in die Gemeinschaft des Betriebes. Dieser ist die Zelle der großen Arbeitsgemeinschaft des Volkes [2]). Damit wird dem Arbeiter und der Arbeit überhaupt wieder die Wertschätzung zuteil, die sie solange vermissen mußten.

2. Wirtschaft.

Nicht allein das Arbeitsrecht wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Auch Wirtschaft, Handel, Verkehr usw. mußten auf neuen Grundsätzen aufgebaut werden. Das liberalistische Denken hatte das gesamte Leben in

---

4) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

1) Dietze, a.a.O., S. 242.

zwei Sphären aufgeteilt, eine öffentliche und eine private. Die Wirtschaft wollte man ausschließlich zur Privatsphäre rechnen und keinerlei Einmischung oder Einflußnahme von seiten des Staates dulden[1]).

Im nationalsozialistischen Staat kann eine solche Auffassung nicht anerkannt werden. Der Staat beansprucht grundsätzlich auch in der Wirtschaft die Führung. Nicht dagegen will er selbst wirtschaften. Damit ist dem Einzelnen auch weiterhin die Möglichkeit in vollem Umfange gelassen, seine Kräfte und Fähigkeiten im wirtschaftlichen Leben frei einzusetzen; denn „schöpferische Leistungen sind nur möglich wenn der schaffende Mensch sich frei auswirken kann“[2]). Ihm ist nur dort eine Schranke gesetzt, wo seine Tätigkeit das Wohl der Gemeinschaft außer acht läßt oder gefährdet.

Auf dem Gebiete der Wirtschaft zeigt sich neues Rechtsdenken vor allem im Vorspruch zum „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)“ vom 13. Dez. 1935. Diesem zufolge wurde das Gesetz geschaffen,

> „um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbundswirtschaft zu fördern und durch all dies die Energieversorgung so billig wie möglich zu gestalten . . . “

Erstmalig wird durch dieses Gesetz eine reichsrechtliche Regelung der in den letzten Jahren immer bedeutungsvoller gewordenen Wirtschaftsgebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung unternommen[3]). Im Verkehr, in der In-

1) Frank, Nationalsozialistisches Wirtschaftsrecht im Aufbau in Völk. Beobachter vom 15. Febr. 1937.

2) Ottokar Lorenz, Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1932, S. 38.

3) Darge, Melchinger, Rumpf: Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft, Komm. Berlin 1936, S. 7.

dustrie und im täglichen Leben sind heute die Menschen weitgehend auf eine zuverlässige und finanziell tragbare Belieferung mit Gas und Elektrizität angewiesen. Das Wohl des Volkes und des Staates gebietet es geradezu, daß ein derart wichtiger Wirtschaftszweig einheitlich gelenkt und von einer übergeordneten Stelle aus überwacht wird. Aus diesem Grunde kommt es dem Staat nicht darauf an, wer die Energieversorgung durchführt, ob sie von privater oder öffentlicher Hand erfolgt. Das Entscheidende ist vielmehr, daß das Gesamtwohl von Volk und Staat auf diesem Gebiet restlos gewahrt bleibt.[1])

Die Einflußnahme des Staates erstreckt sich nicht darauf, in die Besitzverhältnisse einzugreifen oder die Durchführung einzelner Maßnahmen des Unternehmers — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — von seiner Genehmigung abhängig zu machen; das würde nur wieder die freie Entfaltung und Tatkraft des Einzelnen hemmen. Dort aber, wo der Staat sich durch das Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit vorbehalten hat, ist seine Stellung entsprechend stark: er kann seinen Willen durchsetzen auf dem Wege über Strafmaßnahmen oder teilweise oder vollständige Betriebsuntersagung.[2])

Da dem einzelnen Unternehmer somit weitestgehend freie Hand gelassen ist, besteht die Gefahr, daß sich der Wettbewerb mit anderen Unternehmern und Unternehmungen auf die Volkswirtschaft schädlich auswirkt. Der unbeschränkte Wettbewerb stellt zwar den Vorteil in Aussicht, daß durch die gegenseitige Anspornung der Kräfte eine Verbesserung in der Versorgung, in den Anlagen, im Preise usw. herbeigeführt wird. Auf der anderen Seite jedoch bringt er mit sich, daß die Versorgungsgebiete uneinheitlich und ungleichmäßig behandelt werden und daß durch unwirtschaftlichen Geldeinsatz (Fehlinvestition) sowohl das Einzelunternehmen, als auch die Gesamtwirtschaft geschädigt werden[3]). Mit Rücksicht auf diese Nach-

1) Darge-Melchinger-Rumpf, a.a.O., S. 7.
2) Dieselben, S. 17.
3) Darge-Melchinger-Rumpf, a.a.O., S. 22.

teile lehnt das neue Rechtsdenken auch auf diesem Gebiet den Grundsatz der schrankenlosen Freiheit des Einzelnen ab. Hier, wie in der gesamten Wirtschaft gilt als Leitsatz: Gemeinnutz vor Eigennutz.

All diese Maßnahmen sollen — wie der Vorspruch weiter ausführt — zu dem Ergebnis führen, eine möglichst sichere und billige Energieversorgung zu gewährleisten. Damit aber ist tatsächlich in erster Linie dem Volkswohl gedient.

Gleiche oder zumindest ähnliche Grundsätze, wie sie im Vorspruch zum Energiewirtschaftsgesetz und im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen, beherrschen die weitere Wirtschaftsgesetzgebung. Ueberall wird das Bestreben deutlich sichtbar, selbständiges, aber gleichzeitig verantwortungsbewußtes Handeln zu fördern.

Einige Vorsprüche zu Verordnungen sollen dies bestätigen.

„Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft" vom 15. November 1934:

„Zwecks Förderung selbständiger, verantwortungsbewußter Kostenberechnungen wird . . . . . verordnet: . . ."

„Verordnung über Wettbewerb" vom 21. Dez. 1934:

„Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfang ausgenutzt sind, die Gefahr heraufzubeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, aus denen Steuer und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können.

Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird . . . verordnet: . . . "

Verordnungen über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934:

„Um eine Nachprüfung darüber zu ermöglichen, ob Preisbindungen aller Art mit dem Wohl des Volksganzen in Uebereinstimmung stehen, wird . . . verordnet . . . "

Auf manchen Wirtschaftsgebieten, auf denen früher der einzelne Wirtschaftler nach eigenem Gutdünken handeln konnte, hat sich die Notwendigkeit einer stärkeren staatlichen Einflußnahme erwiesen. Außer für die Energieversorgung, die Bodenausnutzung usw. gilt dies heute auch für die Erzeugung und den Handel mit Holz. Dies zeigen u. a. die beiden Verordnungen „zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren" vom 6. Mai 1936 und die zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren" vom 17. Juni 1936, wo es in den Vorsprüchen heißt:

> „Um auf eine der Rohstofflage entsprechende sowie auf eine zweckmäßige, standortliche Verteilung holzwirtschaftlicher Betriebe und damit auf die Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren, unter Wahrung der Belange der gesamten Forst- und Holzwirtschaft, sachgemäß einwirken zu können, wird . . . verordnet: . . . " und: „Zwecks Einflußnahme auf eine der Rohstoff- und Absatzlage entsprechende Ausübung und wirtschaftliche Durchführung der Verteilertätigkeit auf dem Holzmarkt wird . . . verordnet: . . . "

Wie sehr heute in der gesamten Wirtschaft Verantwortungsbewußtsein und Verantwortungsfreudigkeit des einzelnen Unternehmers verlangt werden, kommt neben den angeführten Beispielen auch im Vorspruch zum „Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften" vom 5. Juli 1934 zum Ausdruck. Demnach soll „in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers" erleichtert werden. Vor allem will das Gesetz die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Einzelunternehmen oder Personalgesellschaften fördern. Denn die AG. ist die Rechtsform der Großunternehmung. Sie ist nur da am Platze, wo große Geldmengen erforderlich sind und diese durch Heranziehung weiterer Bevölkerungskreise aufgebracht werden sollen. Die Form des Einzelunternehmens oder der Personalgesellschaft ist aber dann vorzuziehen, wenn der Bedarf an Geldmitteln nicht so groß ist und von Einzelnen oder von wenigen Teilnehmern gedeckt werden kann. Im Einzelunternehmen oder in der Personalgesellschaft sieht auch

der Außenstehende, der nur zufällig und vorübergehend in Beziehungen zu ihnen tritt, wer die Verantwortlichen, die Haftenden, die Geldgeber usw. sind. Dadurch wird aus dem Wirtschaftsleben weitgehend eine gewisse Unsicherheit beseitigt, die ihren Grund in der Namenlosigkeit und Verantwortungslosigkeit (Anonymität) hatte, wie sie das Wesen der AG. mit sich bringt.

Die Erleichterung der Umwandlung, die das Gesetz bietet, beruht darin, daß der Uebergang von einer Rechtsform zur anderen ohne Liquidation mit all ihren Folgen — — Einzelübertragung, Veräußerungsvertrag, Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer neuen Gesellschaft — vor sich gehen kann. Es „genügt ein Beschluß der Generalversammlung oder Gesellschaftsversammlung über die Vermögensübertragung und über die Errichtung einer neuen Gesellschaft." [1])

Am deutlichsten spricht das neue Rechtsdenken auf wirtschaftlichem Gebiet aus dem „Steueranpassungsgesetz" vom 16. Oktober 1934.[2]) Zwar wird hierdurch nur ein Teil des wirtschaftlichen Lebens berührt, nämlich die Steuerzahlung des einzelnen Volksgenossen an den Staat. Aber der Grundsatz, der hier in Worten klar ausgesprochen wird, gilt darüber hinaus für das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben. § 1 Abs. 1 bestimmt: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen."

Diese Worte besagen, daß — wie alle Erscheinungen — auch die Fragen des Steuerrechts nur unter dem Gesichtspunkt der das ganze deutsche Volk beherrschenden Weltanschauung betrachtet und dementsprechend beurteilt und gewertet werden dürfen. Da nach der nationalsozialistischen Weltanschauung des Volkes Wohl oberstes Gesetz ist, haben Sonderinteressen dagegen zurückzutreten. Das gilt bei der Anwendung und Auslegung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes. Mit diesem Gesetz ist damit auch auf dem Gebiet des Steuerrechts der Grundsatz herrschend geworden: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

1) Pfundtner-Neubert, II, b, 29.

2) Das Gesetz hat keinen Vorspruch.

Der gleiche Grundgedanke — die nationalsozialistische Weltanschauung als Grundlage des Wirtschaftslebens — findet sich wieder im „Gesetz über Hypothekenzinsen“ vom 2. Juli 1936. Hier steht im Mittelpunkt des Gesetzes die Verwirklichung des Programmpunktes 11 der NSDAP.: Brechung der Zinsknechtschaft. [1])

Das Gesetz will „auf dem Gebiete der hypothekarischen Verschuldung die überhöhten Zinsen abbauen, die sich in den Jahren von 1924/31 aufgetürmt hatten.“ [2]) Dies wäre auf dem Wege möglich gewesen, wie es die Notverordnung vom 8. Dez. 1931 schon gemacht hat: nämlich zwangsweise durch einen Gesetzesbefehl. Wahrscheinlich hätte eine solche Maßnahme aber die Erschütterung des Vertrauens der Geldgeber zur Folge gehabt, was wiederum den Kapitalverkehr schwer gehemmt hätte. Das Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, „alle Kräfte der Wirtschaft mobil zu machen für das nationalsozialistische Aufbauwerk“ wäre sicherlich damit nicht erreicht worden.

Die neu sich belebende Wirtschaft und das ständig wachsende Vertrauen hatten es am Anfang des Jahres 1935 soweit gebracht, daß die Kreditanstalten und die öffentlichen Körperschaften von den Gläubigern ihrer Schuldverschreibungen eine freiwillige Ermäßigung der Zinsen auf 4,5 % erlangen konnten. Sie gaben diese Zinserleichterung an ihre Hypothekenschuldner weiter; folglich sank auch hier der Zinsfuß auf 4,5 %.

In seinem Vorspruch stellt das Gesetz diese Entwicklung zunächst fest und knüpft dann hieran die Mahnung an die Hypothekergläubiger der freien Hand, auch ihre Hypothekzinsen zu senken. Um eine gerechte Zinsregelung herbeizuführen, stellt das Gesetz für die Fälle, in denen sich die Beteiligten nicht einigen können, die „Vertragshilfe des Richters“ zur Verfügung. Erst wenn auch diese richterliche Hilfe zu keiner Vereinbarung der Beteiligten führt, wird der angemessene Zins durch Richter-

1) Vgl. Pfundtner-Neubert, a.a.O., II, d, 7.

2) Derselbe, a.a.O.; auch im folgenden.

spruch bestimmt. Der Versuch, ohne unmittelbaren Eingriff und Befehl ein Handeln der beteiligten Kreise im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung herbeizuführen, hat den gewünschten Erfolg gebracht. Damit ist endgültig jener Standpunkt überwunden, der glaubte — vom Einzelnen her gesehen —, auf wirtschaftlichem Gebiet dürfe der Einzelne ohne Rücksicht auf andere nur an sich denken; ferner — vom Staate her gesehen —, daß Uebelstände nur durch Zwang beseitigt werden können.

Der zahlreichen, neuartigen Gedanken halber folgt als Zusammenfassung der Wortlaut des Vorspruches zum „Gesetz über Hypothekenzinsen“:

„Im Zuge der freiwilligen Zinsermäßigung, die auf Grund der Gesetze vom 24. Januur und 27. Februar 1935 durchgeführt worden ist, sind die Zinsen in einem großen Bereich der langfristigen Bodenverschuldung auf einen der gegenwärtigen Wirtschaftslage entsprechenden, angemessenen Satz gesenkt worden. Darüber hinaus haben viele Gläubiger, vor allem Körperschaften und Anstalten, den Zins ihrer hypothekarischen Ausleihungen aus freien Stücken nach dem im Gesetz gegebenen Maßstabe ermäßigt. Die Reichsregierung richtet an die Gläubiger der freien Hand, die den Zins ihrer Hypotheken noch nicht ermäßigt haben, die Mahnung, dem Beispiel der anderen Gläubiger zu folgen. Damit auch in Fällen, in denen sich die Beteiligten über den angemessenen Zins nicht einigen können, eine gerechte Zinsregelung stattfindet, steht den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen . . . “

In diesem Zusammenhang wären eine Anzahl kleinere Gesetze und Verordnungen noch zu erwähnen, z. B. „das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels“, in mehreren Fassungen, zuletzt am 9. Mai 1935, das „Gesetz über die Zahlungfrist in Aufwertungssachen“ vom 12. Juni 1933, das „Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien“ vom 20. Dezember 1934, die „Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger“ vom 18. Februar 1937. Da sie aber alle im Grunde nur die vielfach schon erwähnten Grundgedanken in ihrer Uebertragung und Anwendung auf einzelne kleinere Gebiete bringen, können sie hier übergangen werden.

3. Verkehr.

Ein Gebiet, auf dem sich viele neue Rechtsgedanken finden und sich zum Teil bereits durchgesetzt haben, ist

das des Verkehrsrechts. Das wichtigste und bedeutendste Gesetz ist hier die „Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934. Die wesentlichsten Grundgedanken der nationalsozialistischen Verkehrsauffassung sind in ihrem Vorspruch zusammengefaßt; dieser lautet:

„Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeugs hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt. Der neue Schnellverkehr und Fernverkehr auf der Straße bedarf einer Regelung, die einfach, großzügig und einheitlich sein muß und alle Hemmungen durch die Zersplitterung des Rechts und durch kleinliche Reglementierung des Verkehrs forträumt. Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Reichskanzler und Führer gewiesene Ziel, dem auch diese Ordnung dienen soll. Sie will dem technischen Fortschritt dadurch die Wege ebnen, daß nicht mehr bestimmte technische Mittel vorgeschrieben werden, sondern nur der mit dem jeweils besten Mittel zu erreichende Erfolg für den Verkehr. So will sie auch das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln ohne durch unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Hersteller und Halter der Verkehrsmittel, jeder Verkehrsteilnehmer und alle die Verkehrsordnung durchführenden und anwendenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen sich von dem neuen Geist dieser Ordnung leiten lassen, um so ihrer Verantwortung gegenüber der Verkehrsgemeinschaft gerecht zu werden".

Wirtschaft und Technik haben das Bestreben, sich immer weiter zu entwickeln und zu entfalten.

Den ersten großen Aufschwung erhielt der Straßenverkehr durch die Erfindung des Fahrrades und des Kraftfahrzeuges. Dann folgte die Zeit des Aufbaues und der Verbesserung dieser Verkehrsmittel. Gleichzeitig mußten auch die Verkehrswege dem jeweiligen Stand der Verkehrsmittel und den Bedürfnissen von Handel und Verkehr angepaßt werden.

Es kam zu einer stetig zunehmenden Motorisierung. Immer dichter und rascher wurde der Verkehr, bis er schließlich in unserer Gegenwart zum Schnell-, Fern- und Massenverkehr geworden ist.[1]) Damit hat er in seinem

1) Hermann Gülde, Die Reichsstraßenverkehrsordnung, Kom. Berlin 1935, S. 97.

Wesen eine Wandlung von Grund auf erfahren. Die Folge davon ist das Bedürfnis nach einem Straßenverkehrsrecht, das sich dieser Wandlung im ganzen Umfang anpaßt, d. h. kleinere Veränderungen konnten hier nichts nützen, eine völlige Erneuerung war notwendig geworden.

Bisher war der Verkehr mit Kraftfahrzeugen reichsrechtlich, der übrige Verkehr landesrechtlich geregelt.[1]) Diese Unterschiedlichkeit mußte auf die Dauer die Entfaltung des Straßenverkehrs hemmen und einen Zustand der Rechtsunsicherheit hervorrufen. Eine weitere Schwäche des bisherigen Verkehrsrechts war die, daß es sich in zahlreichen Einzelvorschriften erschöpfte, die die Vielfältigkeit des Lebens doch nie erfassen konnten und obendrein verwirrend wirken mußten. Damit ergaben sich von selbst die drei im Vorspruch genannten Eigenschaften, die ein neues Verkehrsrecht aufweisen muß: Einfachheit, Großzügigkeit und Einheitlichkeit.

Die Einfachheit kommt dem Verkehr der großen Massen entgegen. Die vielgestaltigen Regelungen wurden daher beseitigt und durch Generalklauseln ersetzt. Dadurch ist nun die langvermißte Klarheit und Uebersichtlichkeit in das Verkehrsrecht gekommen.

Die Großzügigkeit zeigt sich darin, daß die RStrVO. u. a. die Vorschriften über Höchstgeschwindigkeiten beseitigt hat. Ferner verzichtet sie darauf, über kleine Versehen mit Strafen zu rechten. Statt dessen soll der Verkehrsteilnehmer erzogen werden, sei es nun durch die Belehrung oder aber durch vorübergehende oder dauernde Ausschließung aus dem Verkehr. Die Voraussetzung für die Möglichkeit einer großzügigen Handhabung des Verkehrsrechts ist der Wille der Verkehrsteilnehmer zu straffer Zucht im Verkehr.

Die Einheitlichkeit schließlich beseitigt die Rechtsunsicherheit, die ihren Grund in der Zersplitterung des Verkehrsrechts in reichsrechtlicher, landesrechtlicher, provinzialrechtlicher und ortsrechtlicher Vorschriften hatte.

---

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O., IV, a, 3.

Neben dieser grundsätzlichen Neuartigkeit der RStrVO. selbst werden im Vorspruch einzelne gleichfalls neue Grundsätze aufgestellt, auf denen sich das jetzige Straßenverkehrsrecht aufbaut.[1])

An erster Stelle wird ausdrücklich der Vorrang des motorisierten Verkehrs festgestellt. Dieser gründet sich — wie auch der Vorspruch sagt — auf den besonderen Befehl des Führers. Er gilt ganz allgemein für alle Verkehrlagen, beschränkt sich also nicht nur auf das in § 27 Abs. 1 gewährte Vorfahrtsrecht. Auch sachlich hat diese Sonderstellung des Kraftfahrzeuges seinen Grund: im neuen Verkehrsrecht gilt — wie auf allen Lebensgebieten — das Leistungsprinzip. Zweifellos leistet aber das Kraftfahrzeug im Straßenverkehr von allen Verkehrsmitteln am meisten.

Ein weiterer neuer Grundsatz ist die Anerkennung des Erfolgsgedankens. Früher schrieb die Gesetzgebung bestimmte technische Mittel vor. Heute sieht sie davon ab und stellt als Ziel einen zu erreichenden Erfolg auf; die jeweils besten Mittel, die dazu führen, sind recht. Der technische Fortschritt ist somit aus den bisherigen engen Fesseln befreit. Den Konstrukteuren und Erfindern ist ein Ziel gewiesen; den besten Weg zu ihm zu finden, bleibt ihrer Fähigkeit überlassen.

Der nächste große und zugleich der bedeutendste Grundgedanke ist der Gemeinschaftsgedanke. Wie im täglichen Leben des Volkes, so steht er auch hier im Mittelpunkt. Zum ersten Mal in der deutschen Verkehrsgesetzgebung ist von ihm die Rede. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz aus der nationalsozialistischen Weltanschauung erwachsen ist und auch der Verkehr von den Grundsätzen dieser Weltanschauung beherrscht wird.[2])

Im Straßenverkehr äußert sich der Gemeinschaftsgedanke darin, daß jeder im Bewußtsein seiner Gliedschaft

1) Vgl. im folgenden Hermann Gülde, Auf dem Wege zu einem nationalsozialistischen Straßenverkehrsrecht, in JW. 1935, S. 1464.

2) Vgl. Gülde, RStrVO., S. 103.

sich einem höheren Sinn und Ziel unterordnet. Ordnung und Zucht sind das sichtbare Zeichen dafür. Auch wenn ziffernmäßig z. B. keine Höchstgeschwindigkeiten mehr festgesetzt sind, so hat sich der Verkehrsteilnehmer doch so zu verhalten, daß er andere nicht gefährdet, durch zu rasches Fahren etwa auf schlechten Wegen oder an unübersichtlichen Stellen. Auf der anderen Seite muß er aber auch erwarten können, daß jeder andere Verkehrsteilnehmer seinen Verpflichtungen ebenso nachkommt.

Dieser Gedanke führt zu dem Grundsatz, daß nur der taugliche Verkehrsteilnehmer voll berechtigt ist. In der Rechtsprechung früherer Zeiten wurde oft ausgesprochen, daß der Fahrer auch mit einem nicht verkehrsmäßigen, nicht vernünftigen Verhalten eines Verkehrsteilnehmers rechnen müsse. Weiterhin wurde nach der Rechtsprechung des RG. die Fahrlässigkeit bei Verkehrsunfällen nach den subjektiven individuellen Fähigkeiten und persönlichen Verhältnissen des Täters beurteilt. Der heute herrschende Gemeinschaftsgedanke verbietet einen solchen Maßstab. Er geht aus von der Verkehrsgemeinschaft und ihren Bedürfnissen. Hiernach hat jeder Verkehrsteilnehmer seine Pflichten zu erfüllen. Er selbst hat körperlich und geistig gesund zu sein, muß Verantwortungsbewußtsein gegenüber den anderen haben, muß die Verkehrsvorschriften genau kennen usw. Sein Fahrzeug hat er in einem betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, solange es sich im Verkehr befindet.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit stellt die RStrVO. ebenfalls einen neuen Grundsatz auf. Bisher war sie auf den Verkehrtsteilnehmer allein konzentriert und ganz besonders auf den Kraftfahrer. Heute trifft zwar die Hauptverantwortlichkeit in erster Linie auch den Verkehrsteilnehmer. Daneben aber nennt der Vorspruch als weitere Verantwortliche den Hersteller und Halter des Fahrzeuges. Ausdrücklich werden schließlich noch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, welche die RStrVO. anwenden und durchführen, genannt. Unerwähnt läßt der Vorspruch dagegen die Wegebau- und Unterhaltungspflichtigen; aber

auch sie tragen mit an der Verantwortung für die Aufrechterhaltung und Ordnung innerhalb der Verkehrsgemeinschaft.

Nach diesen Grundsätzen des neuen Verkehrsrechts sind noch die weiteren Gesetzgebungswerke zu nennen, soweit sie in ihren Vorsprüchen neues Rechtsdenken enthalten.

Im Vorspruch zum „Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande" vom 4. Dezember 1934 heißt es:

„Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden. Jedem Beförderungszweige müssen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die er im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag. Voraussetzung hierfür ist ein Reichsverkehrsrecht, das in mehreren Gesetzen die unmittelbar zusammengehörigen Verkehrszweige regelt . . . "

Den Gedanken des Leistungswettbewerbs hebt der Vorspruch zum „Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen" vom 26. Juni 1937 hervor, wenn er die Entstehung des Gesetzes darauf zurückführt, daß ein gerechter Leistungswettbewerb „zwischen Eisenbahn und Kraftfahrzeugen sichergestellt werden soll".

Als letztes der verkehrsrechtlichen Gesetze soll hier noch die „Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung" vom 14. Mai 1935 genannt werden, deren Vorspruch wie folgt lautet:

„Der Bau der Kraftfahrbahnen ist soweit vorgeschritten, daß in der nächsten Zeit einzelne Strecken dem Verkehr übergeben werden können. Damit erhält die deutsche Kraftfahrt neue Verkehrswege, die ihr allein zur Verfügung stehen. Es muß von den Fahrzeugführern erwartet werden, daß sie durch besondere Disziplin zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrs beitragen. Da über die Handhabung des Betriebes und des Verkehrs im einzelnen noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, wird zunächst nur eine vorläufige Regelung getroffen . ."

Der Vorspruch bestätigt nochmals den in der RStrVO. zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß dem Kraftfahrzeug vor allen anderen Verkehrsteilnehmern eine Vor-

zugsstellung zukommt: die Kraftfahrt erhält Verkehrswege, die ihr allein zur Verfügung stehen. Die Regelung ist aber nur vorläufig. Man lehnt das Verfahren früherer Zeiten ab, zuerst — rein verstandesmäßig — Gesetze zu schaffen, denen sich das Leben fügen soll. Entweder erweisen sich dann diese Gesetze als untauglich oder das Leben verkümmert unter ihnen. Der Nationalsozialismus verfährt deshalb umgekehrt. Er läßt das Leben sich entfalten, beobachtet an ihm die sich ergebenden Gesetzmäßigkeiten und fügt dann diese zusammen zu einer allgemein verbindlichen, endgültigen Ordnung.

f) Die deutsche Kultur.

Alle echte Kultur ist blutgebunden. Ob es sich um ein kunstvolles Bauwerk, um ein Bild, um eine Dichtung, um eine Symphonie oder ob es sich um die Art und Weise handelt, in der Straßen und Brücken gebaut, Aecker und Felder bestellt werden — überall und immer tragen diese Werke die Züge ihres Schöpfers. Dieser aber ist kein Einzelwesen, das zufällig diesem oder jenem Land geschenkt wurde; sondern er ist ein Kind seines Volkes und als solches trägt er an sich bestimmte rassische Züge — innerlich und äußerlich —, wie sie nur diesem Volke eigen sind. Diese prägen seine körperliche, seelische und geistige Verfassung. Aus diesen wiederum erwächst seine Weltanschauung, d. h. die ihm gemäße Art, sich selbst und seine Umwelt zu sehen und zu werten.

Die Weltanschauung eines Menschen ist der Grund, auf dem er sein Leben gestaltet, auf dem er schafft und wirkt. So entstehen sichtbare und unsichtbare Werke, die man in ihrer Gesamtheit als die Kultur eines Volkes bezeichnet. Damit ist gezeigt, daß echte Kultur ihre Wurzel nur haben kann in der Weltanschauung und — auf den Ursprung dieser zurückgehend — in der rassischen Eigenart ihrer Schöpfer. Zwar sind es immer nur einzelne Große, die neue Werte und Werke schaffen. Aber sie selbst sind ja ihrerseits nur wieder Geschöpfe ihres Volkes, sodaß im Grunde genommen doch das gesamte Volk

Schöpfer und Träger der ihm eigenen Kultur ist. Daraus folgt, daß eine Kultur nur solange als echt und wahr gelten darf, solange sie aus dem Volke heraus geschaffen und von ihm getragen wird und solange in ihr die wesenhaften Züge des Volkes zum Ausdruck kommen.

So betrachtet kann vieles nicht Kultur genannt werden, was unter diesem Namen in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland herrschte. Der Liberalismus hatte die Durchsetzung der deutschen Kultur mit Werken entarteter und rassefremder Menschen geduldet. Die Gesetzgebung schritt nicht dagegen ein. Dies blieb dem nationalsozialistischen Staat vorbehalten. Er glaubt zwar nicht, daß sich echte Kultur durch Gesetze, d. h. auf Befehl von oben her, schaffen läßt. Aber er will günstige Vorbedingungen setzen, auf denen sich dann kulturelles Leben entfalten kann.

So entstand als Träger nationalsozialistischer Kulturpolitik das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (durch Erlaß vom 13. März 1933); zu seinen Aufgaben gehört „die allgemeine innenpolitische Aufklärung, die Bekämpfung von Schund und Schmutz, die Förderung und Pflege nationalen Schrifttums, die Pflege der Kunst, die Wahrnehmung der den Rundfunk, die Presse und das Lichtspielwesen betreffenden Angelegenheiten.[1])

Durch Gesetz vom 22. September 1933 wurde die Reichskulturkammer begründet, die alle am Kulturschaffen Beteiligten zusammenschließt. Zwei erwähnenswerte Einzelgesetze sind das „Schriftleitergesetz“ vom 4. Oktober 1933 und das „Theatergesetz“ vom 15. Mai 1934.[2])

Das einzige Gesetz auf kulturellem Gebiet mit Vorspruch ist das „Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ vom 10. April 1935. Der Vorspruch lautet:

„Der nationalsozialistische Staat besitzt im Kampf gegen schädliche Schriften jeder Art, nicht allein um die Jugend, sondern um das gesamte Volk vor diesen zu schützen, im Reichskultur-

1) Schmelzeisen, a.a.O., S. 44.

1) Diese Gesetze haben keinen Vorspruch.

kammergesetz und in dem auf ihm beruhenden Einrichtungen der Reichsschrifttumskammer ein weit wirksameres Mittel, als es der liberale Staat in seinen Prüfstellen hatte . . . "

Das aufgehobene Gesetz stammt aus dem Jahr 1926 (18. Dez.). Es gab wie oben zitierter Vorspruch sagt, „Prüfstellen". Dort konnten auf Antrag der Landesjugendämter in eine Liste Schriften als Schund- und Schmutzschriften eingetragen werden. Die in diese Liste aufgenommenen Bücher unterlagen in ihrem Vertrieb verschiedenen Beschränkungen zum Schutze der Jugend [1]).

Aus diesen Bestimmungen spricht deutlich die Halbheit der damaligen Zeit: auf der einen Seite sah man zwar die Wertlosigkeit und Schädlichkeit mancher Schriften ein und wollte deshalb die Jugend vor ihrem verderblichen Einfluß bewahren. Auf der anderen Seite brachte man jedoch nicht den Entschluß auf, die Entstehung und Verbreitung solcher Machwerke, die keinen Anspruch darauf hatten, zur Kunst oder Kultur gezählt zu werden, überhaupt unmöglich zu machen und damit das ganze Volk vor ihnen zu verschonen. Wahrscheinlich hielt man auch „Schund- und Schmutzschriften" als zur Kunst gehörig und da sie der „Schöpferkraft" eines Einzelnen entsprungen waren, hatte niemand das Recht, ihr Erscheinen und ihre Verbreitung zu verbieten.

Die heutige Zeit geht vom Wesen und von den Aufgaben der Kunst aus. Nur echte Kunst und Kultur verdienen diese Namen. Alles andere ist wertlos und zu verwerfen. Vor ihm soll darum nicht nur die Jugend, sondern das ganze Volk geschützt werden. Daß dies auch tatsächlich der Fall ist, dafür sorgt heute der nationalsozialistische Staat durch seine Gesetzgebung und durch die auf dieser beruhenden Einrichtungen. Nur was echte Kunst und Kultur ist, bleibt dadurch dem Volke zugänglich.

Zur Kultur im weiteren Sinne eines Volkes zählt auch sein religiöses Leben und folglich die damit zusammenhängenden Einrichtungen, vor allem also die Kirchen. Die Kirchengesetzgebung bedarf daher an dieser

1) Pfundtner-Neubert, I, d, 6.

Stelle einer Würdigung, zumal das hier besonders zu beachtende Gesetz einen Vorspruch hat.

Am 11. Juli 1933 schlossen sich die deutschen evangelischen Kirchen (Landeskirchen) zusammen zu einer „Deutschen Evangelischen Kirche". Diese gab sich eine einheitliche Verfassung mit der Begründung:

> „In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche. Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde . . . ".

Damit schien die Zersplitterung der Evangelischen Kirche in 16 selbständige Landeskirchen beseitigt zu sein. Das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 14. Juli 1933 enthielt die ausdrückliche Anerkennung der neuen Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von Seiten des Staates.

Bald jedoch kam es zu neuen Spaltungen[1]). Es bildeten sich kirchliche Gruppen, die ihre Tätigkeit nicht auf innerkirchliche und glaubensmäßige Gebiete beschränkten, sondern sich bemühten, auch rechtlich ein eigenes Leben zu führen. Diese Entwicklung und der Kampf der einzelnen Gruppen gegeneinander gefährdeten in steigendem Maße den Bestand der Evangelischen Kirche. Das Reich sah sich schließlich veranlaßt, hier einzugreifen, denn es hatte versprochen, den Bestand der Kirche zu schützen.

Das Eingreifen war umso notwendiger, als nicht nur das Leben der Kirche, sondern darüber hinaus die Volksgemeinschaft in ihrer Ordnung und Einigkeit bedroht wurde.

Der Programmpunkt 24 der NSDAP. verkündet die Freiheit der Bekenntnisse, soweit sie nicht den Bestand des Staates gefährden oder gegen das germanische Moral- und Sittlichkeitsgefühl verstoßen. Am 14. Oktober

1) Pfundtner-Neubert, I, d, 4.

1933 wurde von Reichsminister Rudolf Heß ausdrücklich festgestellt, daß im Dritten Reich der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit herrsche[1]). In seinem religiösen Denken und Fühlen soll Jeder frei sein. Niemand hat ein Recht, religiöse Ueberzeugungen eines anderen zu mißachten, ganz gleich, ob sich diese nun in den Bahnen überlieferter Bekenntnisse oder auf neuen Wegen bewegen. Jeder kann Gott dort suchen, wo er ihn zu finden hofft und Jeder kann Gott in der Art erleben, die in seinem Wesen begründet liegt. Das ist der Sinn echter Glaubensfreiheit. Gerade ein Volk — wie die Deutschen —, das auf Grund natürlicher und politischer Gegebenheiten in einem „strengen Lebensstil" und „auf einem kargen Raum lebt"[2]), und in dem außerdem noch verschiedene Konfessionen und neue Glaubensbewegungen nebeneinanderstehen, muß sich zwangsläufig zur Glaubens- und Gewissensfreiheit bekennen, wenn es sich nicht in religiösen Kämpfen selbst aufreiben will.

Durch die Entwicklung in der Evangelischen Kirche, d. h. durch die Spaltung in gegenseitig sich bekämpfende Gruppen wurde diese Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt und der evangelische Teil der Bevölkerung, also rund zwei Drittel des gesamten Volkes, aus seiner Einigkeit herausgerissen. Sobald aber die Einigkeit der Volksgemeinschaft bedroht ist, muß der Staat eingreifen. Er tat dies durch das „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 24. September 1935. Die Begründung des Gesetzes und die Stellung des Staates zur Kirche ergibt sich aus dem Vorspruch, der folgenden Wortlaut hat:

> „Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

---

1) Ueber dieses Thema vgl. Alfred Rosenberg in Gestaltung der Idee, 2. Aufl., München 1936, die beiden Aufsätze: Der Kampf um die Weltanschauung, besonders S. 40 f. und Um die deutsche Geistesfreiheit, bes. S. 354 ff.

2) Alfred Rosenberg, a.a.O., S. 356.

Mit tiefer Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.
Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,
zur Sicherung des Bestandes der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln, das nachfolgende Gesetz beschlossen . . . "

Der Eingriff des Staates beschränkt sich lediglich darauf, daß der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ermächtigt wurde, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Der Zweck dieser Regelung ist, innerhalb der Kirche wieder geordnete Zustände herzustellen. Nicht dagegen will sich das Reich durch dieses Gesetz die Möglichkeit schaffen, sich in Bekenntnisfragen einzumischen. Es fühlt sich der Kirche gegenüber als „Treuhänder". Als solcher will es den Bestand der evangelischen Kirche wahren und will die Vorbedingungen dafür schaffen, daß die Kirche ihre Angelegenheiten bald möglichst wieder selbst ordnen und ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen in voller Freiheit regeln kann.

Das Gesetz hat damit nur den Charakter einer vorübergehenden Rechtshilfe; außerdem wird jeder Gedanke einer Staatskirche abgelehnt.[1])

Zur Ergänzung ist in diesem Zusammenhang noch das „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich" zu nennen. Nach der herrschenden „Vertragstheorie" stehen sich Staat und Kurie bei Abschluß eines Konkordates als gleichberechtigte Vertrags-

1) Pfundtner-Neubert, I, d, 4.

teile, als „Völkerrechtssubjekte“ gegenüber.[1]) Da das Konkordat somit ein völkerrechtlicher Vertrag ist, muß es um auch für das innerstaatliche Leben verbindlich zu sein, in innerstaatliches Recht „umgegossen“ werden. Bei dem Konkordat vom 20. Juli 1933 ist dies geschehen durch das „Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats“ vom 12. September 1933 (und durch die „Bekanntmachung über das Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl“ vom 12. September 1933).

Seiner Eigenschaft als völkerrechtlicher Vertrag entsprechend hat das Konkordat eine Präambel, in der die beiden Vertragsteile und ihre Bevollmächtigten genannt und das Motiv für den Abschluß des Konkordats angegeben wird. Demnach sollen durch dasselbe die „bestehenden freundschaftlichen Beziehungen“ gefestigt und gefördert und „das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd“ geregelt werden.[2])

Eine nähere Betrachtung des Konkordats und seiner Präambel erübrigt sich, da die Präambel eines völkerrechtlichen Vertrages eine grundsätzlich andere Bedeutung für den Vertrag selbst hat als der Vorspruch eines Reichsgesetzes für dieses.

Als weiteres Gebiet deutscher Kultur sollen nunmehr Recht und Rechtspflege betrachtet werden, soweit in Vorsprüchen von diesem Gegenstand die Rede ist.[3])

An erster Stelle stehen die drei Gesetze „zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 16. Feb. 1934, 5. Dezember 1934 und 24. Januar 1935.

---

1) Die beiden anderen Theorien sind: 1. die Privilegientheorie. Hiernach ist ein Konkordat ein Gnadenakt der Kirche. Die Kirche steht also über dem Staat. 2. Die Legaltheorie hiernach ist ein Konkordat ein einseitiger Hoheitsakt des Staates. Der Staat steht also über der Kirche.

2) Aus der Präambel zum Reichskonkordat.

3) Das Grundsätzliche über das Recht, sein Wesen und seine Aufgaben wurde bereits in anderem Zusammenhang erörtert.

Nach § 1 des ersten Gesetzes[1]) sprechen „sämtliche Gerichte . . . Recht im Namen des Deutschen Volkes."

Der Vorspruch zum zweiten Gesetz verkündet den Grundsatz, daß „im nationalsozialistischen Staat . . . die staatliche Justiz eine Einheit" ist; „sie steht dem Reich zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich."

Im Vorspruch zum dritten Gesetz heißt es schließlich daß „das Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten" übernimmt.

Die Rechtsprechung „im Namen des Deutschen Volkes" ist der äußere, sichtbare Ausdruck für die Einheitlichkeit der gesamten Rechtspflege. Die im Vorspruch zum zweiten Gesetz ausgesprochene „Verreichlichung" bedeutet die Ueberwindung des Partikularismus auch auf dem Gebiete der Justiz. Die Verschiedenartigkeit der Rechtspflege in den 16 Ländern und innerhalb dieser wieder mehrfach in verschiedenen Gebieten war damit beseitigt. Wie auf anderen Lebensgebieten, hatte dieses Vorgehen nicht den Zweck, eine alles gleichmachende Vereinheitlichung anstelle vielgestaltigen Lebens zu setzen; sondern Einheitlichkeit wurde bisher immer nur da durchgesetzt, wo sich Zersplitterungen im Hinblick auf das Volkswohl als schädlich erwiesen haben.

Der Vereinheitlichung der Rechtspflege entspricht es, daß auch die Ausbildung und Heranbildung der zukünftigen Rechtswahrer einheitlich geregelt wird und im Sinne der neuen Rechtsauffassung erfolgt. „Die Justizausbildungsordnung" vom 22. Juli 1934 stellt daher in ihrem Vorspruch als „Ziel der Ausbildung" auf:

> „Die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will, und sein kann".
>
> Der Weg zu diesem Ziel führt über eine Ausbildung, die den „ganzen Menschen" erfaßt. Sie muß „Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den

1) Dieses Gesetz hat keinen Vorspruch.

Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen". (Aus dem Vorspruch).

Der Gang der Ausbildung wird somit nicht nur äußerlich vereinheitlicht, sondern im Geiste der nationalsozialistischen Staats- und Lebensauffassung umgestaltet[1]). Dem entspricht es, daß die Rechtswahrer der Zukunft weder „lebensfremde Gelehrte" noch auch „bloße Techniker des Rechts" sein dürfen[2]). Man erwartet von ihnen vielmehr, daß sie neben ihrem fachlichen Können auch körperlich und charakterlich untadelhaft sind, daß sie nicht außerhalb der Volksgemeinschaft ihre eigenen Wege gehen, sondern mitten in ihr stehen und aus diesem Gefühl heraus ihre Berufspflichten erfüllen.

Dem Gedanken der Volksgemeinschaft läuft es zuwider, daß das Volk verständnislos der Rechtspflege — zumal einem Verfahren, an dem der Volksgenosse selbst beteiligt ist — gegenübersteht, weil die Rechtspflege im Grunde unvolkstümlich ist. Dieser Zustand war in Deutschland mehr und mehr eingerissen. Er gab den Anlaß zum „Gesetz zur Aenderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" vom 27. Oktober 1933[3]).

Der Vorspruch beginnt mit den Worten:

„Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist und einen ebenso sicher wie schleunig wirkenden Rechtsschutz verbürgt".

Im Anschluß hieran werden die neuen Grundsätze entwickelt, durch die das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf neue Grundlagen gestellt wird. Der Zivilprozeß darf nicht länger eine private Angelegenheit zweier Parteien bleiben, die das Verfahren lenken und beherrschen und dem Richter lediglich die Rolle zuweisen, am Ende eine Entscheidung zu treffen. Der Richter wird damit zum unparteiischen Beschauer, vor dem sich der nach taktischen Gesichtspunkten geführte Streit der bei-

1) Pfundtner-Neubert, II, a, 14.
2) Derselbe, wie oben.
3) Pfundtner-Neubert, II, b, 18, auch im folgenden.

den Parteien und ihrer Vertreter abspielt. Die heutige, mit dem Gesetz zur Geltung gebrachte Auffassung geht dahin, daß das Verfahren einen anderen Sinn und Zweck haben muß: der Richter ist hier der Herr des Verfahrens. Er hat in dem vorgebrachten Fall zu ermitteln, was Recht und Wahrheit ist. Hierbei haben ihm die Parteien durch ihr Vorbringen behilflich zu sein.

Diese neuen Grundsätze verschieben somit die Stellung der einzelnen Beteiligten im Verfahren:

> „Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des ganzen Volkes dient.
> Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen, oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.
> Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Fühlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Er hat Vertagungen, die nicht sachlich dringend geboten sind, zu vermeiden und zu verhindern, daß ein Verfahren durch ein verspätetes Vorbringen verschleppt wird". (2., 3. und 4. Abschnitt des Vorspruchs).

Damit ist den Parteien geboten, daß sie vor Gericht ehrlich streiten, d. h., daß sie die Wahrheit sagen und weiterhin, daß sie dies sofort tun. Ein Verschleppen kann nicht geduldet werden, gleichgültig ob es beabsichtigt ist oder durch Unachtsamkeit verursacht wird. Der neue Staat fordert dies von den Parteien als Gegenleistung dafür, daß er den Parteien den staatlichen Rechtsschutz bietet zur Verfolgung oder Verteidigung ihrer privaten Rechte.[1])

Richter und Parteien stehen sich nicht als Feinde gegenüber. Der Richter soll Helfer des Rechtsuchenden sein. Darum verlangt auch der Vorspruch eine enge Fühlung des Richters mit den Parteien. Daneben soll er durch eine straffe Leitung des Verfahrens und durch eine gründ-

1) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

liche Vorbereitung eine möglichst rasche Erledigung des Streitfalles herbeiführen. Was für viele Volksgenossen in früheren Zeiten immer so befremdend wirkte, waren die lange hingezogenen Verhandlungen, an deren Ende die Vertagung verkündet wurde. Nunmehr sollen solche nur noch dann am Platze sein, wenn sie sachlich dringend geboten sind. Diese Pflicht des Richters und die der Parteien, Tatsachen, Anträge usw. sofort vorzubringen, ermöglicht eine rasche Erledigung des Streitfalles und macht das Verfahren lebendig und einfach. Daher sagt auch der Vorspruch in seinem fünften Abschnitt:

> „Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis folgen können".

Besondere Beachtung verdient hier der Grundsatz der vollen Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Denn neben den schon erwähnten häufigen Vertagungen war es gerade die mangelhafte Durchführung jenes Grundsatzes, die dem Volk das Vertrauen zur Rechtsprechung nahm. Wo statt des lebendigen Eindrucks, den z. B. die Aussage eines Zeugen und dieser selbst machen ein Stück Papier, das Protokoll oder ein Schriftsatz tritt, muß der einfache Mann das Empfinden des Unnatürlichen, Unechten und damit wohl auch des möglicherweise Unrichtigen haben. Wo dagegen die Verhandlung und Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Richter stattfinden — immer und überall wird dies allerdings nicht möglich sein — wird er viel eher das Verfahren verständlich finden und den Eindruck des Natürlichen und damit Richtigen haben.

Die oft beklagte Entfremdung zwischen Volk und Recht will dieses Gesetz teilweise überbrücken helfen, zumal es sich nicht nur mit den im Vorspruch ausdrücklich angeführten Neuerungen begnügt, sondern — wie der Vorspruch sagt — „zugleich noch andere notwendige Verbesserungen des Verfahrens" bringt. Hierbei handelt es sich um die Befreiung des Richters von formalen Beweisregeln, um die Einführung der Parteivernehmung an-

stelle des Parteieides, um größere Freiheit beim Zeugen- und Sachverständigenbeweis usw.

Unter anderem brachte das „Gesetz zur Aenderung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" eine wesentliche Einschränkung des Eides. Knapp einen Monat später, am 24. Nov. 1933, folgte ihm das „Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren."

Auch auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts wird durch dieses Gesetz eine bisher geltende, starre Regelung umgestoßen. Jeder Zeuge — mit Ausnahme von ganz seltenen Fällen[1]) — mußte vereidigt werden. Das galt auch dann, wenn die Prozeßbeteiligten auf die Eidesleistung verzichteten, oder wenn das Gericht die Aussage ohne weiteres für glaubhaft oder für völlig unerheblich hielt oder sogar mit Sicherheit als unwahr erkannte.

Diese Tatsache hatte zur Folge, daß der Eid, die höchste Form für die Beteuerung der ausgesprochenen Wahrheit allmählich zur Gewohnheit wurde und damit seine Würde und Heiligkeit immer mehr einbüßte. Da Eidesverletzung nach dem Strafgesetzbuch strafbar ist, jeder Zeuge aber vereidigt werden mußte, und sich über das Wesen daher kaum immer eine rechte Vorstellung machte, nahmen die Verurteilungen wegen Eidesverletzungen beständig zu.[2]) Deshalb griff die Reichsregierung schon vor der allgemeinen Reform des Strafverfahrens ein und beschloß jenes Gesetz, um — wie es im Vorspruch heißt —

> „dem Eide die seinem Wesen und Heiligkeit entsprechende Bedeutung wieder zu verleihen, um vor allem überflüssige Eidesleistungen zu verhindern . . . ".

Damit sollen nur der Mißbrauch des Eides und der überflüssige Eid beseitigt werden. Er muß aber weiterhin dort gebraucht werden, wo kein anderes Mittel zur sicheren Erforschung der Wahrheit vorhanden ist.

Im Anschluß an die Betrachtung der neuen Gesetze, welche die Rechtspflege und die juristische Ausbildung

1) Pfundtner-Neubert, II, c, 9.
2) Pfundtner-Neubert, II, c, 9.

zum Gegenstand haben, ist hier noch zu nennen: „zweites Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung“ vom 13. Dezember 1935. Auf Grund der Ermächtigung im Art. VII dieses Gesetzes erfolgte die „Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung“ vom 21. Februar 1936. Der Vorspruch hierzu ist bereits im Vorspruch zum erstgenannten Gesetz enthalten. Dort lautet er:

„Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung als ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigendem Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen . . . “

Wie hier zum Ausdruck kommt, erhält der Rechtsanwalt grundsätzlich das gesamte Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit als sein Arbeitsgebiet zugewiesen[1]). Zugleich wird ihm in dieser seiner Arbeit seine Unabhängigkeit zugesichert.

Diese Unabhängigkeit, wie überhaupt der ganze Berufsstand des Rechtsanwaltes war in den letzten Jahren immer mehr gefährdet worden.

Der Beruf des Rechtsanwalts war gleich anderen Berufen überfüllt; nur geringe Aussichten bestanden für eine Besserung. Ein ungesunder Wettbewerb war daher vielfach üblich, der zusammen mit der wirtschaftlichen Not vieler Anwälte die Berufsmoral bedrohte[2]).

Die Reichsregierung sah sich nun veranlaßt, dem Berufsstand des Rechtsanwalts eine neue Ordnung zu geben um ihm die seiner Bedeutung zukommende Stellung zu verschaffen. Der Beruf des Rechtsanwalts ist hiernach „kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht“, d. h. — dem Wesen und den Aufgaben des Rechts im nationalsoziali-

1) Pfundtner-Neubert, II, a, 6.

2) Daselbst.

stischen Staat entsprechend — der Dienst an der Volksgemeinschaft[1]).

g) Die Natur.

Das Verhältnis von Mensch zu Natur ist nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleich gewesen. Religiöse, philosophische und wissenschaftliche Strömungen und Erkenntnisse führten bald zum Aufgehen des Menschen in der Natur, bald aber auch zu einer Entfremdung von ihr[2]).

Unter dem Einfluß des Christentums z. B. mußte eine Entgottung und Entwertung der Natur einsetzen. Nach seiner Lehre lebt die Natur — wie der Mensch — unter dem Fluch der Sünde, ohne aber — im Gegensatz zum Menschen — einer Erlösung hiervon teilhaftig werden zu können. Auch in anderer Hinsicht steht nach christlicher Auffassung der Mensch über den Geschöpfen der Natur: er ist als „Ebenbild Gottes“ [3]) allein mit Seele und Vernunft begabt. Daraus ergibt sich seine Stellung zur belebten und unbelebten Natur: der Mensch steht außerhalb und über der Natur. Diese ist seelenlos und damit — weil die Seele nach christlicher Auffassung das wesentlichste ist — wertlos; „natürlich“ bekommt die Bedeutung von schlecht, sündig gottlos.

Ganz anders dachte die alte indische Philosophie, denkt heute noch der Buddhismus und jene Bewegung, die man mit Pantheismus bezeichnet. Sie sehen Gott überall — allerdings: Gott nicht als Person und Herrscher, sondern als Seele, als Geist. Gott lebt im Men-

1) Auch andere Berufe haben eine Neuordnung erfahren. So der Beruf des Arztes, des Tierarztes, des Apothekers, des Schriftleiters usw.

2) Ueber den Begriff Natur siehe u. a. H. St. Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, S. 27 f. u. 1103 ff.

3) Vgl. Altes Test., 1. Moses, Kap. 1 V. 27; vgl. dagegen etwa Bruno H. Jahn, Sinn und Sittlichkeit des Nationalsozialismus, Stuttgart und Berlin 1934, S. 2, wo es heißt: „Der Mensch ist nur ein Tier — ein besonderes vielleicht; ob ein vollkommeneres — hieße die letzte aller Fragen beantworten, die Frage nach dem Sinne des Seins“.

schen, im Tier, im Baum, im Gestein. Und alle Einzelseelen, alles Leben, das im Augenblick ein selbständiges Dasein führt, fließt einst wieder zurück in das All der Weltseele.

Da Inder und Germanen Arier sind — also rassisch verwandt —, finden wir auch bei den Germanen eine ähnliche Naturauffassung. Sie hielten die Natur ebenfalls für beseelt und verehrten daher Gott in heiligen Hainen.

Die neuzeitliche Rassenkunde und Abstammungslehre haben auf dem Wege über die Erforschung der Herkunft des Menschen die Zusammenhänge zwischen ihm und der Tier- und Pflanzenwelt aufgezeigt und damit das Verhältnis von Mensch und Natur auf naturwissenschaftliche Weise geklärt.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die religiös-philosophische Deutung des Wesens von Mensch und Natur bestimmen im wesentlichen die Stellung des einzelnen Menschen sowohl als eines ganzen Volkes zu der Mensch und Volk umgebenden Natur. Dieses Verhältnis zur Natur ist also das Ergebnis und die Auswirkung einer bestimmten Weltanschauung. Denn nach Chamberlain — ist Wissenschaft „die von den Germanen erfundene und durchgeführte Methode die Welt der Erscheinungen mechanisch anzuschauen; Religion ist ihr Verhalten gegenüber demjenigen Teil der Erfahrung, der nicht in die Erscheinung tritt und darum einer mechanischen Deutung unfähig ist ... Zusammen machen sie unsere Weltanschauung aus“[1]).

In seinem Wesen und nach seiner Weltanschauung neigt der Deutsche stets zu einer engen inneren und äußeren Bindung zur Natur und ihren Geschöpfen. Der Inbegriff des idealen Menschen ist unserer Zeit wieder der gesunde und in jeder Hinsicht natürliche Mensch. Zu allen Zeiten haben schon die Größten unter den Deutschen eine „Rückkehr zur Natur“ gepredigt und gelebt. Freilich nicht in dem Sinn, wie Rousseau sie verstand, als schwächliche

1) Chamberlain, a.a.O., S. 1118.

Flucht aus dem Leben in die Natur und dies aus Feindschaft gegen Kultur und Zivilisation[1]).

Der Nationalsozialismus, der — nach den Worten von Cerff[2]) — nichts anderes ist als die „deutsche Natürlichkeit" schlechthin, hat auch in seiner neuen Gesetzgebung seine Stellung zur Natur, zu Tier und Pflanze, zum Ausdruck gebracht.

Das erste Gesetz in dieser Reihe ist das „Tierschutzgesetz" vom 24. November 1933[3]). § 1 Abs. 1 lautet: „Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu misshandeln;" im Abs. 2 folgt eine nähere Bestimmung, was unter quälen zu verstehen ist, wann dieses „unnötig" ist, was „mißhandeln" bedeutet und wann dieses „roh" ist.

Dem gegenüber hieß es in § 360, Ziff. 13, RStGB.[4]):

„Mit Geldstrafe bis zu 150 RMk. oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt".

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich die „Verwirrung und Ueberfremdung des deutschen Rechtsdenkens" in der vergangenen Zeit.[5]) Die einzige Bestimmung, die den Tierschutz betraf, entsprang nicht dem Bedürfnis, das Tier, welches nun einmal dem Menschen weitgehend ausgeliefert ist, vor unnötigen Schmerzen, vor Rohheit und Grausamkeit zu bewahren. Denn sonst würde nicht in § 360, Ziff. 12 das Tatbestandsmerkmal „öffentlich" oder „in Aergernis erregender Weise" verlangt werden. Vielmehr wurde diese Bestimmung um der „menschlichen Gefühle willen"[6]) geschaffen. Nur wenn die Tierquälerei so erfolgte, daß menschliche Gefühle verletzt werden konnten, war eine — im Vergleich zu der in § 9 des Tierschutzgesetzes angedrohten Strafe — verhältnismäßig geringe

---

1) Vgl. Krannhals, a.a.O., S. 6.

2) Obergebietsführer Cerff, von der RJF. auf der Kulturtagg. der fränkischen Hitlerjugend, Nürnberg, Frühjahr 1937.

3) Das Gesetz hat keinen Vorspruch.

4) Inzwischen durch das Tierschutzgesetz hinfällig geworden.

5) Coenders, a.a.O., S. 26.

6) Coenders, a.a.O., S. 26.

Strafe vorgesehen. Andernfalls ging der Tierquäler straffrei aus.

Heute erfolgt der Tierschutz um des Tieres willen; eben deshalb: weil der deutsche Mensch von heute im Tier ein Geschöpf der Natur, Gottes, sieht, dem er zwar in vieler Hinsicht überlegen ist und das ihm zu dienen bestimmt ist, das aber — wie er — Schmerzen empfindet ohne sich meist dagegen wehren zu können. Der Würde des Menschen jedoch entspricht es nicht, einem solchen hilflosen Geschöpf gegenüber roh und grausam zu sein.

Die Stellung des Menschen zum Tier ist zum Teil auch Gegenstand des „Reichsjagdgesetzes" vom 3. Juli 1934. Das Grundsätzliche hierüber und über die Jagd bringt der erste Absatz des Vorspruches:

> „Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Ueberlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken, und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages".

„Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen" steht am Anfang des Gesetzes, gleichsam als Motiv. Das Jagdrecht geht somit nicht aus von irgendwelchen materiellen Erwägungen; etwa wie ein möglichst hoher Ertrag aus der Jagd erzielt werden könne.[1]) Denn wenn auch der wirtschaftliche Wert der Jagd durchaus nicht zu unterschätzen ist, so hat sie doch als Nahrungsquelle an Bedeutung verloren; auch die eingehenden Beträge für Jagdscheingebühren, Jagdsteuer und dergl. können nicht mehr als das Wesentliche an der Jagd angesehen werden.[2]) Das entscheidende ist vielmehr am neuen Jagdrecht, dem Deutschen, in dessen Wesen die Liebe zur Natur tief verwurzelt ist, draußen zur Erholung die Natur mit ihren

1) Hier und im folgenden Pfundtner-Neubert, III, b, 43.

2) Mantel und Müller, Das Reichsjagdrecht, Kom. 2. Auflage, Dresden 1935, S. 11.

Geschöpfen erleben zu lassen und deshalb diese wertvollen Kulturgüter, Wald und Feld, Wild und Jagd dem deutschen Volk zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte von der Auffassung abgegangen werden, die Ausübung der Jagd bestehe lediglich in dem Abschießen des Wildes. Darum führt das Gesetz die Begriffe des „Waidwerks" und der „Waidgerechtigkeit" ein. Es knüpft damit an alte deutsche Ueberlieferung an. Gleichzeitig mußte aber den veränderten Umständen der Gegenwart Rechnung getragen werden: die wachsende Bevölkerung, ihre sich beständig ausdehnenden Siedlungen usw. haben Wald und Wild immer weiter zurückgedrängt. Während in früheren Zeiten bei geringerer Bevölkerungszahl und reicherem Wildbestand eine eigentliche Jagdgesetzgebung überhaupt nicht erforderlich war, wurde eine solche um die Mitte des 19. Jahrhunderts notwendig.[1]) Bis zu diesem Zeitpunkt (1848) lag die Jagd ausschließlich bei den Fürsten und Adeligen. Dann ging sie über in die Hand der Bürger. In den meisten deutschen Ländern wurden um diese Zeit Jagdgesetze geschaffen.

Der Umsturz von 1918 brachte — wie auch auf anderen Rechtsgebieten — im Jagdrecht Sozialisierungsbestrebungen.[2]) Aber es kam zu einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung nicht.

Die Jagdgesetze der jüngeren Vergangenheit — vor dem Jahre 1933 — hatten den großen Nachteil, daß die widerstreitenden Interessen nicht in Einklang gebracht werden konnten: es standen sich gegenüber „das allgemeine Interesse an der Erhaltung von Wild und Jagd", die „Wünsche der Jagdberechtigten" und die „Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft".[3])

Eine neue, dauerhafte Regelung hatte im wesentlichen zwei große Voraussetzungen: sie mußte erfolgen auf einer gemeinsamen weltanschaulichen Grundlage und mußte

1) Hier und im folgenden Mantel und Müller, a.a.O., S. 13.
2) Mantel und Müller, a.a.O., S. 13.
3) Dieselben, S. 14.

außerdem vom Reiche ausgehend, für das ganze Reich einheitlich gelten.[1]) Diese beiden Voraussetzungen brachte das Dritte Reich in der politischen und weltanschaulichen Einigung des gesamten deutschen Volkes.

Die einheitliche Regelung des Jagdrechts stützt sich auf das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches", demzufolge alle Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergingen. Zu diesen Hoheitsrechten gehört auch die Jagdhoheit, die bis zum Erlaß des Gesetzes den einzelnen Ländern zustand. Das gesamte Jagdrecht war Landesrecht; nur das BGB. befaßte sich an einer Stelle mit einer das Jagdrecht betreffenden Angelegenheit, nämlich dem „Wildschaden". Durch § 71 RJG. ist § 835 BGB. (Wildschaden) mit Wirkung vom 1. April 1935 außer Kraft gesetzt worden. Nunmehr ist auch auf dem Gebiet des Jagdrechts der Zustand der Zersplitterung endgültig überwunden.

Durch das neue Gesetz ist das Waidwerk auf eine höhere Stufe als bisher gehoben worden und mit ihm der Beruf des Jägers. Heute ist der Jäger berufen, „Wild und Jagd als wertvolle deutsche Kulturgüter" zu bewahren.

Im näheren umschreibt der zweite Absatz des Vorspruches die Aufgaben des Jägers von heute:

> „Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft".

Es genügte also nicht, Wild und Waidwerk lediglich unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Denn es dürfen andererseits auch nicht die Erfordernisse der Landeskultur außer Acht gelassen werden.

Die Jagd selbst hat der Jäger nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit auszuüben. Diese besteht u. a. darin, daß er sich an die Befehle des Staates hält. Dieser hat auch auf dem Gebiet der Jagd die Erfordernisse des Volkswohles gegenüber Einzel- und Sonderinteressen durchzusetzen. Er bestimmt daher heute, wo und wann

1) Dieselben, S. 14.

gejagd werden darf[1]) und welche Jagdarten verboten sein sollen[2]). Der Jäger hat weiter die Pflicht der Hege zu erfüllen, d. h. für die Erhaltung und Entstehung eines gesunden Wildstandes zu sorgen; er hat sich vor allem also im Winter um die „Futterung" der Tiere zu kümmern, er darf nicht durch unmäßigen Abschuß den Wildstand gefährden oder eine Wildart ausrotten[3]). Diese staatliche Einwirkung auf die Jagdausübung ist der Ausdruck der übergeordneten Jagdhoheit des Staates über das Jagdrecht des Einzelnen. Dieses fließt aus dem Grundeigentum[4]). Das neue Jagdrecht verbindet beide wieder zu einer festen Einheit; denn wessen Scholle das Wild beherbergt und nährt, soll auch das Recht der Jagd auf dieser Scholle haben[5]). Darum heißt es im Vorspruch:

„Das Jagdrecht ist unlöslich verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt". Er fährt fort: „Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reichs. Es erfüllt diese Aufgabe durch das Reichsjagdgesetz".

Der Gedanke der staatlichen Hoheit und der Führergrundsatz — auch im Jagdrecht — ist in der Person des Reichsjägermeisters verkörpert. Er ist der Treuhänder der deutschen Jagd und wacht mit seinen nachgeordneten Behörden darüber, daß der Stand der Jäger ein „Ehrenstand" bleibt und jeder deutsche Jäger seine ihm obliegenden Pflichten erfüllt. Hier zeigt sich eine völlig neue Erscheinung, nämlich „die planmäßige Regelung der gesamten Jagdwirtschaft durch Organe des Staates"[6]). Auf

1) Mantel-Müller, a.a.O., S. 25.

2) Pfundtner-Neubert, I, b, 28.

3) Vgl. § 4 des Gesetzes.

4) Mantel-Müller, a.a.O., S. 25.

5) Zu unterscheiden ist natürlich das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht.

6) Mantel und Müller, a.a.O., S. 14.

der anderen Seite ist der Jägermeister der Führer der deutschen Jäger, die sich auf Grund des Gesetzes zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, deren Hauptaufgabe darin besteht, „ihre Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen“ [1]).

Mit dem Reichsjagdgesetz wird der bloße Nützlichkeitsstandpunkt, unter dem bisher die Jagd — wie überhaupt auch die Natur in ihrer Gesamtheit — betrachtet wurde, verlassen.

Ein ähnliches Ziel verfolgt das „Reichsnaturschutzgesetz“ vom 26. Juni 1935. Es hat zum Gegenstand den Schutz der gesamten belebten und unbelebten Natur, mit Ausnahme des Gebietes, das durch das Reichsjagdgesetz schon erfaßt wird.

Viele Anklänge finden sich in diesen beiden Gesetzen. So z. B. im ersten Satz des Vorspruches zum Reichsnaturschutzgesetz:

> „Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung“.

Auch hier wird die althergebrachte Naturverbundenheit des Deutschen betont und die Art und Weise, wie er die Natur erlebt.

Die engen Verhältnisse im Beruf, das Leben in der Stadt, das Verlangen nach Luft, Licht, Sonne, Farbe, Bewegung — das alles zieht ihn hinaus in die freie Natur.

Hier erst fühlt er die Schönheit der Schöpfung und lernt sich selbst als ein Stück der Natur empfinden.

Solange der Mensch noch natürlich und naturverbunden lebte, bedurfte es keines Naturschutzes. Mit fortschreitender Industrialisierung, mit der Zunahme des Verkehrs und mit dem Ueberhandnehmen materialistischer und liberalistischer Lebensauffassung jedoch war die gesamte Natur schweren Bedrohungen ausgesetzt. Man zerstörte und verwüstete sie, wo dieses Vorgehen gerade geeignet war, dem Einzelnen Nutzen zu bringen. Vogelsteller, Wilddiebe Wildpflanzen- und Reisighändler, ge-

---

2) Pfundtner-Neubert, a.a.O.

wissenlose Sammler usw. trieben ihr Unwesen und vernichteten unwiederbringliche Werte.

Dann änderte sich aber auch das Erscheinungsbild der Natur infolge der zunehmenden Bodenbewirtschaftung durch Bevorzugung bezw. Vernachlässigung besonderer Baumarten bei Anpflanzungen. Im Ganzen gesehen, war der Erfolg dieser Entwicklung der, daß die „freie" Natur immer weiter zurückgedrängt und auf ein kleineres Gebiet beschränkt wurde — vor allem in der Nähe von Städten —, daß sie an Vielgestaltigkeit und Reichtum an Pflanzen und Tieren einbüßte.

Wenn man auch teilweise schon frühzeitig die Gefahren sah, die der Natur dadurch drohten, so mußten doch die Maßnahmen dagegen aus verschiedenen Gründen unvollständig und unwirksam bleiben.

Zuerst beschränkte man sich auf den Schutz vereinzelter Pflanzen- und Tierarten und der „Naturdenkmale". So waren mit Beginn des 19. Jahrhunderts Bestrebungen zum Vogelschutz im Gange;[1]) aber erst später, im Jahre 1888, kam es zu einer reichsrechtlichen Regelung. Aehnlich verhielt es sich mit dem Schutz der Alpenpflanzen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch bereits vereinzelt „Naturdenkmale" in rechtlich wirksamer Weise geschützt[2]).

Seit den Neunziger Jahren nahm der Gedanke des Naturdenkmal- und Heimatschutzes überhand, als die zahlreichen Verluste an heimatlichem Naturgut, die rücksichtslosen Veränderungen und Verunstaltungen der Landschafts- und Ortsbilder der Allgemeinheit zum Bewußtsein kamen. Aber schon damals war es vielfach zu spät, da manche Tierarten bereits so gut wie vollständig ausgerottet waren.

Ein weiterer Grund für die Erfolglosigkeit von Schutzmaßnahmen war die Tatsache, daß es in der Vorkriegszeit fast unmöglich schien, auf gesetzlichem Wege dem Einzelnen im „freien" Gebrauch seines Eigentums eine

1) Klose-Vollbach, Das Reichsnaturschutzgesetz, Neudamm 1936, Seite 8.

2) Klose-Vollbach, a.a.O., S. 8.

Beschränkung aufzuerlegen. Nach dem Krieg bestand hier wenigstens Aussicht auf eine Besserung. Denn die WRV. bestimmte in Art. 150 Abs. 1: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates." Nun war man sich zwar einig über die Notwendigkeit eines ausgedehnten Naturschutzes. Aber Liberalismus und Parlamentarismus zogen auch hier nicht aus der richtigen Erkenntnis die Folgerungen und so mußte alles weiterhin beim Alten bleiben; nur einzelne Länder führten Maßnahmen zum Schutz der Natur ein.[1]) Noch weit war jene Zeit von dem Bewußtsein entfernt — vor allem in ihren „maßgebenden Kreisen" —, daß die Natur Volks- und Gemeingut sei.[2])

Das war der Weg bis zum Jahre 1933. Ihm waren „nur Teilerfolge beschieden . . . , weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz" (aus dem Vorspruch).

Das Jahr 1933 brachte zwar diese „politischen und weltanschaulichen Voraussetzungen", auch begann hier die „Umgestaltung des deutschen Menschen". Aber es kam erst im Juni 1935 zur gesetzlichen Regelung des Naturschutzes. In der Zwischenzeit schritt die Naturzerstörung zum Teil weiter fort[3]); denn der allgemeine Aufschwung auf allen wirtschaftlichen Gebieten, der gesteigerte Bedarf an Holz, Steinen, an Anbauflächen, Bauplätzen usw., zog die Natur stark in Mitleidenschaft. Die Lösung der Aufgabe brachte schließlich die Erkenntnis, daß das Nützliche auch hier mit dem Schönen verbunden werden müsse, wobei das Wort des Führers die Richtung anzeigte: „Die natürlichen Schönheiten unseres deutschen Vaterlandes, seine mannigfache Tier- und Pflanzenwelt, müssen unserem

1) Klose-Vollbach. a.a.O., S. 11.

2) Dieselben, S. 12.

3) Dieselben S. 13.

Volke erhalten bleiben; sie sind die Urquellen der Kraft und Stärke der nationalsozialistischen Bewegung."[1])

Da sich der Naturschutz — sofern überhaupt ein Naturschutz bestand — die ganze vergangene Zeit über in Einzelregelungen erschöpfte und den einzelnen Ländern vorbehalten war, mußte, um einen tatsächlich wirksamen Naturschutz für die Zukunft zu gewährleisten, diese dadurch bedingte Buntscheckigkeit und Zerrissenheit beseitigt werden. Von hier aus konnte dann der Schutz der Natur nach allen erforderlichen Richtungen ausgebaut werden. Das Gesetz überläßt dies im Einzelnen Durchführungsverordnungen und Ergänzungsvorschriften, während es sich mit der Aufzeigung der großen Grundsätze begnügt. Demnach unterstehen dem Schutz

> „Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete, sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegen" (§ 1 des Ges.).

Der Schutz der Natur, wie ihn das Gesetz erstrebt, verfolgt vor allem ideelle Ziele. Der nationalsozialistische Staat will gesunde, starke, natürliche Menschen um damit das Volk zu erhalten. Sie brauchen aber zu ihrem Gedeihen den Zusammenhang mit der Scholle, mit der Natur. Volkstum und Heimat gehören untrennbar zusammen.[2]) Daher schützt der Staat, der diese Zusammenhänge zwischen Mensch und Natur erkannt hat und gesunde Menschen und ein gesundes Volk will, die Natur und die Heimat und macht sie seinen Menschen zugänglich.

Gerade hier, wo es sich um die Gesundheit des Volkes handelt, muß der Grundsatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, restlos durchgesetzt werden. Das bedeutet, daß jedem Volksgenossen ohne Ausnahme die Möglichkeit gegeben werden muß, draußen in der Natur sich zu erholen und daß jedem Volksgenossen sein Anteil an der Naturschönheit unseres Vaterlandes zukommen muß. Daß

1) Zit. nach Klose-Vollbach, a.a.O., S. 14.
2) Dieselben, S. 15.

die deutsche Reichsregierung hierum tatsächlich ernst bemüht ist, geht aus dem letzten Absatz des Vorspruches hervor:

„Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende „Reichsnaturschutzgesetz" beschlossen . . . ".

Als Ergänzung zu den beiden letztbesprochenen Gesetzen müssen in diesem Zusammenhang noch zwei weitere Gesetze genannt werden, nämlich das „Gesetz zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich" vom 3. Juli 1934 und „Forstliches Artgesetz" vom 13. Dezember 1934. Worum es sich bei dem Gesetz zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich handelt, sagt der Vorspruch. Hiernach wurde das Gesetz geschaffen

„zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes in seiner Bedeutung für Volk und Landeskultur, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes durch einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Forsten und durch Vereinheitlichung der Aufsicht über die nichtstaatlichen Forsten sowie zur einheitlichen Regelung des deutschen Jagdwesens . . .".

Das andere Gesetz, „Forstliches Artgesetz", stellt bisher private Bestrebungen auf öffentlich-rechtliche Grundlage. Der deutsche Wald war in den letzten 50—60 Jahren immer mehr gefährdet durch die Verwendung ausländischen Saatgutes, das sich hinterher als zum großen Teil minderwertig erwies[1]). Die Saatgutgewinnung aus einheimischen Waldbeständen dagegen war fast gänzlich aus der Uebung gekommen. Um nun dieser den hochwertigen deutschen Wald gefährdenden Entwicklung Einhalt zu gebieten, oder, wie der Vorspruch sagt:

„Zur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes sowie zur Ausmerzung minderwertiger Bestände und Einzelstämme",

wurde das forstliche Artgesetz erlassen.

Mit diesen Gesetzen, die sich auf das Gebiet der Natur und ihres Schutzes erstrecken, hat die Reichsregie-

1) Pfundtner-Neubert, III, b, 48.

rung einen wirksamen Schutz der Natur und ihrer Schönheiten, der Tiere, der Jagd und vor allem des deutschen Waldes, der ja aus dem Leben unseres Volkes nicht hinwegzudenken ist, und in Dichtungen und Märchen immer wiederkehrt, herbeigeführt. Sie bezweckt damit, dem deutschen Volk außer wirtschaftlichen ganz besonders ideelle Werte zu erhalten und seinem Wohle auch auf diese Weise zu dienen.

III. Form und Sprache der Vorsprüche.

Die Betrachtung des Inhalts der Vorsprüche zeigte somit, daß das heutige Rechtsdenken von durchaus neuen und neuartigen Grundsätzen beherrscht wird. Es nimmt seinen Ausgang von den Wurzeln allen Rechts, von der blut- und rassegebundenen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Hier liegt auch sein Ziel. Dieses besteht darin, das Volk in seiner Gesamtheit und in seinen Werten, welche seine Lebensgrundlagen und Lebensbedingungen darstellen, zu schützen und zu erhalten. Als solche Werte ließen sich aufzeigen: das Blut, der Boden, die Ehre und Wehrkraft, das Reich, die Arbeit, die Kultur und die Natur. Um diese Werte gruppieren sich die neuen Gesetze mit ihren Vorsprüchen.

Die Vorsprüche selbst enthalten, wie sich gleichfalls zeigte, große, einfache und natürliche Grundsätze. In der Form und in der Art, wie diese ausgesprochen werden weisen die Vorsprüche ihre Besonderheiten auf.

In der Sprache unterscheiden sie sich gänzlich von dem, was man früher „Gesetzes"- oder „Juristensprache" nannte. Diese pflegte mit Hilfe von abstrakten Allgemeinbegriffen einen Gedanken auszudrücken, wobei dann oftmals eine Erläuterung nötig war, was unter diesem oder jenem Begriff „im Sinne dieses Gesetzes" zu verstehen sei. So lautet z. B. § 90 BGB.: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände". Ein Beispiel für die Kompliziertheit der juristischen Ausdrucksweise ist u. a. der § 137 BGB.: „Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch

Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt".

Diese Juristensprache hat sich von der Sprache des Volkes entfernt. Man hätte schließlich eine volkstümliche Sprache sogar für einen Einwand gegen die „juristische Exaktheit" eines Gesetzes oder eines Schriftsatzes gehalten.

Ein ganz anderes Gefühl vermittelt das Lesen eines Vorspruches aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung.

Hier ist die Sprache schlicht, klar und deutlich. Auch der einfachste Mann versteht einen Satz wie:

> „Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht", oder: „Im Zuge des Vierjahresplanes soll die Ernährungsfreiheit des deutschen Volkes, vor allem durch Steigerung der Erträge der heimischen Scholle, sichergestellt werden;" oder: „Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben".[1])

Es wird hier der Grundgedanke oder einer der Grundgedanken des Gesetzes, auf dessen Erfassen und Verständnis es ja in erster Linie ankommt, auf natürliche Weise ausgesprochen. Freilich ist es kaum zu vermeiden, daß dann im Gesetz selbst in Einzelbestimmungen gelegentlich Ausdrücke oder Redewendungen auftauchen, die nicht mehr ohne weiteres jedem verständlich sind.

Vermieden wird im Vorspruch der Gebrauch von farblosen Allgemeinbegriffen. Statt dessen wird durchwegs eine anschauliche, lebendige Sprache bevorzugt. Fremdwörter kommen fast überhaupt nicht mehr vor. Damit wird es möglich, die alten und neuen deutschen Rechtsgedanken auch in einer ihrer Art entsprechenden Weise auszudrücken und ein inhaltlich und formell volkstümliches deutsches Recht zu schaffen.

---

1) Den Vorsprüchen zu folgenden Gesetzen entnommen: 1. „Zweites Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung"; 2. VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung; 3. REG.

Was weiter auffällt, ist die weitgehende Anpassung der Sprache an den Inhalt der im Vorspruch niedergelegten Gedanken. Obwohl die Sprechweise und der Satzbau stets einfach und klar gehalten sind, zeigen sich doch bei einem Vergleich mehrerer Vorsprüche miteinander gewisse Besonderheiten.

Hart und klar ist z. B. der Ausdruck in den Vorsprüchen der Gesetze, in denen einzelne Lebens- und Rechtsgebiete auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden sollen. Da ist u. a. der Fall im Reichserbhofgesetz und im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre: das deutsche Blut und der deutsche Boden werden durch sie dem drohenden Untergang entrissen. In jedem dieser beiden Gesetze wird der dahinter stehende Wille der Reichsregierung ausdrücklich betont und damit kein Zweifel gelassen, daß das hochgesteckte Ziel durch das jeweils erlassene Gesetz auch tatsächlich erreicht werden muß und wird.

> „Die Reichsregierung *will* unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten",
>
> „Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen *Willen*, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern . . . "[1])

Sachlich und nüchtern wirkt die Sprache in dem mehr auf technischem Gebiet liegenden Gesetzen; z. B. im Vorspruch zur RStrVO. im Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande usw. Es wird der Ausgangspunkt des Gesetzes festgestellt, z. B.

> „die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeuges hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt . . . ",

und im Anschluß daran werden in ebenso sachlicher Weise die neuen Grundsätze entwickelt.

Beschwingter und in gehobenerem Stil sind die ersten Sätze des Vorspruches zum Reichsnaturschutzgesetz und zum Reichsjagdgesetz geschrieben:

---

1) Sperrungen vom Verfasser.

„Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude uud Erholung" oder: „Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volke . . . "

Diese Beispiele sollen andeuten, daß sich die heutige Gesetzgebung — wie sie in den Vorsprüchen zum Ausdruck kommt, — einer volkstümlichen Sprache bedient und daß sich ein gesundes, natürliches Verhältnis von deutschem Recht und deutscher Sprache hergesellt hat.

Somit findet also das neue Rechtsdenken der Gegenwart in den Vorsprüchen in mannigfaltiger Weise seinen Niederschlag. Die bloße Betrachtung des Inhaltes der Vorsprüche ergab schon im wesentlichen einen Grundriß des neuen Rechtsdenkens überhaupt. Ferner ließ sich daran auch die eingangs aufgestellte Behauptung beweisen, daß dem heutigen Rechtsdenken nicht nur ein neuer Inhalt, sondern auch eine neue Form und Ausdrucksweise eigen ist. Beide erinnern in ihrer Einfachheit und Klarheit an die deutschen Rechtssprichwörter, also an eine Zeit, da das Volk und sein Recht noch eine natürliche Einheit darstellten. Manche Gedanken in den Vorsprüchen könnten ebensogut z. B. im Sachsenspiegel stehen. Das ist kein Einwand gegen ihre Neuartigkeit für die heutige Zeit. Denn da das Recht, wie oben schon dargelegt, seine Wurzel im Volkstum hat, unser deutsches Volk aber seine germanischen Züge weitgehend beibehalten hat, müssen zwangsweise ähnliche Gedanken auch heute auftauchen. Daneben allerdings machen auf vielen Gebieten die — — im Gegensatz zu früheren Zeiten — völlig veränderten Umstände eine Gesetzgebung erforderlich, die gänzlich neue Wege geht. Dies gilt vor allem für die Gebiete der Technik, des Verkehrs, aber auch für den Staatsaufbau, für die Rechtspflege usw.

Gemeinsam ist den Vorsprüchen, daß sie nach der Ueberschrift und dem Datum in kurzen allgemeinen Sätzen einen oder mehrere neue Rechtsgedanken, auf denen das nachfolgende Gesetz fußt, bringen. Bisweilen allerdings begnügen sie sich auch nur mit einer kurzen Nennung des Gesetzeszweckes. Der Vorspruch — in den amtlichen Be-

gründungen, Kommentaren usw. auch Präambel, Vorrede, Einleitung oder ähnlich genannt — steht vor dem eigentlichen Gesetz. Die Verbindung beider wird meist hergestellt durch die Formel: „Die „Reichsregierung hat (daher) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“ [1])

Von dieser Regel sind einige Abweichungen zu beobachten; so gibt es Gesetze, bei denen jene genannte Formel entweder gleich am Anfang erscheint oder überhaupt fehlt. In solchen Fällen besteht das Gesetz aus einem unparagraphierten, kleinen Teil — dem Vorspruch — und einem paragraphierten, meist größerem Teil — dem eigentlichen Gesetz —, die durch nichts von einander getrennt bezw. mit einander verbunden sind. Beispiele für diese Erscheinung bringt das „Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung“, das „Gesetz über die Räumungsfristen“, das „Reichsjagdgesetz“ und die „Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung“.

Eine weitere Abweichung enthält lediglich noch das Reichserbhofgesetz. Dort beginnt nach der Gesetzesüberschrift der Vorspruch mit den „Einleitungsworten“ — die ersten drei Absätze. Dann folgen die Sätze: „Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind: . . “. In sieben Abschnitten werden nun diese Grundgedanken aufgezählt. Dann erst folgt der Satz: „Das Gesetz wird hiermit verkündet: ....“ und im Anschluß daran der Gesetzestext.

Hinsichtlich ihrer Form zeichnen sich die Vorsprüche — wie diese Betrachtung erwiesen hat — durch ihre eindringliche und klare Sprechweise aus. Auch von der sprachlichen und stilistischen Seite her wird damit das Verständnis des Volkes für sein Recht gefördert.

IV. Bedeutung des Vorspruches.

In der Ueberleitungsformel, die am Ende des Vorspruches steht, ist stets vom „folgenden Gesetz“ die Rede.

1) Andere Formulierungen, vgl. z. B. „Zweites Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich“.

Damit wird offenbar der Vorspruch vom eigentlichen Gesetz losgetrennt. Auf der anderen Seite steht der Vorspruch im Reichsgesetzblatt immer erst unter der Gesetzesüberschrift also im engsten Zusammenhang mit dem eigentlichen Gesetz. Daraus kann man folgern, daß der Gesetzgeber ihn doch als zum Gesetz gehörend betrachtet. Diese Doppelstellung des Vorspruches, seine inhaltliche und formelle Eigenart usw. legen die Frage nahe nach dem Verhältnis zwischen Vorspruch und Gesetz und nach dem Sinn und der Bedeutung des Vorspruchs.

a) weltanschaulich und erzieherisch.

Im nationalsozialistischen Staat erwachsen Gesetze aus den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Lebens der Volksgemeinschaft. Auf sie hin ist alles ausgerichtet. Das gibt auch der Gesetzgebung eine gleichbleibende Zielrichtung. Jedes neue Gesetz wird damit zum Ausdruck der ihm zugrundeliegenden, nationalsozialistischen Weltanschauung. Im Wesen einer echten Weltanschauung liegt es begründet, daß alle Lebensfragen und Erscheinungen dieser Welt von ihr aus beurteilt und gestaltet werden. Alle größeren Gesetze seit dem Jahre 1933 sind daher im Grunde nur Mittel zur Verwirklichung des Programms der NSDAP. und darüber hinaus der nationalsozialistischen Weltanschauung überhaupt.

Der weltanschauliche Grundgedanke eines Gesetzes und die sich daraus ergebenden Grundsätze eines Gesetzes wurden bis jetzt zwar bei manchen Gesetzen in Paragraphenform in das eigentliche Gesetz aufgenommen; meist in den § 1, z. B. beim AOG., Steueranpassungsgesetz usw. Bisweilen wurden sie auch gar nicht eigens ausgesprochen. In der Mehrzahl der wichtigsten Gesetze aber stehen sie im Vorspruch.

Schon die Betrachtung des Inhalts der Vorsprüche hat gezeigt, um welche Grundsätze es sich im einzelnen handelt. Mit ihrer Nennung allein begnügt sich der Gesetzgeber aber für gewöhnlich nicht. Bei vielen Vorsprüchen findet sich daher erst eine kurze Darlegung der

augenblicklichen wirtschaftlichen, politischen, staatspolitischen, bevölkerungspolitischen usw. Lage, aus der dann die Folgerungen gezogen und die Mittel zur Erreichung des Zieles ausgesprochen werden. Tatsachen werden entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung bewertet, Fragen an Hand des gleichen Maßstabes gelöst.

So bereitet der Vorspruch das ihm folgende Gesetz von der Weltanschauung her vor, indem er die sich um das konkrete Hauptthema gruppierenden Grundsätze, Gegebenheiten, Fragen und Antworten zur Einführung in die Einzelbestimmungen des eigentlichen Gesetzes kurz dalegt. Seine Bedeutung liegt also weltanschaulich darin, daß er Auskunft gibt über die weltanschauliche Grundlage, aus der heraus das Gesetz geboren wurde und folglich auch über das, was der Gesetzgeber mit diesem Gesetz erreichen will.

Ein Gesetz, das — ehe es Einzelheiten regelt — den Grund seines Zustandekommens, seine Grundgedanken und sein Ziel einleitend erläutert, wird im Volke weit eher Verständnis finden, als ein Gesetz, das das Leben der Volksgemeinschaft in bestimmte Bahnen lenken will, ohne den einzelnen Volksgenossen von seiner Notwendigkeit zu überzeugen. Der nationalsozialistische Staat hat es zwar nicht nötig, für jede einzelne seiner Maßnahmen, also auch für jedes Gesetz, erst eine Rechtfertigung zu suchen. Das würde dem Führergrundsatz zuwiderlaufen. Auf der anderen Seite verlangt gerade derselbe Grundsatz, daß die Gefolgschaft nicht aus blindem Gehorsam, sondern aus Treue und Ueberzeugung folgt. Der Gesetzgeber wird also bestrebt sein, seine beabsichtigten Maßnahmen und Ziele dem Volke möglichst nahe zu bringen. Dadurch erleichtert er das hierfür erforderliche Verständnis und sichert sich den gewünschten Rückhalt im Volke. Dieser Erfolg ist umso wünschenswerter, je neuartiger und einschneidender eine gesetzliche Regelung ist.

Das deutlichste Beispiel für dieses Vorgehen ist wohl das REG.

Die Neuartigkeit seiner Gedanken wurde an anderer

Stelle schon gewürdigt. Schon allein ein einziger Gedanke daraus: der Bruch mit der bisherigen, liberalen Eigentumsauffassung wird manchem Volksgenossen nicht gleich verständlich gewesen sein. Nun aber bringt das Gesetz einen Vorspruch, in dem zunächst in klarer, eindeutiger Weise der Wille und die Erkenntnis der Reichsregierung ausgesprochen werden, daß das Bauerntum als Blutquell des deutschen Volkes erhalten werden muß. Dann wird gesagt, wie dies zu geschehen hat; nämlich: „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte", durch Vermeidung der Ueberschuldung und Zersplitterung, durch gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen usw. Nachdem so das große Ziel — Erhaltung des Volkes durch Rettung des Bauerntums — gewiesen ist und die Wege zu diesem Ziel, bringen die „Grundgedanken" im einzelnen die Mittel zur Erreichung jenes Zieles. Einer dieser Grundgedanken ist der, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich sei.

Jedem willigen Volksgenossen, dem die Einschränkung im „freien" Gebrauch des Eigentums — wie sie hier zutage tritt — auf Grund der bisher herrschenden Anschauung unverständlich gewesen wäre, muß allein beim Lesen des Vorspruches zum Bewußtsein kommen, daß jene erwähnte Regelung nicht auf Willkür des Gesetzgebers beruht, sondern in Hinsicht auf die Bedeutung des Bauerntums für die Gesunderhaltung des Volkes von geradezu zwingender Notwendigkeit ist.

Was das Verständnis für jeden Volksgenossen weiterhin erleichtert, ist die klare und einfache Redeweise bei allen Gesetzesvorsprüchen. Gerade in ihnen hat die neue Gesetzgebung die Vorstellung beseitigt, nur der Jurist dürfe ein Gesetz verstehen.

Volk und Recht haben heute wieder die richtige Beziehung zu einander gefunden und ein Ausdruck dessen ist die Volkstümlichkeit des neuen Rechts im allgemeinen und die Verwendung von Vorsprüchen — in ihrer hier geschilderten Eigenart — im besonderen. Bauernführer, Jägermeister usw. müssen sich heute mit den sie betreffen-

den Gesetzen befassen; aber auch andere Volksgenossen sollen sich wenigstens in die Grundgedanken mancher wichtigen Gesetze Einblick verschaffen können. Dafür sind besonders die Vorsprüche geeignet. Früher las — mit Erfolg — wohl nur der Jurist ein Gesetz; heute können sich schon mit ihm die von ihm Betroffenen beschäftigen und auch der einfachste Volksgenosse dank den Vorsprüchen wenigstens das Grundsätzliche bei einem Gesetz erfassen.

Der Vorspruch hat somit erzieherisch die Bedeutung einer programmatischen Erklärung, durch die der Gesetzgeber sich Verständnis für seine Maßnahmen im Volke schafft und gleichzeitig den einzelnen Volksgenossen auffordert, an der Verwirklichung und Durchsetzung der gesteckten Ziele mitzuarbeiten.

Damit erschöpfen sich aber noch nicht der Sinn und die Bedeutung des Vorspruches. Denn sonst wäre es wohl nicht nötig, daß die aus maßgebender Quelle stammenden (authentischen) Angaben über die Beweggründe und Ziele des Gesetzgebers bei Schaffung des Gesetzes eigens in einem Vorspruch ausgesprochen werden und dieser dem eigentlichen Gesetz vorangeschickt wird.

Diese Ueberlegung führt zur Untersuchung der juristischen Bedeutung des Vorspruches.

b) juristisch.

Nach dem bisher Ausgeführten bleibt immer noch die Frage offen, ob der Vorspruch Gesetz, Recht oder beides ist, oder ob er nur aus weltanschaulichen, erzieherischen oder gar nur ästhetischen Gründen vorhanden ist.

Ist der Vorspruch Gesetz?

Der Vorspruch steht vor dem eigentlichen Gesetz. Er bildet mit dem eigentlichen Gesetz insofern eine Einheit, als er mit ihm im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird, dort mit ihm unter der gleichen Ueberschrift steht und im wesentlichen den gleichen Gegenstand — wenn auch auf andere Weise — behandelt wie das eigentliche

Gesetz. Er ist also auf der einen Seite Bestandteil des Gesetzes.

Auf der anderen Seite jedoch ist der Vorspruch vom „eigentlichen Gesetz“ [1]) deutlich getrennt; denn es kann nicht als ein Zufall angesehen werden, daß jeweils am Ende des Vorspruches — von den wenigen Ausnahmen abgesehen — der Hinweis steht, auf das „folgende Gesetz, das hiermit verkündet wird“. Es sind keineswegs „formalistische“ Erwägungen, die den Schluß rechtfertigen, mit jenen Worten sei ausgedrückt, daß der Vorspruch etwas wesentlich anderes ist als das eigentliche Gesetz.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Betrachtung von Form und Inhalt des Vorspruches. Das eigentliche Gesetz besteht aus einzelnen Normen — in Gestalt von Paragraphen oder Artikeln mit Untergliederungen in Absätzen und Sätzen —, die jeweils auf einen bestimmten Fall angewendet werden. Diese Normen gehen, abgesehen von Generalklauseln, stets ins Einzelne. Auf Grund ihres Inhalts erfolgt ein Ausspruch des Richters, was im vorliegenden Fall Recht und Unrecht ist, was zu geschehen hat usw. Der Vorspruch dagegen verzichtet auf Einzelheiten. Er gibt dafür in kurzen Zügen die weltanschaulichen Grundlagen und Grundgedanken des Gesetzes, seine sachliche und geschichtliche Begründung, die Wünsche und Absichten des Gesetzgebers, das gesetzgeberische Problem und die gewählte Problemlösung, den wesentlichen Inhalt und den Zweck des Gesetzes. Hinsichtlich ihrer Form weisen also die Gesetzesvorsprüche nicht die für Gesetze und deren Normen übliche Gliederung auf; hinsichtlich ihres Inhalts sind die Vorsprüche weiter, allgemeiner, grundsätzlicher als der Inhalt einzelner oder mehrerer Gesetzesnormen.

Wenn der Vorspruch somit etwas anderes ist als das Gesetz selbst und er doch im Rahmen eines Gesetzes

---

1) Da der Vorspruch, wie eben festgestellt, Bestandteil des Gesetzes ist, wird hier (auch schon weiter oben) und im folgenden der Ausdruck „eigentliches Gesetz“ verwendet, wenn nicht das ganze Gesetz, sondern lediglich das Gesetz ohne Vorspruch gemeint ist.

steht, fragt sich, ob er zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden kann. In der bisherigen Rechtsprechung wurde zu dieser Frage nur einmal Stellung genommen. Es handelte sich hierbei um die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933. Der — allerdings sehr kurze — Vorspruch hierzu lautet:

> „Auf Grund des Arlikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet: . . . “.

Wird der Vorspruch zur Grundlage einer Entscheidung gemacht, so kann die Schutzhaft und die anderen im Gesetz genannten Maßnahmen nur verhängt werden, wenn sie „irgendwie in einem erkennbaren Zusammenhang stehen mit der Abwehr von Gewaltakten, die sowohl staatsgefährlich sind, wie auf kommunistischen Bestrebungen beruhen“ [1]). Diese Meinung [2]) wird so begründet: „Es ist allgemein anerkannt, daß solche Einleitungsworte und Präambeln als Auslegungsvorschriften anzusehen sind. . . . Das muß auch für die Verordnung vom 28. Februar 1933 gelten“.

Hiergegen wird von anderer Seite Stellung genommen [3]). Demnach sei die Verhängung der Schutzhaft auf Grund der Verordnung auch dann möglich, wenn sie nicht nur zur Abwehr kommunistischer Gewaltakte erfolge. Durch die Präambeln sei „nur das Motiv dieser Verordnung angegeben.“ Weiter heißt es: „Diese Worte sind rechtlich kein Bestandteil der materiellen Vorschriften der Verordnung“. Es könne also nicht nur gegen Kommunisten, sondern auch gegen alle anderen Feinde daraufhin eingeschritten werden.

Die erste hier wiedergegebene Meinung ist m. E. im Grundsatz richtig, nämlich, daß Vorsprüche zur Auslegung herangezogen werden sollen [4]), nicht aber in der Folge-

1) DJZ. 1933, Sp. 1426.
2) DJZ. 1933, Sp. 1426.
3) DJZ. 1933, Sp. 1490 f.
4) Näheres siehe weiter unten!

rung. Denn der Vorspruch wurde hier unmittelbar angewendet, so, als ob er Gesetzesnorm wäre.

Das Ergebnis der anderen Meinung befriedigt weit mehr. Nicht beigetreten werden könnte hier aber einer Verallgemeinerung des Grundsatzes, daß die Präambel „nur das Motiv" der Verordnung — auf die übrige Rechtssetzung ausgedehnt: eines Gesetzes — sei. In jenem bestimmten Fall — Verordnung vom 28. Februar 1933 — mag der Vorspruch tatsächlich nur das Motiv nennen, denn der VO. ging der Reichstagsbrand voraus. Weiterhin ist zu bedenken, daß erst in den jener VO. folgenden Monaten die nationalsozialistische Gesetzgebung den Gebrauch von Vorsprüchen entwickelt hat, die dann seit dem REG. (September 1933) in den meisten Fällen schon äußerlich gesehen, mehr bieten als lediglich die Aufzeichnung des Motivs zum Gesetz.

Die Frage, ob der Vorspruch Gesetz sei, ist somit zu verneinen[1]). Er steht vor und außerhalb des eigentlichen Gesetzes, sowohl formell als auch inhaltlich und er kann nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden. Dennoch bleibt er Bestandteil des Gesetzes[2]). Es käme daher einer Mißachtung des Willens des Gesetzgebers gleich, wollte man den Vorspruch völlig unberücksichtigt lassen mit der Begründung, er sei nicht Gesetz.

Der Vorspruch erscheint im Rahmen eines Gesetzes ohne eigentlich Gesetz — im Sinne von Gesetzesnorm — zu sein. Dieses Ergebnis führt zur weiteren Frage, ob der Vorspruch dann wenigstens „Recht" ist.

Die Würdigung des Inhalts der Vorsprüche hat bereits erwiesen, daß in den Vorsprüchen das neue Rechtsdenken in mannigfacher Weise seinen Niederschlag gefunden hat. Eine nochmalige Prüfung, ob der Vorspruch Recht ist, erübrigt sich daher, zumal das Recht — im Gegensatz zum Gesetz — an keine bestimmte Form gebunden ist, sondern geschrieben oder ungeschrieben im Bewußtsein und in den Gewohnheiten des Volkes lebt.

1) Gesetz hier im Sinne von Gesetzesnorm.
2) Gesetz hier als Einheit eines Gesetzgebungswerkes.

Der Vorspruch ist somit Recht, ohne aber — wie schon dargelegt — Gesetz zu sein.

Früher galt die Gleichung: Recht = Gesetz. Dieser Standpunkt ist heute überwunden durch die Anschauung, daß es ein hinter den Paragraphen stehendes Recht gibt. Denn Recht ist heute alles, „was dem Volke nützt" (Frank) nicht nur, was an Normen in Gesetzen niedergelegt ist. Recht in diesem höheren Sinne sind u. a. die Vorsprüche. Wenn der Führer vom „ungeschriebenen Lebensrecht" des Volkes spricht[1]), so kann man die Vorsprüche als das geschriebene Lebensrecht des Volkes bezeichnen. Die „eigentlichen Gesetze" mit ihren Einzelbestimmungen (Paragraphen usw.) sind dann anzusehen als der Versuch einer näheren Ausgestaltung jenes in den Vorsprüchen niedergelegten „Lebensrechts des Volkes".

In der Gegenwart hat es zwar keinen Sinn, Gesetz und Recht gegeneinander auszuspielen. Denn beide entstammen im Grunde der gleichen Wurzel, dem Leben der völkischen Gemeinschaft. Trotzdem dürfen Recht und Gesetz nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Recht ist etwas Dauerhaftes, in die Zukunft Gerichtetes, Gesetz ist ein Stück Gegenwart und Vergangenheit. Die Vorsprüche weisen daher mit ihren Rechtsgedanken in die Zukunft, während das „eigentliche Gesetz" aus der konkreten, augenblicklichen Lage geboren, morgen schon der Vergangenheit angehören kann.

Es ist durchaus denkbar, daß einzelne Gesetzesbestimmungen im Wege der Gesetzgebung geändert werden; dagegen ist es unvorstellbar, daß Sätze aus einem Vorspruch geändert werden. Freilich: wird ein Gesetz aufgehoben, so verschwindet auch sein Vorspruch. Aber die darin zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken sind — infolge der Unvergänglichkeit des Rechts — damit nicht ausgelöscht, sondern leben als ungeschriebenes Recht weiter. Schon aus dieser Ueberlegung ergibt sich klar die

1) Adolf Hitler in seiner Rede in Frankfurt a. M. am 16. März 1936, Völk. Beob. vom 17. März 1936.

Höherwertigkeit des Vorspruches vor den Einzelbestimmungen des eigentlichen Gesetzes.

Der Vorspruch wird damit zum Mittler zwischen Recht und Gesetz. Er greift aus dem großen Kreis der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsüberzeugung des Volkes einen Abschnitt (Sektor), ein bestimmtes Thema, heraus; z. B. „Bauerntum“ oder „Schutz des deutschen Blutes“. Hierüber werden die grundsätzlichen Gedanken niedergelegt. Das „eigentliche Gesetz“ übernimmt dann die Ausgestaltung im einzelnen, soweit es hierzu imstande ist, d. h. soweit die Rechtsgedanken in Gesetzesbestimmungen erfaßt werden können. Die teilweise Ausfüllung der Lücken und die näheren Anweisungen zur Anwendung des Gesetzes bleibt schließlich Durchführungs- und Ausführungsverordnungen überlassen. Es findet also eine zunehmende Verdichtung statt, die in der Reihenfolge verläuft: Weltanschauung, als ein Teil dieser: die Rechtsanschauung des Volkes; Ausschnitt eines bestimmten Gebietes hieraus: Inhalt des Vorspruches; nähere Ausgestaltung desselben: Einzelbestimmungen des Gesetzes; Regelung von Einzelheiten: Durchführungs- und Ausführungsvorschriften.

Ein Beispiel soll diesen Gang zeigen:

Im Empfinden des deutschen Volkes lebte — wenn auch teilweise nicht mehr bewußt — die Vorstellung, daß ein enger Verkehr oder die Eheschließung zwischen Juden und Deutschen die Reinheit des deutschen Blutes gefährdet, ihm schädlich ist und deshalb verworfen und unterbunden werden muß. Diese Vorstellung war lange Zeit ungeschriebenes Recht. Der Vorspruch zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ erhebt jene Ueberzeugung zum geschriebenen Recht durch die Feststellung,

> „daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist“

und daß die Führung des Reiches entschlossen ist, „die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern“. Das „eigentliche Gesetz“ verkündet die näheren Grundsätze und die Ausführungsverordnungen schließlich regeln die Einzelheiten.

Erst durch das Gesetz ist es möglich, dem Rechtsempfinden des Volkes zum rechtlich wirksamen Durchbruch zu verhelfen. Der Vorspruch allein wäre hierzu nicht imstande, da er — wie ausgeführt — nur das geschriebene Recht, im Gegensatz zum Gesetz, darstellt. Ihn zur unmittelbaren Grundlage einer Entscheidung zu machen, wäre daher nicht angängig.

So schlägt der Vorspruch die Brücke vom ungeschriebenen Recht, wie es im Volke lebt, zum Gesetz. Er ist gleichsam das geschriebene Lebensrecht des Volkes. Darin liegt seine Höherwertigkeit vor dem eigentlichen Gesetz und dessen Einzelbestimmungen begründet, aber auch die Tatsache, daß es zur Durchsetzung der Gedanken im Vorspruch erst der gesetzlichen Regelung bedarf.

Auf der Zwischenstellung des Vorspruchs zwischen dem ungeschriebenen Recht und dem Gesetz, die — wie hier zu zeigen versucht wurde — sowohl für sein Wesen als auch für seine Form und seinen Inhalt zutrifft, beruht seine juristische Bedeutung, die nunmehr noch zu untersuchen ist.

Da der Vorspruch — wie an anderer Stelle bereits nachgewiesen wurde — über Begründung, Grundgedanken und Zweck des Gesetzes Auskunft gibt, ist er von hervorragender Bedeutung für die Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung.[1]) Wie sehr gerade der Gesetzeszweck als ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung angesehen wird, geht z. B. aus der Reichsgerichtsentscheidung RGZ. 127/361 hervor, wo es heißt:

> „Bei Auslegung gesetzlicher Vorschriften muß auch auf ihren Zweck Rücksicht genommen werden und seine Berücksichtigung kann zu einer Aenderung des sich aus dem Wortlaut ergebenden Sinnes führen".

Der Richter muß aber, wenn er den Gesetzeszweck zur Richtschnur für die Auslegung verwenden will, diesen erst erforschen. Das geschah früher an Hand der „Motive" oder auf Grund anderer Vorarbeiten.[2]) Die Vor-

1) Vgl. Philipp Heck, Rechtserneuerung und juristische Methodenlehre, Tübingen 1936, S. 18: ferner Tolle, a.a.O., S. 21.

2) Tolle, a.a.O., S. 21.

sprüche der neuen Gesetzgebung ersparen dem Richter diese Arbeit weitgehend, indem sie selbst gleich aussprechen, worauf es dem Gesetzgeber bei dem anzuwendenden Gesetz in erster Linie ankam. Damit ist aber auch gleichzeitig ein Streit um die „ratio legis", d. h. um den objektiven Sinn des Gesetzes — im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers - hinfällig.[1]) Der Gesetzgeber hat das Gesetz geschaffen, ihm die nicht nur auf den Augenblick beschränkten, sondern allgemein gültigen, weltanschaulichen etc. Grundsätze und Erwägungen in Gestalt des Vorspruches vorangestellt mit der Absicht, dadurch seinen Willen für alle Zukunft klarzustellen und ihm für die Gesetzesanwendung bleibende Geltung zu sichern.[2])

Wendet der Richter ein Gesetz ohne Vorspruch an, so muß er bei zwei Fällen in der Auslegung zurückgehen auf den großen Kreis der ungeschriebenen, im deutschen Volke lebenden Rechtsanschauungen. Der Vorspruch eines Gesetzes dagegen hat bereits einen bestimmten Sektor dieses Rechtsdenkens in seinen Grundzügen schriftlich dargestellt und umgrenzt. In ihm wird und muß der Richter den Anhaltspunkt finden, für die Lösung der nicht ohne weiteres aus dem Gesetzestext zu klärenden Frage. Denn das Gesetz kann nie über den durch den Vorspruch gesteckten Rahmen hinausgreifen.

Denkbar wäre auch die Möglichkeit, daß zur Entscheidung eines Falles die vorhandenen gesetzlichen Einzelbestimmungen nicht ausreichen, wohl aber jener Fall im Rahmen des Gesetzesvorspruches liegt. Hier wäre dann, soweit angängig, auf dem Wege der Analogie eine entsprechende Gesetzesnorm zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen und im Sinne des Vorspruchs anzuwenden; oder, falls dieses Vorgehen nicht möglich wäre, müßte eine gesetzliche Regelung erst abgewartet werden. Nicht dagegen dürfte die Entscheidung unmittelbar auf Grund des Vorspruches ergehen; denn auch das geschriebene Recht des Vorspruches bedarf — ebenso wie das „un-

1) Vgl. Heck, a.a.O., S. 18, und Gülland, a.a.O.
2) Vgl. Gülde, a.a.O., S. 89 und Gülland, a.a.O.

geschriebene Lebensrecht des Volkes" — zu seiner wirksamen Durchsetzung des Gesetzes.

Fast alle neuen Gesetze sind „Rahmengesetze" d. h. zeitgebundene Einzelheiten bleiben einer Regelung durch Ausführungsverordnungen und dergl. vorbehalten. Diese müssen sich jeweils der Veränderlichkeit und den Veränderungen des täglichen Lebens anpassen, während die großen im Gesetz niedergelegten Grundsätze davon unberührt bleiben. Allerdings bedürfen sie dann jeweils erst einer Auslegung. Diese erleichtert auch für spätere Zeiten der Vorspruch, da er noch mehr als die Einzelbestimmungen des Rahmengesetzes in ihrer Geltungsdauer unbeschränkte Gedanken ausspricht. Damit baut der Vorspruch gleichzeitig einem raschen Veralten des Gesetzes vor.

Der Gedanke, den Gesetzeszweck, wie er sich aus dem Vorspruch ergibt, zur Gesetzesauslegung heranzuziehen, — und zwar als wichtigstes Hilfsmittel — ist durch § 56 REG. zum Gesetzesrecht erhoben. Für das REG. gehört somit auf Grund dieser Bestimmung der Vorspruch wenigstens mittelbar zum „eigentlichen Gesetz".

Wie schon festgestellt, zeigt der Vorspruch zum REG. die Besonderheit, daß er in zwei Teile zerfällt, deren erster „Einleitungsworte" und deren zweiter „Grundgedanken" genannt werden. In diesem Zusammenhang soll nur erwähnt werden, daß die „Grundgedanken" für die Gesetzesauslegung von untergeordneter Bedeutung sind, da sie nur den Inhalt der im eigentlichen Gesetz ausgesprochenen Rechtssätze wiedergeben[1]) und dem Gesetz wörtlich entnommen sind[2]).

Die Auslegung eines Gesetzes hat sich im Rahmen der im Vorspruch niedergelegten Gedanken zu halten. Tauchen Zweifel bei der Anwendung von Einzelvorschriften auf, so entscheidet der Sinn des Vorspruches. Nie dürfen beide in Widerspruch zueinander geraten.

---

1) Pfundtner-Neubert, II, b, 21.

2) Vgl. im einzelnen Vogels, a.a.O., S. 56.

Wichtig kann auch der Vorspruch werden zur Auslegung von bestimmten Begriffen[1]). So verwendet das „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" in § 4 Abs. 2 den Begriff „Gemeinwohl" und in § 6 Abs. 3 den Begriff „öffentliches Interesse"; außerdem sind gewisse Entscheidungen in das Ermessen des Reichswirtschaftsministers gestellt. Diese Begriffe und Ermessensfragen müssen vom Vorspruch her bestimmt und beantwortet werden.

Die rechtliche Bedeutung des Vorspruches beruht also darin, daß er Richtschnur für die Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung sein will, da er den Willen des Gesetzgebers und den Gesetzeszweck unmißverständlich und zuverlässig (authentisch) zum Ausdruck bringt.

C. Schluß.

Zusammenfassung.

Die Gesetzesvorsprüche erwiesen sich — wie zusammenfassend gesagt werden kann — als eine Erscheinung in der neuen Gesetzgebung, in der das neue Rechtsdenken und Rechtsempfinden der Gegenwart deutlich zum Ausdruck kommt. Ueberzeugungen und Anschauungen, die bisher teils bewußt, teils unbewußt im Volke lebten, finden in den Vorsprüchen ihren Niederschlag. Dank ihrer Form und Formulierungen sind sie besonders geeignet, Volk, Weltanschauung und Recht wieder zum Einklang zu bringen; dies ist ihre politische Bedeutung. Daneben sichern sie eine Gesetzesanwendung im Sinne des Gesetzgebers: dies ist ihre juristische Bedeutung.

Der Vorspruch ist also, weltanschaulich und erzieherisch gesehen, die Brücke vom Volk zum Recht; juristisch gesehen ist er die Brücke vom Recht, wie es ungeschrieben in der Volksseele lebt, zum Gesetz.

---

1) Vgl. hier und im folgenden Pfundtner-Neubert, III, a, 4 (S. 11)

Geschaffen[1]) und in der angedeuteten Weise ausgewertet werden konnte der Vorspruch nur von einer Zeit, die auch in ihrem Rechtsdenken den Weg zu den natürlichen Zusammenhängen zwischen Recht und Gesetz und zwischen Recht, Weltanschauung, Volk und Rasse gefunden hat und entschlossen ist, diesen Weg auch folgerichtig zu beschreiten[2]).

1) Abzusehen ist hierbei wiederum von dem Vorspruch zur WRV. und den bei völkerrechtlichen Verträgen üblichen Präambeln.

2) Vorliegende Arbeit wurde am 31. Juli 1937 abgeschlossen; der letzte, hier berücksichtigte Vorspruch ist folglich der zum „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps" vom 17. April 1937.